g

H. Ref. 286 g, Pfeiffer

Der Kampf der hessischen Kirche um ihre Freiheit und der General-Superintendent Dr. Martin zu Cassel.

Ein

Beitrag zum Verständniß des kirchlichen Kampfes in Hessen

von

Friedrich Pfeiffer,
Pfarrer zu Breitau.

Erlangen,
Verlag von Andreas Deichert.
1874.

21 B

„Denn nicht der Kampf zwischen Evangelischen und Katholiken ist der wesentliche Inhalt der großen Krise unsrer Tage, sondern der Kampf für und wider das Königreich Gottes, der Kampf Derer, die wollen, und Derer, die nicht wollen, daß Christus über sie herrsche."

(Herr v. Gerlach in „Kaiser und Papst" 1872, S. 37.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

„Ihr habt einen andern Geist als wir."

Luther.

Unter dem Titel „die Opposition gegen das durch die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juni 1868 und vom 24. April 1873 zu Cassel errichtete Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel" hat der General-Superintendent Dr. th. J. Martin zu Cassel, wegen seiner Verdienste auf dem Gebiet der kgl. preußischen Kirchenpolitik zugleich Mitglied des unirten Gesammtconsistoriums, jüngst eine Flugschrift erscheinen lassen, deren Zweck ausgesprochenermaßen der ist, den Nachweis zu liefern, daß die „Opposition" der bekannten Anzahl hessischer Geistlicher gegen das Gesammtconsistorium eine „unberechtigte und verderbliche" sei. Die Ausführungen genannter Schrift stehen, abgesehen von ihrem letzten Theil, welcher das Verhalten der kirchentreuen Geistlichkeit Hessens „nach der subjektiven Seite" zu würdigen bestimmt ist, unter der dreitheiligen Disposition, daß die Errichtung dieses Gesammtconsistoriums 1) eine unwesentliche, den Glauben und das Gewissen nicht alterirende, 2) eine rechtlich statthafte und 3) eine heilsame, praktisch nothwendige Maßnahme sei.

Der Gesammteindruck, den die Schrift auf jeden nur einigermaßen im wahren Leben der Kirche stehenden Leser macht, läßt sich wol am zutreffendsten so bezeichnen: Man nimmt die Schrift eines General-Superintendenten und Dr. theologiae in die Hand, und legt die Schrift eines eiskalten Dialektikers wieder bei Seite. Dem Schreiber dieses ist es wenigstens so gegangen, und schwerlich wird ein anderer Leser einen andern Eindruck empfangen haben, vorausgesetzt, daß er mit seinem ganzen Innern in der heiligen Gotteskirche wurzelt, mit dem Wohl und Wehe der Kirche sein eigenes Wohl und Wehe verknüpft sieht, das Seufzen und Sehnen der geknechteten heiligen Gotteskirche nach der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes versteht, und nicht dem Kohlenmunkpeter gleicht, über den Wilhelm Hauff das erschütternde Märchen geschrieben hat: „ein kaltes Herz."

Das ist jedenfalls der betrübendste und schmerzlichste Eindruck, den diese Schrift bereitet; die scharfen und im höchsten Grade verletzenden Seitenhiebe auf Männer, die um ihrer geringen Treue willen von nun an ihr tägliches Brot suchen müssen, treten gegen diesen Grundzug der gesamm-

ten Schrift fast gänzlich in den Hintergrund. General = Superintendent Martin operirt mit Begriffen und rechnet mit ihnen; seine Größen sind nicht reale, auch nicht ein einziger Begriff in dieser Schrift ist ihm ein realer. Mit Eiseskälte wickelt er seinen Beweis vom Finger ab, beschließt er das Rechenexempel. Daß dies überhaupt möglich ist, halte ich für einen Fluch der Büreaukratie der Landeskirchen, einer Büreaukratie, die auch die tiefsten und bewegendsten Fragen des Reiches Gottes nur geschäftlich zu erledigen pflegt. Form und nur Form, geschäftliche Ordnung und nur geschäftliche Ordnung ist hier Alles. Eine innere Betheiligung am Leben der Kirche, an ihrem Wohl und Wehe ist allerdings auch da nicht nöthig, wo man den Organismus derselben nur als eine Maschinerie mit großen Rädern und kleinen Rädchen anzusehen pflegt. Man ist Verwaltungsbeamter, und da ist's schier einerlei, in welchem Departement man sitzt. Polizeisachen, Forstsachen, Justizsachen, Medicinalangelegenheiten, Kirchen = und Schulsachen, Alles dies ist irrelevant. Auf dem „geschäftsordnungsmäßigen Wege" wird Dieses erledigt wie Jenes, steif amtlich hier wie dort. Alle Angelegenheiten sind eben formelle, auch wenn die Gewissen darüber brechen sollten; um diesen „Punkt" kann sich eben der Beamte, der Geschäftsmann nicht viel kümmern, das würde den Geschäftsgang hemmen, wenn nicht gar in endlose Verwirrung bringen. In solcher Atmosphäre des Beamtenthums sind aber naturgemäß auch alle realen Größen nur Begriffe. Kirche, Bekenntniß, Glaube, Verfassung, Verfassungsänderung, Kirchenregiment, geistliches Amt, Ordination und dergleichen Kleinigkeiten sind nur kirchenrechtliche Faktoren. Und zumal wenn es sich um den Begriff „Fortentwicklung der Kirche" handelt, wie überhaupt um jede, auch noch so tiefgreifende Veränderung auf diesem heiligen Gebiete, so muß man fragen nach dem — Gewohnheitsrechte! Ueber dies aber läßt sich ja so einfach urtheilen, von Juristen zumal, (Theologen, Kirchenmänner sind hier am wenigsten nöthig); man schlägt die Folianten auf, sucht sich die einschlagendsten Punkte heraus, bringt sie in die entsprechende Ordnung, subsumirt den vorliegenden Fall darunter; — hier hat die Kirche ihre Norm, nach der sie sich zu richten hat, hier liegt ihr infallibler Papst; man sieht, das geht so einfach und geschwind zu, was kann da der Begriff „Gewissen" auch mit in Anschlag kommen! Die Kirche sollte endlich ihre Oberhirten abschaffen, und die Gebete um Erleuchtung durch den heiligen Geist und um Stärke und Hülfe in aller Noth, und das Wort Gottes, diese Offenbarung des ewigen Gotteswillens, und die Bekenntnisse, die Zeugnisse der tiefgehendsten Erfahrungen der Kirche, — und sollte sich nur von Juristen leiten lassen, die sicherlich die tüchtigsten Verwaltungsbeamten sein werden und über „Gewohnheitsrechte" am objektivsten zu entscheiden vermögen.

Ist denn die Kirche eine Maschinerie? Ist denn der ewige geoffenbarte Gotteswille eine rhetorische Floskel, ist denn der lebendige Gott, der allzeit gegenwärtige heil. Geist etwa auch ein Begriff? Meint man Seine Gewalt, die durch zwölf armselige Fischer und Bauern vom See Genezareth und aus den Jordanländern das Heidenthum über den Haufen geworfen hat, und die keine Gewalt der Gewaltigen zu unterdrücken vermag, so wenig als der Riese Goliath den Hirtenbuben David, weil sie eine Gewalt des ewigen, lebendigen und dreieinigen Gottes ist, meint man die Arbeit des heil. Geistes in Seiner Kirche bannen und einengen zu können in ein System von Begriffen, oder von „Kirchenrechtsgrundsätzen“ und elender jammervoller Menschenweisheit? Soll man, wenn die Existenz der Kirche auf dem Spiel steht, und es sich handelt um Seligkeit oder Verdammniß, mit furchtbarster Gemüthsruhe blos die Akten der Vergangenheit aufschlagen und nach der Ausgeburt des sich souverain dünkenden Menschenwillens, nach dem Gewohnheitsrecht fragen, nach dem, was „immer ja üblich gewesen“ sei?

Martins Schrift ist von dem Geist dieser kalten, eiseskalten Juristerei durchweht. Er sieht sich unsere Sache nicht als General-Superintendent an, ja nicht einmal als Glied der heiligen Kirche Jesu Christi, die jederzeit, auch in den verworrensten Zeiten und in den schwierigsten Verwickelungen, nur zu fragen hat: Was will der Herr, was will Sein Wort; so wenig hängt Martin den Protestanten heraus, denn die Protestanten kennen ein Formalprincip der Reformation, daß Gottes Wort oberste Norm sei für alle Fälle; er urtheilt über den bedeutsamen Kampf der hessischen Kirche um ihre Existenz nur als Logiker, als Jurist, als Dialektiker, gleich als ob er schon durch und durch Verwaltungsbeamter geworden wäre, — und wie unglücklich ist er oft auch auf diesem Boden!

Nicht die leiseste Anwandlung von Zorn hat mich zu diesem Urtheil veranlaßt, so berechtigt auch ein Moseszorn und ein Eliaseifer hier wäre, aber Eins will ich nicht verhehlen, ich mußte so schreiben, weil ich ein Christ bin und ein Glied und Diener der heil. Gotteskirche.

Ich habe mich bereits veranlaßt gesehen, in meiner letzten, auch in Nr. 208 und 209 der Deutschen Volkszeitung veröffentlichten, Erklärung an das Gesammtconsistorium diese, mir amtlich zugeschickte, Broschüre des General-Superintendenten Martin einer kurzen Beurtheilung zu unterstellen, wobei es mir eben nur darauf ankam, nachzuweisen, und zwar unter Anführung sehr bedeutsamer kirchengeschichtlicher Momente *), daß der gesammte Inhalt dieser Schrift unter einem kirchlich ganz unhaltbaren, ich hätte auch

---

*) Anlage I.

sagen können unkirchlichen, Gesichtspunkt stehe, nämlich dem juristisch-formalen. Ich habe damit noch nicht gesagt, daß Martin bezw. das Gesammtconsistorium das formelle Recht, das sog. Kirchenrecht, für sich hätte. Darüber ist das Nöthige bereits in den verschiedensten Kundgebungen unsererseits gesagt worden, auch werde ich später vielleicht noch Einiges hierüber geltend zu machen versuchen. Nur das habe ich zunächst in meiner Erklärung aussagen wollen, daß ein General-Superintendent so nicht schreiben, von diesem Gesichtspunkt vornehmlich aus nicht reden, in dieses System von Kirchenrechtsbegriffen die Gedanken seiner Diöcesanen nicht einzwängen sollte; ich habe einen Tadel darüber aussprechen wollen, daß ein Geistlicher unter keinen andern Gesichtspunkt weiter sich und Andere zu stellen vermöge, als unter diesen herzlosen, trostlosen Gesichtspunkt des formellen Rechts, des juristischen Experimentirens. Es wäre ja traurig, wenn die Diöcesanen des General-Superintendenten Martin in dieser furchtbaren, Leib und Seele erschütternden, Zeit des hessischen Kirchenkampfes kein Verlangen mehr hätten, ihre Augen aufzuheben nach den Bergen, von welchen allein Hülfe kommt; hat aber General-Superintendent Martin, ein Diener Christi, von diesen Bergen aus die Geängsteten und Zweifelnden getröstet, oder auf die Berge sie hingewiesen, auf denen der ewige Gottessohn thront? Seine Schrift würde das Motto nicht vertragen können: Dein Wort sei meine Speise, bis ich zum Himmel reise.

Dieser juristisch-formale Gesichtspunkt ist außerdem ein solcher, unter welchem die Geschichte der christlichen Kirche nicht betrachtet werden will, es sei denn, daß man vor einem räthselhaft verschlossenen Buche mit sieben Siegeln stehen wolle, den insonderheit die evangelische Kirche weder in der nächsten noch entferntesten Zukunft als leitenden Gesichtspunkt für kirchliche Entwicklung festhalten darf, wenn sie nicht rettungslos in den düsteren Zustand einer geknechteten Staatskirche versinken, und weiter in einem wüsten und öden Chaos untergehen will. General-Superintendent Martin steht, um es mit anderen Worten noch einmal auszusprechen, in dieser Schrift durchweg auf dem Satze: „Was immer und ohne Widerspruch geschehen ist, ist nach unzweifelhaften, gemeinrechtlichen Grundsätzen gültiges Recht" (S. 8), und wer mit Aufmerksamkeit die weiteren Ausführungen seiner Schrift, deren erster Theil hier zur Besprechung kommen wird, betrachtet, wird mir darin beistimmen, daß dieser Satz in der That der sich durch das Ganze hindurchziehende rothe Faden ist. Nicht blos, was er in seinem zweiten Theile behauptet, daß die Errichtung des Gesammtconsistoriums „eine rechtlich statthafte Maßnahme" sei, fällt unter diesen Satz, — bei dieser Frage nach dem rechtlichen Charakter der kirchlichen Veränderung in Hessen muß ja allerdings leider fast durchgehend mit juristischen, kirchenrechtlichen, for-

malen Begriffen experimentirt werden; auch seine Ausführungen über das „unwesentliche, den Glauben und das Gewissen nicht alterirende" der neuen Einrichtung und das, was er über das Gesammtconsistorium als „eine heilsame, praktisch nothwendige Maßnahme" im dritten Theil seiner Schrift sagt, fällt dieser Juristerei zum Opfer. Union, Bekenntniß, Ordination u. s. w. vermag er nicht, aus der Tiefe des Gotteswortes und der heil. Kirche schöpfend, darzulegen; er operirt nur begrifflich mit diesen Dingen. Und wenn er von dem „heilsamen, praktisch nothwendigen" der neuen kirchlichen Veränderung redet, so thut er's nicht im Hinblick auf die tiefsten Bedürfnisse und das innerste Wesen der Kirche, sondern vom Standpunkt der Vereinfachung des Geschäftsganges aus und im Interesse des Verwaltungswesens. Der Jude Lasker, der sicherlich keine Ader von einem Kirchenmanne besitzt (oder doch?), hätte eben dieselbe Broschüre schreiben können. Das ist das Tadelnswerthe derselben obenan. Daß es sich in dieser Schrift um das himmlische Reich des Herrn Jesu Christi handelt und nicht um eine Corporation des Diesseits, die meinetwegen nach solchem „Rechte" und nach solchen „Grundsätzen" sich bewegen mag, wird man nur dadurch gewahr, daß die Begriffe „Kirche", „Bekenntniß", „Union", „Consistorium" u. s. w. verwerthet sind, sonst würde man es schwerlich erkennen.

Ist das wahr: Wie eine Kirche seit vielen Decennien behandelt worden ist, also muß sie sich auch heute, auch in Zukunft behandeln lassen; ist sie seit unvordenklichen Zeiten auf den rechten Backen geschlagen worden, so hat sie kein Recht, sich zu wehren, wenn man sie nun einmal auch auf den linken schlagen wollte? Dies aber ist der Grundgedanke der ganzen Martin'schen Broschüre. Dies Alles aber zu dulden, soll Pflicht der Kirche sein, denn als unbestreitbares traditionelles Recht der „Staatsgewalt" bezüglich der Kirche müsse das angesehen werden, was jene als thatsächliches, und ohne daß Widerspruch bisher geschehen ist, seit langer Zeit ausgeübt hat. Nur in einem Falle ist für Martin ein Widerspruch der Kirche gegen Anforderungen der sie so behandelnden „Staatsgewalt" als erlaubter denkbar, wenn dieserseits der Kirche Etwas zugemuthet werden sollte, was „den Glauben und die Sittlichkeit (!) direct verletzen" würde. Wenn wir erst soweit sind, dann wird wol auch die Kirche nicht gerade mehr viel Lust bezeigen, ihren Widerspruch geltend zu machen. Also solange soll die Kirche Alles über sich ergehen lassen? Als ob „die Staatsgewalt" obenan immer zuerst als ein noli me tangere angesehen werden müßte, und die Kirche zur Dienerei, oder noch treffender ausgedrückt zum traurigen Loos eines Prügeljungen verurtheilt wäre, bis sie's auch gar nicht mehr aushalten kann; als ob nicht die Kirche in erster Instanz ein heiliges Institut des Herrn aller Herren und des Königs aller

Könige wäre, dessen Wille oberstes Gesetz auch für die „Staatsgewalt" ist, und der sich Nichts, gar Nichts braucht gefallen zu lassen. In Seiner Niedrigkeit hat Er sich schlagen lassen, und hat geschwiegen, Er hat sich tödten lassen, und hat sich nicht gewehrt, aber soll Sein Reich auf Erden, in dem Er, der Auferstandene, der Sieger über Tod, Hölle und Grab, ewig herrscht und triumphirt, sich darum auch schlagen lassen? Man sollte dies doch wenigstens zu keinem Dogma machen, das man gleichsam als Motto vor eine kirchliche Schrift setzen dürfte. Man weiß ja auch, daß es kein Dogma ist, aber es müssen doch dergleichen inventa ex post aufgestellt werden, weil es mittlerweile sich als gefährlich herausgestellt hat, der „Staatsgewalt" (so lange sie natürlich Nichts gegen „die Sittlichkeit direct" befiehlt!) im Namen Gottes die Stirn zu bieten.

Ich nehme keinen Augenblick Anstand, nicht blos zuzugeben, sondern geradezu entschieden zu behaupten, daß die Kirche sich sorgfältig hüten müsse, die im Laufe ihrer Entwicklung entstandenen traditionellen Rechte (z. B. eines landesherrlichen Episcopats) einseitig auflösen zu wollen, auch wenn sich herausgestellt haben sollte, daß diese sog. Rechte dem Ideal von Kirche und Kirchenverfassung, wie es uns in der heiligen Schrift und den darauf ruhenden Bekenntnissen der Kirche vorgestellt ist, nicht entsprechen sollten. Denn auch die Abnormitäten, die in Folge einer unkirchlichen Entwicklung der Kirche oder einzelner Kirchenkörper in dem Organismus derselben sich zeitweilig eingewurzelt haben und nun einmal bestehen, lassen sich ebensowenig wie die Sünde im Organismus des einzelnen Menschen und der Menschheit im Ganzen, mit einem Machtspruch oder durch einen einseitigen Gewaltakt der Kirche beseitigen; sie sollen mit der Zeit wieder beseitigt werden, und zwar zunächst dadurch, daß die Kirche sich mehr und mehr auf ihr eigenstes Wesen und den ganzen Umfang ihrer Aufgaben wieder besinnen lernt und in fortwährender Buße über die vergangenen Sünden, derentwegen sie der Herr in solche Verirrungen und Verwirrungen hat gerathen lassen, immer heißer und sehnsüchtiger nach der Wiederkehr solcher Zeiten ausschaut und sie herbeizuführen bemüht ist, in denen sie wieder sein wird, was sie sein soll, — ein ganz nach biblischem Ideal sich darstellender Organismus, ein Reich des Herrn ausschließlich, eine freie Braut des himmlischen Bräutigams, frei von den Banden verkehrter traditioneller Rechte. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Herr nicht auch mit Blitzesschnelle oft alte, Jahrhunderte hindurch bestandene, Verhältnisse zerstören und eben so rasch neue aus den alten könne hervorkommen lassen.

So sehr ich auch geneigt bin, dieses Zugeständniß zu machen, — ich meine, kirchliche Weisheit nöthigte dazu, so muß ich doch auch wieder eben

so entschieden das betonen, daß niemals selbst die wirklichen, auf formell kirchlich=rechtlichem Wege zu Stande gekommenen Rechte über die ewigen göttlichen Rechte, die ich im Folgenden noch öfters die Gelegenheit finden werde beispielsweise darzulegen, gestellt werden können, so daß etwa das, was göttliches Recht zur Seite stehen hat (geoffenbarter Gotteswille, Bekenntniß u. s. w.) in den Hintergrund zurückgedrängt werden müßte, weil die Ausübung eines geschichtlichen, traditionellen, formellen Rechtes dies erheischen würde. Dieses letztere sog. Recht hat jedenfalls seine Grenzen an den ewigen göttlichen Rechten. Nimmt man das Gegentheil an, so beseitigt man die Souverainetät des allmächtigen Gottes und Seines geoffenbarten Willens, und setzt an dessen Stelle die Souverainetät des Menschenwillens, sei es nun in der Gestalt von Fürstenwillkür oder von Majoritätenbeschluß, z. B. in der Presbyterial= und Synodalverfassung. Ich glaube es als eine des Beweises nicht erst noch bedürftige Wahrheit, hier am Schlusse meiner einleitenden Betrachtung über den Grundcharakter der Martin'schen Broschüre, aussprechen zu dürfen: die Kirche bewegt und entwickelt sich durchaus nicht lediglich nach solchen Begriffen, die man sich erlaubt hat „immer und ohne Widerspruch" in die That umzusetzen; die Kirche hat sich über die wichtigsten und ihre Existenz berührenden Fragen weder ausschließlich in den staubigen kirchenrechtlichen bezw. kirchenunrechtlichen Folianten der theologischen Gelehrten Rath zu holen, noch bei den Juristen, so daß ihr jeweiliges Verhalten, solchen bedeutenden Fragen der Zeit gegenüber, sich etwa zu richten hätte nach dem Ergebniß dieses Foliantenstudiums ihrer Gelehrten, oder abhängig wäre von dem juristischen Urtheil über das, was historisch Rechtens sei; die Kirche ist ein Reich des Glaubens und des Glaubenslebens vornehmlich, sie ist erfüllt von dem über sie ausgegossenen heil. Geist, dem alleinigen Tröster in aller Noth und dem sichersten Berather und Helfer in den schwierigsten Verwicklungen; Seine Wahrheit, die nicht in den Lüften schwebt, auch nicht in den subjektiven Gefühlen oder „Ansichten" der Menschen herumkreißt, sondern ihre bestimmte Offenbarungsstätte in Gottes Wort gefunden hat, diese Wahrheit Gottes, von der man nicht zu beweisen braucht, daß sie ein göttliches Recht besitze, muß allezeit obenan gestellt werden; diesem göttlichen Rechte der Wahrheit, das auch an den von Gott gegebenen Bekenntnissen der Kirche haftet, muß Alles weichen, selbst die höchste irdische Majestät, vor diesem Rechte des lebendigen dreieinigen Gottes hat alle Welt die Kniee zu beugen, und will man's nicht thun, wohlan so wird es eben der Kampf der Kirche Christi mit allen ihr widerstrebenden Gewalten zur Erscheinung bringen, wem eine höhere Stellung gebühre in Gottes Kirche auf Erden, dem göttlichen Rechte der geoffenbarten Wahrheit, oder

dem menschlichen traditionellen Rechte, das eben ja nur, wie bereits oben gesagt ist, eine relative Bedeutung hat.

Hiermit beschließe ich die Beurtheilung des allgemeinen Standpunktes der Martin'schen Broschüre, und wende mich der Kritik der Einzelheiten derselben zu. Zuvörderst kommt es mir darauf an, den ersten Theil derselben, in welchem die Einsetzung des Gesammtconsistoriums als „eine unwesentliche, den Glauben und das Gewissen nicht alterirende Maßnahme" bezeichnet wird und erwiesen werden soll, einer eingehenderen Betrachtung zu unterwerfen, weil mir dieser Theil der ganzen Broschüre der bei weitem wichtigste zu sein scheint, des behandelten Gegenstandes wegen. Denn wir Niederhessen sind durchaus nicht gewillt, einen kirchlichen Prozeß zu führen und mit juristischen Beweismitteln nur das darzuthun, daß man mit der Errichtung des Gesammtconsistoriums von dem bisher gültigen Rechte auf dem Gebiete kirchlicher Entwicklung abgewichen sei; wir sind durchaus nicht gewillt, in letzter Instanz das zu beweisen, daß der König von Preußen aus formellen Rechtsgründen nicht berechtigt gewesen sei, das zu thun, was er gethan. Daß diese Nachweisung auch nicht ohne Bedeutung ist, leugne ich nicht, sie ist auch nicht schwer zu erbringen; aber es handelt sich um weit höhere Dinge. Wir haben, in unseren Tagen vornehmlich, den lebendigen Gott und Herrn der Kirche und Seinen uns in Gottes Wort so klar und deutlich geoffenbarten Willen in den Vordergrund des ganzen Kampfes zu stellen, wir haben das unbestreitbare göttliche Recht dieses Gottes und Gotteswillens auf Erden und die Souverainetät des Herrn aller Herrn und Königs aller Könige zu behaupten, wir haben zu verlangen, daß vor diesem Herrn, Seinem Gesetz und Evangelium und Seiner Kirche alle Welt sich tief demüthige; die Kirche hat Alles zurückzuweisen, was wider Gottes Recht auf Erden geht, so zwar, daß sie nicht einen Fuß breit von diesem Gottesrecht abweicht. Wenn ich aus diesem Grunde nachgewiesen haben werde, daß die Errichtung des unirten Gesammtconsistoriums wider dieses Gottesrecht verstößt, daß sie mithin nicht blos „eine den Glauben und das Gewissen alterirende", sondern geradezu die Kirche principiell aufhebende Maßnahme ist, deren Folgen für uns nichts Anderes sein können, als ein Zerschmettertwerden durch den Zorn des heiligen und allmächtigen Gottes, dann liegt an allen anderen Stücken, die etwa auch noch in Betracht kommen könnten, sehr wenig.

Martin sucht nun diese seine erste Behauptung durch folgende drei andere Behauptungen zu stützen, daß nämlich 1) eine Veränderung der Kirchenordnung die hessische Kirche nicht aufhebe, 2) die Leitung durch eine Behörde, die aus verschiedengläubigen Mitgliedern besteht, dem Bekenntniß nicht widerspreche und 3) das Ordinationsgelübde den Gehorsam nicht verbiete.

Betrachten wir obenan den ersten dieser sog. Beweisgründe. Abgesehen von der Frage, ob die hessische „Opposition“ als solche, wie Martin behauptet, die gegentheilige Ansicht wirklich ausgesprochen habe oder nicht, ja selbst zugegeben, daß die „Opposition“ dies gethan, so würde Martin, falls er die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen hätte, damit noch keine Berechtigung haben, diese Nachweisung für seine Ansicht zu verwerthen, daß die Errichtung des Gesammtconsistoriums eine „den Glauben und das Gewissen nicht alterirende Maßnahme“ sei, was aber gleichwohl, und sicherlich nicht unter Benutzung der einfachsten Gesetze der Logik, seinerseits geschehen ist. Ist es unstatthaft, irgend welche Veränderung der Kirchenordnung von 1657 ohne Weiteres schon als eine die hessische Kirche aufhebende Maßnahme zu bezeichnen, d. h. eine absolute Unveränderlichkeit dieser Kirchenordnung zu behaupten, so kann daraus noch nicht die geringste Schlußfolgerung zu Gunsten einer concreten Veränderung, z. B. der durch die Errichtung des Gesammtconsistoriums geschehenen, gezogen werden. Es könnte deswegen doch das Gesammtconsistorium den „Glauben“ im höchsten Grade beeinträchtigen und das „Gewissen“ der Gläubigen, denn nicht das Gewissen des 19. Jahrhunderts kann Martin gemeint haben, in die schwerste Bedrängniß versetzen, ja geradezu der Kirche in Hessen den Todesstoß geben. Das liegt so klar auf der Hand, daß ich nicht nöthig zu haben glaube, noch ein Wort weiter darüber zu verlieren.

Aber die „Opposition“ hat diese Behauptung gar nicht aufgestellt; die sämmtlichen, auch der Oeffentlichkeit übergebenen, Erklärungen derselben ruhen in der Hauptsache vielmehr auf der Anschauung, daß durch die bisherige rechtliche Gültigkeit unseres (lutherischen) Bekenntnisses und durch die rechtliche Gebundenheit unserer Kirchenordnung und unseres bisherigen Consistorialregiments an dieses Bekenntniß *) unsere Kirche sich als eine vom Herrn Christus regierte und nicht der menschlichen Willkür preisgegebene Kirche dargestellt habe, und daß, weil mit der Errichtung des unirten Gesammtconsistoriums die bisherige rechtliche Gebundenheit des Kirchenregiments an dieses Bekenntniß weggefallen sei **), die niederhessische Kirche fortan nicht mehr als eine, allein unter Christo dem Herrn, sondern unter menschlicher Autorität und menschlicher Willkür stehende Kirche müsse angesehen werden. Unsere Kirche hat ihre Freiheit, die sie aus den angegebenen Gründen immerhin noch hatte, verloren; unsere Kirche ist, weil die nothwendige Gebundenheit des Regiments an die Bekenntnisse aufgehört hat, aus dem Zustand der wenngleich nur relativen Freiheit in den Zustand

*) Vgl. auch Anhang II.
**) Vgl. Anhang I.

der Knechtschaft unter Menschenwillkür herabgesunken. Es hat aber die hessische „Opposition" nicht von einer absoluten Unveränderlichkeit der hessischen Kirchenordnungen geredet, wie Martin behauptet, der uns gesagt haben läßt, daß das der hessischen Kirche einwohnende ewige Leben im Bekenntniß beruhe, das Bekenntniß aber die Kirchenordnung sich als seinen Leib gesetzt habe, sodaß die letztere nicht geändert werden könne, ohne das Bekenntniß und das Leben der Kirche zu verletzen, weshalb der Kirchenordnung von 1657 „eine Art von Inspiration beigelegt zu sein" scheine. Mit diesem Vorwurf ist weiland Hengstenberg gegen uns zu Felde gezogen, der sel. Vilmar hat ihm darauf die gebührende Abfertigung zu Theil werden lassen *), Martin aber kann nicht umhin, den Staub, der sich bereits ein wenig gelegt zu haben schien, wieder aufzuwühlen. Man sollte doch endlich einmal aufhören, der „Opposition" Ansichten unterzuschieben, die sie nicht ausgesprochen hat, und die Behauptungen ausschließlich einer öffentlichen Beurtheilung unterwerfen, die sich in den öffentlichen Kundgebungen der „Opposition" auch wirklich nachweisen lassen. Ich für meine Person stelle nicht in Abrede, daß keine Kirchenordnung als solche so vollkommen ist, daß man ihr das Prädikat der Unveränderlichkeit überhaupt und für ewige Zeiten zusprechen dürfe. Dies gilt besonders aber von den niederhessischen Kirchenordnungen. Die, auch von Martin geltend gemachte, Entstehungsgeschichte derselben, sowohl der Kirchenordnung von 1657 im engeren Sinne, als auch der Consistorialordnung von 1610 und 1657, ist ein deutlicher Beweis, daß die genannte Kirchenordnung wie Consistorialordnung das Resultat eines vieljährigen Entwicklungsprozesses, ich kann auch sagen Gährungsprozesses ist, daß insonderheit die Verfassungsgeschichte unserer Kirche keineswegs, was aber auch von der „Opposition" nicht behauptet wird, zu der „Anschauung von der unverletzlichen Heiligkeit der Kirchenordnung" berechtigt, daß diese Verfassungsgeschichte sowohl als auch die Entstehungsgeschichte der Kirchenordnung im engeren Sinne mit den unvergänglichen Makeln der landesherrlich-episcopalen Willkür, oder besser gesagt eines fürstlichen Terrorismus befleckt ist. Ich suche beispielsweise auch das nicht zu bemänteln, daß 1610 Landgraf Moritz ohne Synode „im vollen Bewußtsein seiner episcopalen Berechtigung (!) die Consistorialverfassung einführte und keinerlei Widerspruch fand" **), und daß hierauf unsere bisherige Consistorialordnung ruht; ich hebe es hier ganz ausdrücklich hervor, daß in der Entwicklungsge-

*) „Die Gegenwart und Zukunft der niederhessischen Kirche". S. 10.
**) Vgl. dazu Anhang II.

schichte unserer Kirche, speciell unserer Kirchenverfassung, noch ganz andere Faktoren, als die allein göttlich berechtigten, mitgewirkt haben, daß wir also keine Ursache haben, nun gerade die Kirchenordnung von 1657, im Vergleich zu den früheren Formen, aus denen sie entstanden ist, einseitig und willkürlich als die absolut unveränderliche Gestaltung unserer Kirche zu bezeichnen, als den Leib, in dem allein das Leben unserer Kirche gehalten werden könnte, von dessen Fortdauer auch die Fortdauer unserer Kirche abhienge; denn mit ebensolchem Rechte könnte uns dann entgegengehalten werden, daß die früheren hessischen Kirchenordnungen, die Unterlage der gegenwärtigen, als der Leib unserer Kirche anzusehen seien, daß mithin eine Verletzung des eigensten Leibes unserer Kirche bereits Statt gefunden habe, ohne daß wir dagegen den geringsten Einwand erheben dürften, es sei denn daß wir uns auf den Boden rein willkürlicher Behauptungen stellen wollten. Aber das möchte ich hier mit größter Entschiedenheit betonen, daß troß dieser Entwicklungsgeschichte unserer Kirche diese rechtlich nicht von dem Boden des Bekenntnisses deutscher Reformation weggedrängt werden konnte, daß rechtlich das (lutherische) Bekenntniß unserer Kirche die allein gültige, allgemein bindende Norm für diese sei, daß die genannte Kirchenordnung, wenn auch nicht der dem Bekenntniß entsprechendste Leib derselben für unsere Kirche, so doch, wegen des prävalirenden Rechtes der ungeänderten Augsburger Confession und Apologie, für unsere Kirche eine schützende Mauer um dies Bekenntniß gewesen sei, so daß von unserer niederhessischen Kirche bis zum Jahr 1873 immer noch gesagt werden konnte: Auch hier ist Christus der Herr der Kirche, hier herrscht Er durch die rechtliche Gebundenheit der Kirche an das von Ihm gegebene Bekenntniß. Ich sehe in einem Punkte sogar noch schwärzer als Martin, indem ich nicht zugeben kann, was dieser behauptet, ohne vielleicht daran gedacht zu haben, welcher Gebrauch von dieser seiner Aeußerung würde gemacht werden, daß man bei den Veränderungen vor 1657 nicht „entfernt daran gedacht habe, damit das Bekenntniß alteriren oder das Leben der Kirche verletzen zu wollen;“ ich behaupte entschieden mit dem sel. Vilmar, daß die Haupttriebfeder dieser Veränderungen, die ihren vornehmlichen Abschluß in der Kirchenordnung von 1657 gefunden haben, gerade in reformirten bzw. unionistischen (kryptocalvinistischen) Tendenzen mit ihrer ganzen Unlauterkeit und Verlogenheit zu suchen ist; aber ich behaupte, indem ich Martin beim Worte halte, daß die genannten Bestrebungen das gewünschte Ziel nicht erreicht haben, daß die Kirchenordnung von 1657 trotzdem noch eine schützende Mauer um das ursprüngliche Bekenntniß genannt werden konnte, und als ein mit Dank gegen Gott hinzunehmender Ausdruck desselben, eine Anwen-

dung desselben auf den Organismus unserer Kirche, gleichviel ob man das Gegentheil beabsichtigt hat oder nicht. Damit soll aber die schwere Versündigung unserer Väter, die sich von der vollkommenen, auch nach außen hin erkennbaren Klarheit des lutherischen Bekenntnißgrundes durch ein mehr oder weniger bewußtes Eingehen auf diese reformirten Tendenzen haben abdrängen lassen, wodurch es für Fernstehende schwer wird, unser Bekenntnißrecht sofort zu erkennen, nicht im entferntesten von mir entschuldigt werden. Ich bleibe auch hier bei dem Wort des sel. Vilmar, das er im Jahre 1867 vor einer großen Versammlung seiner Freunde in Bebra ausgesprochen hat: „Die Mauritianischen Reformen sind die Ursache des ganzen gegenwärtigen Leidens unserer Kirche."

Aus den oben angegebenen Gründen mußte unsere Kirche, von ihrem Bekenntnißrechte ausgehend, zunächst für die Erhaltung ihrer darauf ruhenden Ordnungen, sofern sie überhaupt zu Recht bestehen, bzw. für die Gebundenheit ihres Regiments an die rechtsgültigen Bekenntnisse eintreten. Wir konnten aus denselben Gründen immerhin noch das Verhältniß unserer Kirchenordnungen zu unseren Bekenntnissen mit dem Verhältniß des Leibes zu der ihm einwohnenden Seele in Parallele setzen, weil, wie die Erhaltung des Leibes die Forteristenz der Seele für diese Welt verbürgt, so auch die Erhaltung und Fortdauer dieser Kirchenordnungen eine Bürgschaft für den Fortbestand des Bekenntnisses in unserem Lande gewesen sein würde. Aber ich gebe bereitwilligst zu, daß man gar leicht auch aus dieser Bezeichnung unserer Kirchenordnung als des Leibes für unser kirchliches Bekenntniß die, wenngleich nicht nothwendige, Schlußfolgerung ziehen kann, als hielten wir die Kirchenordnung für absolut unveränderlich, weil das Verhältniß des creatürlichen Leibes zu der Seele ein so inniges sei, daß die Beseitigung des ersteren die Trennung der Seele von ihm und ihr Aufhören für diese Welt zur natürlichen Folge habe. Meiden wir deshalb lieber ganz jene Vergleichung, zumal da wir viel zutreffendere Bilder an die Stelle jenes setzen können, die nicht so leicht werden mißdeutet werden.

Wir „Opponenten" streiten, gemäß unseren verschiedenen öffentlichen Kundgebungen gegen das Gesammtconsistorium, nicht für eine absolute Unveränderlichkeit der Kirchenordnung von 1657 *), sondern weil wir durch

---

*) Ich für meine Person bedauere vielmehr, im Hinblick auf die confessionellen Wirren in unserer Kirche, die Existenz derselben von Herzen; nicht um ihres theilweise ganz vortrefflichen Inhaltes willen, sondern weil ihre blose Existenz, verbunden mit dem uns gar nicht zukommenden reformirten Namen, eine unheilvolle Trübung in unser gesammtes Kirchenwesen gebracht hat. Wen sollte dies nicht schmerzen, der ein Herz hat für die lutherische Kirche, und wer unter uns

den Verlust der rechtlichen Gebundenheit unseres bisherigen Regiments an die Bekenntnisse unserer Kirche — derselbe fällt zeitlich zusammen mit der Errichtung des unirten Gesammtconsistoriums — der Menschenwillkür preisgegeben wären, wollten wir das Gesammtconsistorium als das Regiment unserer Kirche anerkennen, und weil wir die Bestrebungen, bei jeder politischen Veränderung auch die Kirche, als „Annexum der Staatsgewalt" (!), mit in den zersetzenden Prozeß der „Entwicklung" zu verschlingen, für so gefährlich besonders in unseren Tagen erachten müssen, deren Signatur, um sie kurz aber zutreffend zu bezeichnen, Antichristenthum, Erbitterung und gehäßige Feindschaft gegen den ewigen Gottes- und Menschensohn und alles positive Christenthum überhaupt ist. Damit daß wir gegen die

---

sollte es nicht für seine Pflicht halten, mit dazubeizutragen, daß diese Unklarheit unseres Kirchenwesens, die sich nicht wegidealisiren läßt, beseitigt werde. Entweder wir gehören der lutherischen Kirche in Zukunft an, auch dem Namen nach, oder der wirklich reformirten. Ein dritter reformatorischer Kirchenkörper ist nicht da. Eine Zwitterstellung ist kirchlich unhaltbar. Nur dann, wenn wir mit der Vergangenheit klar abgeschloßen haben, können wir uns überhaupt einer kirchlichen Zukunft getrösten. Großes wird offenbar der Herr auch in unseren Tagen Seine Kirche erfahren lassen, aber dieser Erfahrung wird unsere Kirche nur dann theilhaftig werden können, wenn sie sich auch äußerlich, auch dem Namen nach, erkennbar von jeder andern gegenüberstehenden Bekenntnißkirche, zu der Kirche deutscher Reformation bekannt hat, deren Namen nun einmal der lutherische ist. Am Namen liegt an sich wenig, und doch kann er, wir haben's ja erfahren, von ungeheurer Bedeutung sein. Seine Gemeinsamkeit ist der Ausdruck innerer Glaubenseinheit. Wir müssen zur vollen Klarheit des Lutherthums zurückkehren, alle Trübung entfernend. Die lutherische Kirche aber ist, das zeigt schon ihre Stellung in der Gesammtkirche, berufen, Trägerin neuer kirchlicher Erfahrungen und Uebermittlerin derselben an die zukünftigen Geschlechter zu werden. Soll unsere Zukunft nicht verworren und unheilvoll für uns und die Kirche deutscher Reformation überhaupt werden, so muß zuvor unsere Gegenwart klar und lauter werden; das scheint mir unsere nächste Aufgabe zu sein. Treffend äußert sich hierüber Prof. v. Zezschwitz in seinem Conferenz-Vortrage in Leipzig 1868: „Hessen muß in irgend einer Weise die alte Trübung, welche wahrlich mehr der Name reformirt zwischen Brüder gebracht hat, die gemeinsam auf lutherischem Grunde stehen, jetzt zu beseitigen suchen. Im lutherischen Oberhessen muß man alle Härte gegen die aufgeben, die von jenen mit Ernst Lutheraner sein wollen; diese aber — o daß sie sich beschwören ließen bei der Liebe, die sie zu dem lutherischen Bekenntniß zu erkennen geben! — diese müssen die äußere Scheidewand jetzt durchbrechen und unwesentliche Traditionen abwerfen, wenn sie sich frei wissen wollen von der Mitschuld am Untergang der lutherischen Kirche in ihrem Lande. Ist es so erst in dem alten herrlichen Hessenlande, einem der treuesten Stämme Deutschlands, mit den besten Gemeinde- und Volkszuständen, die in Mitteldeutschland gefunden werden, wieder zu einer compacten und einmüthigen Vertretung lutherischen Bekenntnisses und Rechtes gekommen, dann darf man sich zu der zähen Treue dieses Stammes des Besten versehen."

Veränderung unseres Kirchenwesens, die durch die Errichtung des unirten Gesammtconsistoriums vollzogen worden ist, in der bekannten Weise Protest erhoben haben, haben wir durchaus noch nicht eine Unveränderlichkeit der zunächst allerdings vertheidigten Kirchenordnungen und regimentlichen Einrichtungen Niederhessens auf unsere Fahne geschrieben, im Gegentheil glaube ich den Meisten unter uns aus der Seele geredet zu haben, wenn ich behaupte, daß zu keiner Zeit noch seit dem Bestand unserer kirchlichen Unklarheit die göttliche Weisung, das Falsche und Abnorme in unserm Kirchenwesen zu entfernen, so überwältigend klar vorliegt, als gerade in diesen Tagen, in welchen der Herr selbst die Bahn gebrochen hat, um durch eine Repristination der weiland uns entschwundenen Klarheit des Lutherthums, für den Empfang des Neuen, das Er jetzt offenbar der gesammten lutherischen Kirche schenken will, die unbedingt nothwendige Grundlage zu gewinnen. Kehren wir zur vollkommenen, ungetrübten Klarheit des Lutherthums zurück, — daß diese unsere lutherische Kirche dann eine freie, der Fesseln der Staatsgewalt vollständig entledigte werde, dafür hat ja der Herr bereits gesorgt, indem Er das Consistorialregiment, diesen Ausdruck des unkirchlichen Episcopats des Landesherrn, hat beseitigen lassen. Nichts Anderes wird das Neue sein, das die evangelische Kirche in diesen Tagen vom Herrn als eins der herrlichsten Gnadengeschenke sich muß geben lassen, als ihre Freiheit, die vom Anfange ihres Bestandes an nicht dagewesen ist. Die Erfahrung von der Majestät des Herrn Jesu Christi, von der wir Hessen jetzt so oft sagen, daß es die gegenwärtig kirchlicherseits zu machende Erfahrung sei, muß ihren verkörperten Ausdruck finden in der Herstellung einer freien lutherischen Kirche mit einer nach biblischem Ideal hergestellten Organisation. Diese Herstellung der wahren kirchlichen Freiheit würde zugleich das herrlichste Bekenntniß der neuen Erfahrung sein. Zur Majestät des Herrn in Seiner heiligen Kirche sich bekennen und daneben doch an der schmählichen Verkettung des Kirchen- und Staatsthums (Art. 28 der Augsb. Confession zuwider) festhalten wollen, selbst bei idealster Auffassung des landesherrlichen Episcopats, etwa in der Form des Kirchenregiments eines wiedergeborenen Fürstenthums, scheint mir, abgesehen von der gänzlichen Unausführbarkeit solcher Ideale, einen unlösbaren Widerspruch in sich zu schließen. Ich glaube mit Fug und Recht behaupten zu dürfen, daß die hessische „Opposition" fast durchgängig auf folgenden Grundsätzen, die in Vilmars pastoral-theologischen Blättern ausgesprochen sind, stehe, daß nämlich „der evangelisch-lutherischen Kirche Selbständigkeit und geistliches Regiment gehört. Die Kirchenregiments-Frage gewinnt immer mehr und mehr — heißt es da weiter — die Bedeutung einer eigentlich dogmatischen Frage; obwohl man zu sagen

pflegt, die Form der Kirchenregierung sei eine freie, weil von der heiligen Schrift nicht direct vorgeschriebene. Form und Wesen greifen aber gerade bei dieser Frage gar sehr in einander; die Erfahrungen der Jahrhunderte, der neuesten Zeit vornämlich, beweisen, daß die Form weltlicher Oberherrschaft über die Kirche auch einen weltlichen Inhalt gewonnen, die Kirche verweltlicht hat, den geistlichen Organismus, den heilig unwandelbaren Bestand der Kirche gefährdet (Cäsarismus, Büreaukratismus, Demokratismus). Sollte die Lehre vom Regiment der Kirche, ein Kapitel, das schließlich alle dogmatischen Stücke berührt, beziehungsweise alterirt, keine dogmatische Bedeutung haben? — Ist in der heil. Schrift allerdings keine genaue Form der Kirchenbehörden vorgeschrieben, so lehren uns doch unleugbar die Häupter des alten und neuen Bundes durch Lehre und Exempel, daß sie in geistlichen Dingen von irdischen Gewalten oder von sogenannten Zeitströmungen sich niemals haben bestimmen lassen, daß sie den Königen und Völkern die Wahrheit aus Gott unbeugsam bezeugten. Es weisen uns viele Stellen der heil. Schrift, es ist ein Total-Eindruck aus dem Worte Gottes, daß die Kirche geistlich regiert werden muß, daß weltliche und geistliche Gewalten getrennte Gottes-Ordnungen auf Erden sind; und ständen als Fingerzeige für die Regimentsweise der Kirche nur die zwei Worte aus dem Munde Jesu Christi geschrieben: Mein Reich ist nicht von dieser Welt (Joh. 18) und: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist (Matth. 22).

„Es hängt die ganze Kirchenherrlichkeit daran, daß die Obrigkeit nicht an sich in der Kirche zu befehlen hat, die Herrlichkeit, daß die Kirche überhaupt ein selbstständig Lebensgebiet in dieser Welt besitzt, überhaupt eine selbstständige Lebensordnung ist, neben Staat und Ehe. Das Heidenthum hat es mit seinen Religionen niemals weiter gebracht, als daß entweder die Kirche der Staat, oder der Staat die Kirche ist. Der aber, der da bezeugt und das gute Bekenntniß gethan: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, und dann doch wieder dieß überweltliche Reich in diese Welt hineingestellt, daß es nach dem Wachsthumsgesetze des Senfkorns die ganze Welt überschatte, und allen Völkern zur Bergung werde, unser hochgelobter Herr Jesus Christus hat auch eben damit Seiner Kirche die völlige Autonomie anerschaffen, so daß sie als wirkliche Lebensordnung von Anbeginn da ist. Es gehört daher mit zur Autonomie, zur eigensten Existenz der Kirche, daß die Obrigkeit an sich in ihr nicht zu befehlen hat, daß sie vielmehr ihr eigen kirchlich Regieramt besitze, und also durch ihre eigenen Mittel in der Welt lebe und die Welt segne. Es ist daher immer sehr schlimm, so ohne weiteres von kirchlichen Dingen zu sagen: die Obrig-

keit hat befohlen und wir haben zu gehorchen. Das ist die vollständigste Vermengung der beiden Standpunkte, des kirchlichen und des politischen; und die ganze Erworbenschaft der Reformation, die theure Lehre der Väter, daß die beiden Schwerter sollen unvermengt bleiben, damit preisgegeben und verloren."

Weiter steht die hessische „Opposition" fast bis auf den letzten Mann treu zu den, aus der heiligen Schrift und der Tiefe des Wesens der heiligen Kirche geschöpften Grundsätzen, die der selige Vilmar folgendermaßen ausgesprochen hat: „Das Gebiet der weltlichen Gewalt ist mithin nach der Lehre unserer Kirche lediglich die justitia civilis, nicht die justitia aeterna et divina und was dahin gehört; sie hat mithin keinerlei Recht, über die Verkündigung des Worts und die Verwaltung der Sakramente Bestimmungen zu treffen, keinerlei Recht, auf die Prüfung der Lehre, auf die Feststellung derselben, das Bekenntniß der Kirche, einzuwirken oder über die Einstimmung oder Nichteinstimmung irgend einer Lehre mit dem Evangelium irgend ein bestimmendes Urtheil geltend zu machen, keinerlei Recht, die Ordnung des Gottesdienstes (die Form der Wortverkündigung und Sakramentsspendung) zu bestimmen oder zu verändern, keinerlei Recht endlich, die Kirchenzucht zu regeln oder zu handhaben *)."

Gehört das Alles hierher? Allerdings, denn hier handelt es sich um die Frage, ob die hessische „Opposition" auf dem Grundsatz einer abstrakten Unveränderlichkeit der Kirchenordnung von 1657 stehe oder nicht, und diese Kirchenordnung im weiteren Sinne enthält auch eine Consistorialordnung, das Consistorialregiment aber ist der Ausdruck des, von uns verworfenen, landesherrlichen Episcopats.

Doch General-Superintendent Martin erklärt, daß „keineswegs alle Opponenten diesen letzteren Gedanken (von einer absoluten Unveränderlichkeit der Kirchenordnung von 1657) sich aneignen", daß vielmehr auch einige „nur das fordern, daß keine anderen Aenderungen, als im kirchenverfassungsgemäßen Wege, worunter sie wahrscheinlich die Mitwirkung der althessischen Synoden verstehen, gemacht werden". Ich verstehe mich nicht besonders auf Ergründung der verborgenen Gedanken Anderer, ich kann deshalb auch nicht wissen, welcher Theil der „Opponenten" diese Ansicht hegt; mir gegenüber hat sich noch keiner der „Opponenten", so bekannt ich auch mit den meisten bin, darüber ausgesprochen, welche Wege ihm die allein erlaubten zu sein scheinen für den Fall, daß es ein kirchliches Bedürfniß

---

*) A. F. C. Vilmar, die Lehre vom geistlichen Amt, Marburg und Leipzig, 1860, S. 76.

geworden sei, nothwendig erscheinende Aenderungen an der Kirchenordnung, bezw. Kirchenverfassung eintreten zu lassen. Solche Ueberlegungen scheinen mir bis jetzt auch noch ganz überflüssig gewesen zu sein, weil bisher überhaupt noch keine kirchliche Nöthigung vorlag, durch eine kirchliche Veränderung der Kirchenordnungen eine Verwirrung sonder Gleichen heraufzubeschwören, vielmehr nur die kgl. preußische Regierung und die hessischen protestantenvereinlichen und nationalliberalen Bundesgenossen derselben derartige Bedürfnisse empfunden haben. Außerdem könnte uns der Herr, wenn wir zu voreilig über diesen Punkt Bestimmungen getroffen hätten, gar leicht das mühsam aufgebaute Kartenhaus solcher Pläne und Urtheile über den Haufen werfen, da Er, bis die Nöthigung zu tiefgreifenden Veränderungen unseres bisherigen Kirchenwesens wirklich vorliegt, vielleicht ganz andere Wege gebahnt haben könnte, als die sind, die wir etwa als die einzuschlagenden bezw. rechtsgültigen erkannt haben würden. Wer in aller Welt vermag auch nur über ein Jahr hinaus in die verborgenen Wege des Herrn zu schauen, der die Welt lenkt, wie Er will, und Seiner Kirche zu allen Zeiten, das ist wol bekannt genug, Seine eigenen, besonderen Wege gebahnt hat, auf denen sie das ihr gesteckte Ziel am sichersten erreichen könne. Halten wir uns also heute noch gänzlich von solchen Betrachtungen fern, die der Herr morgen schon als vergebliche und unnütze könnte erscheinen lassen. Halten wir zunächst einmal nur das Eine fest: So durfte unsere Kirche nicht verändert werden, wie sie in 1873 verändert worden ist. Für's Uebrige wird der Herr sorgen. Es ist genug, daß ein jeglicher Tag seine eigene Plage habe.

Wenn übrigens Martin die Annahme, daß man die „althessischen Synoden" allein als den „kirchenverfassungsmäßigen Weg" für Veränderungen der hessischen Kirche ansehen könne, darum als eine unberechtigte oder geradezu verkehrte glaubt bezeichnen zu dürfen, weil auch Landgraf Moritz 1610 „ohne Synode" die Consistorialverfassung einführte „und keinerlei Widerspruch fand" (S. 7) und weil Landgraf Wilhelm VI. die von uns vertheidigte Kirchenordnung in dem, unter seinem Einfluß ausgearbeiteten Entwurf einer Generalsynode — „der ersten seit 1607 und der letzten, die in Hessen überhaupt gehalten worden ist" — zwar habe vorlegen lassen, aber so, daß er „von dem Gutachten der Synode nicht die geringste Notiz" genommen, sondern „dasselbe ad acta" gelegt habe (S. 18), wenn er also diesen, an sich schon natürlichsten und zugleich biblisch vorgebildeten Weg, um kirchliche Veränderungen überhaupt vorzunehmen, darum als einen nicht mehr anwendbaren und nicht mehr kirchenverfassungsgemäßen glaubt bezeichnen zu dürfen, weil er solange nicht eingeschlagen worden, weil seine Rechtsgültigkeit mithin verjährt sei, oder gar weil man sich früher in

terroristischer Willkür auch nicht gerade viel um das Recht gekümmert habe, so weiß ich in der That nicht, was ich zu solchen Rechtsbegriffen hier sagen soll. Wenn Jemand zu sagen sich erlaubt, wir dürften sündigen, weil unsere Väter ja auch gesündigt hätten, so wird man in der That zweifelhaft, ob es gerathen ist, mit solcher Moraltheologie überhaupt noch eine Verständigung auf dem Grunde der heil. Schrift und der christlichen Begriffe von Recht und Unrecht zu versuchen. Es zeigt sich also auch hier wieder einmal der Grundcharakter der ganzen Martin'schen Broschüre: „Was immer (?) und ohne Widerspruch (!) geschehen ist, ist nach unzweifelhaften gemeinrechtlichen Grundsätzen gültiges Recht". Wir setzen diesen Grundsätzen den ohne Zweifel richtigeren entgegen: „Unrecht wird dadurch, daß es einmal geschehen ist, nicht zu Recht", einen Grundsatz, den Martin nur en passant erwähnt, ohne jedoch nur den leisesten Ansatz zu seiner Widerlegung zu machen.

Die heutige Hoftheologie scheint in der That mehr, als es jemals der Fall war, ihren eigensten Beruf erkannt zu haben, nämlich hintennach zu sanktioniren, wovon man will, daß es sanktionirt werde. Einen anderen Beruf hat die Hoftheologie noch nie gehabt; das ist das Große der Hoftheologie, daß sie das Recht schon findet, wenn sich das Bedürfniß herausgestellt hat, unangenehme Lücken auszufüllen.

Uebrigens scheint im neuen Consistorium über diesen doch so wesentlichen Punkt keine Einigkeit zu herrschen, wenigstens hat Dr. Ebert, Consistorialrath (seit 1873) zu Cassel, in seiner Geschichte der evangelischen Kirche in Kurhessen (S. 187) die Bemerkung fallen lassen: „In der reformirten Landeskirche blos wurde eine Generalsynode berufen, und in ihr besteht die Verpflichtung, Special- und Generalsynoden alle 4 Jahre, wo nöthig alle 2 oder 3 Jahre, zu berufen, nach der Reformationsordnung von 1566 (Cap. I, §. 8) noch bis heute, obwohl ihr längst nicht mehr nachgekommen wird". Ob auch Dr. Ebert seit seiner Berufung ins Gesammtconsistorium eine intellectuelle Wandelung erfahren hat, wie dies bei General-Superintendent Martin der Fall ist, darüber kann ich bis jetzt noch keinen Aufschluß geben. —

Die Kirche des Herrn Jesu Christi kennt auch ein Recht auf dem Gebiet der kirchlichen Entwicklung, das sind in erster Instanz die in der heil. Schrift für alle Zeiten der Kirche aufgestellten unabänderlichen Normen. So wie Gott will, daß die Kirche sich entfalte, entwickele und zu ihrer Vollendung heranreife, auch bezüglich ihrer Verfassung, so soll sie sich entwickeln, fortbilden, weitergestalten. Die Kirche weiß auch das, daß die wirklichen traditionellen Rechte auf dem Gebiete der Verfassung u. s. w., selbst wenn sie durch traurige kirchliche Mißstände der Vergangenheit veranlaßt sein sollten, nicht so ohne Weiteres können beseitigt werden, aber es

müssen dann doch wenigstens wirkliche, durch eine nachweisbare Vereinbarung, durch Zustimmung der Kirche zu Stande gekommene Rechte sein; diese müssen, so schmerzlich ihre Existenz zur Zeit auch berühren mag, immerhin geehrt werden, bis sie auf dieselbe Art, wie sie zu Stande gekommen sind, wieder abgelöst werden; aber das ist doch eine unerhörte Behauptung, daß fortgesetzte Rechtsverletzungen schließlich zum Rechte geworden seien, aus keinem andern Grunde, als weil ihre langjährige Ausübung sie, die Rechtsverletzungen und rohen Gewaltakte, legitimirt und sanktionirt habe. Hiermit ist nicht allein die Usurpation eines Heinrich VIII. von England geheiligt und absolvirt worden, dieses Kirchentyrannen, der sich als „oberstes Haupt auf Erden der Kirche von England unmittelbar unter Gott" bezeichnete *), es ist mehr noch geschehen, es ist geradezu behauptet worden, daß die Sünde unter Umständen heilig, das Unrecht zum Rechte werden könne. Wo die Auffassungen über den Begriff von „Kirchenrecht" — ein erbauliches Wort in unserer Zeit — so diametral gegenüberstehen, thut man wohl, auch keinen Versuch zur gegentheiligen Widerlegung zu machen. Christum und Belial wird man niemals in Harmonie mit einander zu bringen vermögen.

Hiermit beschließe ich die Kritik der Martin'schen Behauptung, daß die Einsetzung des Gesammtconsistoriums als „eine unwesentliche, d. h. den Glauben und das Gewissen nicht alterirende Maßnahme" dadurch schon sich legitimire, daß eine Veränderung der Kirchenordnung von 1657 die hessische Kirche ja nicht aufhebe. Man wird wohlthun, hier noch einmal darüber nachzusinnen, wie in aller Welt aus der letzteren Wahrheit diese kühne Behauptung gefolgert werden könne.

Wir haben nunmehr den zweiten, von Martin angeführten Punkt ins Auge zu fassen, daß nämlich „die Leitung (einer Kirche) durch eine Behörde, die aus verschiedengläubigen Mitgliedern besteht, dem Bekenntniß nicht widerspreche". Die entgegengesetzte Ansicht der „Opposition", meint Martin, müsse als eine unhaltbare und irrige bezeichnet werden.

Bei der Erörterung dieses Punktes macht Martin nun wieder das zuvörderst geltend, „daß in dem Consistorium zu Cassel, wie in dem Marburger seit 150 Jahren reformirte und lutherische Mitglieder vereinigt" waren, und daß „unter jedem dieser beiden Consistorien sich Gemeinden beider Bekenntnisse fanden". Die Erwähnung dieses Umstandes hat dem Zusammenhange noch offenbar den Zweck, darzuthun, daß die hessische „Opposition", die doch bisher solche Zustände getragen habe, eben des=

*) v. Zezschwitz, Ueber die wesentlichen Verfassungsziele der lutherischen Reformation, S. 13.

wegen auch nicht berechtigt sei, dem Gesammtconsistorium gegenüber ihre bezügliche Behauptung in den Vordergrund zu stellen. Billig fragt man hier jedenfalls zuerst, was Martin unter den beiden Bekenntnissen, der „reformirten" Kirche Niederhessens einerseits und der lutherischen Kirche Oberhessens andererseits, wol verstehen möge. Wir begegnen hier wieder ganz derselben Erscheinung, die wir vor Kurzem schon in dem Auftreten des Pfarrers Kolbe zu Marburg gegen uns bemerken konnten, daß nämlich der unglückliche, unserer Kirche aufgedrungene, nicht einmal rechtsgültige „reformirte" Name und die in Folge der sog. Verbesserungspunkte vorgenommenen ceremoniellen Aenderungen (Unser Vater statt Vater Unser, Brotbrechen, Zählung der zehn Gebote, Fehlen der Bilder u. s. w. in den Kirchen) aus einem „reformirt" gleich ein reformirt entstehen lassen, und in Folge dessen ein rein abstraktes Experimentiren mit den Begriffen lutherisch und reformirt veranlassen, gleich als wenn „reformirt" ein für alle Male ein feststehender, conkreter Begriff gleich einer bestimmten mathematischen Größe sei, und nicht erst seinen Inhalt gewinne durch das bestimmte Wesen der betreffenden Kirchengemeinschaft, die mit diesem Namen eben bekleidet worden ist. Martin sogar rechnet nicht blos mit den abstrakten Begriffen „lutherisch" und „reformirt", sondern läßt geradezu Gemeinden „beider Bekenntnisse" aus dem Erdboden entstehen, Gemeinden zweier Bekenntnisse also darum, weil Nieder- und Oberhessen zwar auf das eine Bekenntniß der Augsb. Confession und deren Apologie gestellt sind, aber doch verschiedene Namen haben! Daß die oben erwähnten Veränderungen in der niederhessischen Kirche überhaupt Statt gefunden haben, in Folge dessen sie den Namen „reformirt" trägt, muß jedes treue Glied unserer Kirche, wenn es sich nicht blos als ein Glied dieser Partikular- oder Insular-Kirche betrachtet, sondern der gesammten Kirche deutscher Reformation, m. E. aufs schmerzlichste berühren, schon darum, weil man sich auswärts mit einem gewissen Mißtrauen, leider auch oft mit einer gewissen suffisance, von uns abwendet, wenigstens nicht recht weiß, in welche Kategorie man unsere Kirche bringen soll. Es sind diese Veränderungen, was ich keinen Augenblick in Abrede stellen will, ein deutliches Merkmal, um nicht zu sagen ein trauriges Andenken, der offen zu Tage getretenen „Bestrebungen des Landgrafen Moritz — mit dem sel. Vilmar zu reden —, der niederhessischen Kirche im Bekenntniß und Cultus den Charakter einer eigens reformirten (zwinglischen) Kirche aufzuprägen, was jedoch nur in der zweiten dieser Beziehungen zu einem sehr geringen Theile ausgeführt worden ist: hinsichtlich der Zählung der Gebote im Dekalog und der daraus abgeleiteten Abwesenheit der Bilder, auch der Crucifixe, in den Kirchen, sowie hinsichtlich des Brotbrechens bei dem heil. Abendmahl. Das Bekennt-

niß wurde dem Rechte nach nicht nur nicht alterirt, sondern es wurde noch von dem Landgrafen Moritz selbst (in der Consistorialordnung von 1618), und später (1656 und 1657) wiederholt und in der bestimmtesten Weise, die Augsburgische Confession nebst deren Apologie (die Variata hat weder hier noch anderswo förmliche kirchliche Autorität erlangt) als unverrückbare Grundlage der Lehre festgestellt, wie denn auf beide Symbole, seit 1532 ohne Unterbrechung bis auf diesen Tag, die Ordinanden ordinirt, die Pfarrer verpflichtet (introducirt) worden sind, und seit 1657 die theologischen Uebungen der Pfarrer in den Conventen angestellt werden. Die Kirchenordnung ist, wie vorher bereits bemerkt, dieser Symbolgrundlage analog. Die Distributionsformel bei dem heil. Abendmahl ist die lutherische: Nehmet hin und esset, dies ist der Leib unseres Herrn Jesu Christi. Wol aber trennte sich, zum großen Theil in Folge des angenommenen Namens, die Theologie in Hessen-Kassel von dem kirchlichen Rechte" *).

Wer sich übrigens die niederhessische Kirchenordnung von 1657 ansieht, und die Worte nimmt, wie sie ein aufrichtiges und ehrliches Gemüth nehmen muß, wer nicht in die Worte willkürlich seinen Sinn legt, wird finden, daß sie, oft in der entschiedensten Weise, die klare lutherische Lehre zum Ausdruck bringt **). Wegen der Bekenntnißidentität der nieder- und oberhessischen Kirche war es bisher nicht von so großer Bedeutung, daß man „reformirte" und lutherische Mitglieder sowol in das Marburger als Casseler Consistorium setzte, obwohl es m. E. aus kirchlichem Indifferentismus oder gar noch aus verwerflicheren Motiven geschah, und auch darum schon vom Uebel war, weil man heutzutage dies Verfahren zu Gunsten der Behauptung verwerthet, daß wir bereits länger als ein volles Jahrhundert unirt gewesen wären. Man sieht hieraus, wie die geringste, zur Zeit ganz bedeutungslos scheinende Trübung der vollen kirchlichen Klarheit von den bedeutendsten und nachtheiligsten Folgen begleitet sein kann, und daß die Kirche, wenn sie solche Erfahrungen gemacht hat, erst recht auf der Hut sein muß, damit nicht gerade das, was sie in Harmlosigkeit zur Zeit sich hat gefallen lassen, für sie selbst in näherer oder entfernterer Zukunft zum Stricke werde, der ihr das Leben bedroht ***).

---

*) „Die Gegenwart und Zukunft der niederhessischen Kirche", S. 27.

**) Vgl. Anhang II.

***) Ein Beispiel statt vieler, und zwar ein solches, das noch frisch in unserem Gedächtniß lebt, genüge zum Beweise hiefür. Als der Consistorialrath Kratz zu Cassel im Jahre 1867 zur preußischen Union übergetreten war, und gleichwohl im Casseler Consistorium verblieb, und als in Folge dessen eine Anzahl niederhessischer Pfarrer die Beseitigung desselben aus ihrer kirchlichen Oberbehörde verlangte, damit diese nicht unirt würde, wurde erklärt, daß damit der Charakter dieser Behörde durch-

Nach dieser Abschweifung nehmen wir den Faden der Martin'schen Broschüre wieder auf. Nachdem Martin dargelegt zu haben glaubt, daß die von uns verlangte Sonderung „in Hessen nie gewesen" sei, sucht er, abgesehen von diesen geschichtlichen Verhältnissen, die Richtigkeit seines Grundsatzes, daß die Leitung einer Kirche durch eine aus verschiedengläubigen Mitgliedern bestehende Behörde dem Bekenntniß nicht widerspreche, aus sich selbst zu entwickeln. Er gibt zu, daß, wenn die Verschiedenheit im Bekenntniß eine „fundamentale" sei, wie z. B. im Verhältniß der Römischen zur protestantischen Kirche, die Zusammensetzung einer kirchlichen Oberbehörde aus so verschiedengläubigen Mitgliedern nicht für irrelevant erklärt werden könne. Wie aber in Deutschland „die Unterschiede unter den Evangelischen" sich darstellten, so sei, weil sämmtliche Evangelische, verschwindende Ausnahmen abgerechnet, „die Augsb. Confession zu ihrem gemeinsamen Boden haben, die Verwandtschaft so groß und die Differenz so wenig fundamental", daß ohne Bedenken eine gemischt confessionelle Behörde von jeder evangelischen Kirchengemeinschaft vertragen werden könne. Die gegentheiligen Behauptungen schließen, nach Martin, einen „Zukunftssatz, ein Idealprincip" in sich, dessen Realisirung „seit unvordenklichen Zeiten nicht gefordert und gewährt worden" sei. Unserer Forderung liege das Bestreben zu Grunde, „das Gebiet der hessischen Kirche für den Vilmar'schen Kirchenbegriff zu erobern". Speciell sei gegen die Vereinigung der nieder- und oberhessischen Kirche unter einem gemeinschaftlichen Kirchenregimente Nichts einzuwenden, da zwar zwischen beiden Kirchen ein „confessioneller Unterschied" liege *), dieser aber so gering sei, daß aus ihm dergleichen Bedenken nicht entstehen könnten. Mit Gewißheit sei wol auch anzunehmen, daß gegen die Vereinigung dieser beiden Kirchenkörper auch seitens der

---

aus kein anderer geworden sei, auch nicht werden solle. Neuerdings aber ist dieser Umstand gerade, daß Kratz seit 1867 als Unirter im Consistorium gesessen habe, einem der „Renitenten" (Pfarrer Gerhold zu Rambach) gegenüber als Beweis dafür geltend gemacht worden, daß wir keinen Grund hätten, gegen das unirte Gesammtconsistorium uns aufzulehnen, weil unser bisheriges Consistorium ja bereits ein unirtes Mitglied gehabt habe. Dies Alles beweist wol zur Genüge, daß es in kirchlichen Dingen keine Adiaphora gebe. Welche Behauptungen werden aber in Zukunft erst aufgestellt, welche Schlußfolgerungen werden gezogen werden, wenn das eigens unirt constituirte Gesammtconsistorium eine Zeit lang feste Wurzeln in der hessischen Kirche geschlagen hat, so sehr man heute auch uns davon zu überzeugen sich abmüht, daß ja „Alles beim Alten geblieben" sei. (Vgl. den „Bescheid" des Gesammtconsistoriums vom 31. December 1873 auf die, an den Cultusminister gerichtete Erklärung aus der Gemeinde Burghofen, in den „Hessischen Blättern" Nr. 82, 24. Januar. 1874).

*) Was mag Martin wol unter „Confession" verstehen?

Renitenten keine Einsprache erhoben werden würde, (nur aus einem ganz andern Grunde vielleicht als dem Martin'schen!); aber auch gegen die Mitvereinigung der Hanauer unirten Kirche zu einem gemeinsamen Verbande unter einem Kirchenregimente sei keine gediegene Einwendung zu erheben, da auch „die Hanauer Union eben so wenig, wie die Preußische, eine den Unterschied der Bekenntnisse absorbirende" sei. Um dies nachzuweisen, wird, was die Preußische Union betrifft, die Kabinetsordre vom 27. September 1817 angezogen, worin der König „eine wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden nur noch durch äußere (!) Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen" empfehle *), „in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neubelebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden", und sodann die Kabinetsordre vom 28. Februar 1834, nach welcher jene (also die, 16 Jahre vorher erlassene Kabinetsordre von 1817!) nicht „im absorptiven Sinne" gedeutet werden könne, weil es hier (nämlich in der Kabinetsordre von 1834) heiße: „die Union bezweckt und bedeutet keine Aufgaben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Auctorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen". Zur Charakterisirung der Hanauer Union, als einer die Bekenntnißunterschiede nicht absorbirenden, führt Martin leider jedoch nur einen Theil des Hanauer Consistorialausschreibens vom 22. November 1854 an, wonach die im Jahr 1818 vollzogene Kirchengemeinschaft am Bekenntniß der beiden Kirchen Nichts ändere, sie vielmehr auch in den beiderseitigen Unterscheidungslehren intakt gelassen habe.

Ich bin hier genöthigt, das Wesen der Union überhaupt, und im Anschlusse daran der Hanauer Union, einer möglichst eingehenden Kritik zu unterwerfen, wobei ich, wie sich aus der Wichtigkeit gerade dieser Frage für den hessischen Kirchenkampf ergibt, nicht auf der Oberfläche eines begrifflichen Experimentirens bleiben kann (wie Martin thut), sondern gerade auf das Centrum des Reiches Gottes eingehen muß. Sind Bekenntnißkirche und Union diametral gegenüberstehende Gestaltungen kirchlichen Lebens — es wird dies eben in Folgendem nachgewiesen werden, so muß der Indifferentismus der Union und das Festhalten der Bekenntnißkirche (speciell der

*) Dieses „empfehlen" wird u. a. illustrirt durch die bekannte Hönigern'sche Cavallerieattaque.

lutherischen) am Bekenntniß, nicht blos als an einer rhetorischen Floskel, sondern als an der conditio sine qua non ihrer Existenz überhaupt, auf eine total verschiedene Stellung beider zu Gott und Seiner Offenbarung zurückgeführt werden können. Wie steht die Union im tiefsten Grunde zu Gott?, — darauf kommt es an. Mit der Gegenüberstellung von blosen Begriffen, sei es aus dem Bereich der Symbolik, sei es aus dem des Kirchenrechts, wird man wenig anfangen können, und bin ich auch wenig geneigt, der Martinschen abstrakten Deductionsweise, seinem Experementiren mit reinen Formen, auf diesem Gebiete gerade zu folgen. In einem kirchlichen Kampfe, wie der gegenwärtige ist, muß man mit dem lebendigen Gott ins Feld ziehen, man muß zeigen können, indem man für dieses oder jenes kämpft, daß man für Gott, Seine Offenbarung, Sein Gesetz und Evangelium, Seine Majestät, Sein Recht auf Erden streitet, damit Gottes Souverainetät anerkannt werde von aller Welt, insonderheit aber in Seiner Kirche. Speciell wird sich auf Grund dieser kirchlich-realen Betrachtungsweise der Union ein Urtheil darüber bilden lassen, was es mit der Martin'schen Behauptung auf sich habe, daß die „Evangelischen in Deutschland sämmtlich die Augsb. Confession zu ihrem gemeinsamen Boden haben", sodaß eine kirchliche Vereinigung derselben, zunächst durch Unterstellung unter ein einheitliches Regiment, gerechtfertigt erscheine, weil „die Differenz so wenig fundamental" sei.

Von den nächstfolgenden Ausführungen möchte ich im Voraus erklären, daß darin die durchschlagendsten und schwerwiegendsten Gründe für die Berechtigung, ja Nothwendigkeit der „Opposition" gegen das Gesammtconsistorium sich finden, weshalb auch dieser Theil der eigentliche Haupttheil dieser Schrift gegen General-Superintendent Martin ist.

Es ist nicht das das Wesen der Union — von ihren mannigfachen Schattirungen vorerst noch einmal abgesehen — lutherische oder reformirte „Lehre" überhaupt zu verbieten, oder sie durch Aufstellung neuer Bekenntnisse geradezu unmöglich zu machen, sondern die „Bekenntnißunterschiede" beider Kirchen für unbedeutend zu erklären, und der Willkür des Einzelnen es anheim zu geben, wie er sich zu diesen Bekenntnißunterschieden stellen will. Will man ja von einem Bekenntniß der Union reden, so ist es, diesem ihrem Charakter gemäß, weder das reformirte noch lutherische, sondern nur das „Gemeinsame" beider, der sog. Consensus. Das, worin beide Kirchen von einander abweichen, der Dissensus, ist nicht sowohl in einer allgemeinen Formel geeinigt worden, unter der es den Reformirten wie den Lutheranern möglich sein soll zu athmen, als vielmehr ganz undefinirt gelassen worden, mit der gleichsam selbstverständlichen Bestim-

mung, daß Jeder seine lutherische oder reformirte oder auch subjektiv eigene Ueberzeugung in diesen Stücken haben könne, solche aber nicht exclusiv geltend machen dürfe. Ist es nun aber schon eine auffallende Erscheinung, daß die Verschiedenheit der Bekenntnisse als so ganz bedeutungslos für das Leben der Kirche und das Seelenheil der Gläubigen hingestellt wird (so ist's in Preußen seit 1817), daß man sie höchstens als einen Lehrtropus, oder als Privatmeinungen bezeichnet *), gleich als ob diese Bekenntnißunterschiede sich auf Lehrstücke bezögen, denen keine genügend klare Offenbarung Gottes in Seinem Worte entspräche (wobei die Schuld auf Gott selbst zurückfallen würde), — so ist wol die Thatsache noch auffallender und bemerkenswerther, daß man bis auf den heutigen Tag in der Union noch gar nicht weiß, was denn eigentlich ihr Consensus sei. Zwar hat man es unternommen, die ökumenischen Symbole der altkatholischen Kirche (vor der Reformation) und die evangelische Heilsordnung nach ihrer innerlichen Seite (Glaube, Werke 2c.), abgesehen von den Sakramenten u. s. w., als die gemeinsame Basis des Unionschristenthums aufzustellen, und die am Pfingstfeste 1846 zu Berlin eröffnete preußische Generalsynode hat den Consensus zu fixiren versucht, aber bei den Verhandlungen selbst trat es in wahrhaft erschreckender Weise zu Tage: Quot capita, tot sensus. Mit der 18. Sitzung ging die Synode zur Berathung der verwickelten Lehr- und Bekenntnißfrage über. Und was war das Gesammtresultat dieses verunglückten Nicaenum's des 19. Jahrhunderts? Die Approbation eines von Dr. Nitzsch entworfenen Ordinationsformulars, wodurch die Ordinanden auf „die Grundwahrheiten des Heils" verpflichtet werden sollten. Aber unter diesen vornehmsten „Grundwahrheiten des Heils" waren die Lehren von der Schöpfung, der Erbsünde, der übernatürlichen Empfängniß, der Höllen- und Himmelfahrt Christi, der Auferstehung des Fleisches, dem jüngsten Gericht, dem ewigen Leben und der ewigen Verdammniß nicht namhaft gemacht, weshalb die ganze Sache als ins Wasser gefallen von allen Seiten angesehen werden mußte, und die Generalsynode von Spöttern Nitzschenum genannt wurde. Was soll man dazu sagen, daß nicht allein der Dissensus der Willkür des Einzelnen schonungslos preisgegeben, sondern auch die Definition des Consensus („die vornehmsten Grundwahrheiten des Heils"!) dem Belieben eines Jeden geradezu anheimgestellt wird. Der Consensus ist und bleibt eben ein dehnbarer Begriff, über dessen Fixirung schwerlich jemals ein Consensus möglich sein wird.

*) Unterstaatssekretär Sydow bediente sich in seiner Rede bei der Installation des Gesammtconsistoriums zu Cassel des Ausdrucks „Lehrauffassungen", hinsichtlich welcher er Milde und Versöhnlichkeit auf das Programm schrieb.

Deshalb hat man es denn meistentheils auch gänzlich aufgegeben, den stets wieder durchschlüpfenden Aal beim Schwanze fassen zu wollen, und hat sich, wie in Baden, damit begnügt, auch den Consensus hinsichtlich der Bestimmung seines Umfangs und seiner Weite dem Urtheil der Menschenwillkür zu überlassen, was allerdings auch das bequemste ist.

Aber ganz abgesehen davon, ob der Consensus fixirt ist oder nicht (im ersteren Falle ist er doch nicht fixirt), es ist jedenfalls das das bedenkliche Wesen der Union, daß sie die Bekenntnißunterschiede für irrelevant erklärt, daß sie weder zu der reformirten noch lutherischen pars derselben, als zu einem Stück der geoffenbarten Wahrheit, sich bekennt, daß sie als Kirche weder auf dieser noch auf jener Seite steht, daß es eine bekenntnißmäßige Lehre über diese Gegenstände der Differenz, z. B. über das heil. Abendmahl, in der Union nicht gibt, sondern nur subjektive „Lehrauffassungen", „Anschauungen" und dergl. In diesen Punkten stellt sich also die Union nicht mehr als Kirche dar, denn eine Kirche ist nicht Kirche ohne das Bekenntniß Aller zu etwas Festem, Faßbarem, Gegebenem. Die Union steht gleichgültig zu diesen Stücken der geoffenbarten Wahrheit, die Gott als festes Gesetz für alle Zeiten gegeben hat; sie steht somit an Werth unter jeder anderen kirchlichen Gemeinschaft, ja selbst Sekte, wenn diese, trotzdem daß sie geradezu irrthümliche Lehren besitzt, doch wenigstens das als obersten Grundsatz festhält, daß man nicht gleichgültig zur geoffenbarten Wahrheit stehen dürfe. Irrthum in der Auffassung der geoffenbarten Wahrheit ist nicht so bedenklich, als ausgesprochene oder bethätigte Indifferenz. Dort kann das Centrum des Glaubenslebens noch in Gott festwurzeln, hier ist es nicht der Fall und kann es nicht der Fall sein.

Man bedenke außerdem aber auch noch die hohe Bedeutung der conkreten Lehrpunkte, bezüglich welcher die Union solche Indifferenz obenan bekundet! Ich greife beispielshalber das heilige Abendmahl heraus, um von anderen Stücken gänzlich zu schweigen. Hier in dem Sakrament des Leibes und Blutes Jesu Christi ruht die Gegenwart des Herrn, die Er Seiner Kirche verheißen hat bis zum Ende der Tage, in ihrer anbetungswürdigsten Unmittelbarkeit; eine nach Vergebung der Sünden, nach Frieden und nach der Gewißheit der Gotteskindschaft lechzende Seele findet hier diesen Frieden, diese Gewißheit am zweifellosesten, weil hier, im heiligen Sakrament, das Blut des Menschensohnes und der Leib des zur Rechten des Vaters erhöheten ewigen Gottessohnes Allen, die da essen und trinken, dargereicht wird zur Vergebung der Sünden. Hier, im Sakrament des Altars, hat, wie das Volk Israel im Alten Bunde die unmittelbare Nähe Gottes über der Bundeslade, so die Kirche des Neuen

Bundes die unmittelbare Nähe des Herrn der Herrlichkeit, der die Sünde getilgt, der die Pforten der Hölle und die finstere Nacht des Grabes überwunden hat; hier, im Sakrament des Altars, haben wir im Fleisch und Blut des Herrn unter den irdischen Elementen das Geheimniß aller Geheimnisse des Himmelreichs, den lebendigen Gottes- und Mariensohn, nicht blos für uns gegeben, sondern auch in uns einkehrend; ein Geheimniß, ohne das die Krippe zu Bethlehem und das Kreuz auf Golgatha für uns Nichts, gar Nichts wäre; hier empfängt unser armer, sündiger, gebrechlicher, dem Fluch der Sünde, dem Tod, der Verwesung und der Verdammniß anheimgefallener Leib die Kraft, aufzuerstehen aus dem Staube und in die seligen Himmelsfreuden einzugehen; hier, im Sakrament des Altars, liegt das Centrum der ganzen heiligen Gotteskirche, hier ihre weltüberwindende Kraft, derentwegen sie auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden. Das Theuerste, das Heiligste und Höchste, das Letzte, was der Herr, ehe Er in die Schrecken des Todes gehen sollte, den Seinen, Seiner ganzen Kirche, noch übergeben mußte, was Er ihnen zuletzt gab, weil sie es nur in jener Schreckensnacht einigermaßen begreifen konnten, ohne das sie die Schrecken jener Nacht nicht hätten überwinden können; das, woran Ihn die Jünger zu Emmaus sofort wieder erkannten nach Seiner Auferstehung, was der Kirche in den furchtbaren Zeiten der Christenverfolgungen das einigende Band war, das sie stärkte zur Ueberwindung auch der schwersten Qualen und schrecklichsten Todesmarter, was ein Ignatius als das φάρμακον ἀθανασίας bezeichnet, wovon ein Irenäus bekennt, daß es „die Hoffnung der Auferstehung in sich schließe", dieses Erhabenste des ganzen Christenthums, das der scheidende Herr Seiner Kirche als Sein letztes Vermächtniß übergab, damit sie es festhalten sollte, bis Er selbst in der Vollendung den Kelch neu mit ihr trinken werde in Seines Vaters Reich — ich sage, dieses Sakrament des Leibes und Blutes Jesu Christi sollte die Kirche dem Dissensus der menschlichen Willkür schonungslos zum Opfer bringen? Hierüber sollte es nur „Lehrauffassungen" und nur „Ansichten" geben dürfen? In diesem Centrum der gesammten heiligen Gotteskirche, vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang, sollten die Worte des Herrn nicht wahr sein bis aufs Wort: Das ist mein Leib, das ist mein Blut? Bedenkt man auch, was man thut, wenn man gestatten will, daß hierüber ein Jeder sich seine eigenen „Ansichten" bilde? Ich glaube nicht, daß man's bedenkt. Kann es die Kirche jemals vor dem Richterstuhl des Richters auch über Seine Kirche verantworten, wenn sie in diesem Stücke, um von anderen Stücken zu schweigen, Sein Wort nicht festhält, nicht treu bleibt? Ich glaube, die Kirche kann das nicht verantworten. Ich behaupte, eine Kirche ist schon keine Kirche mehr, wenn sie von diesem

Mittelpunkte des ganzen Himmelreiches sich wegbegibt, oder nicht weiß, wie sie sich zu diesem Centrum alles ewigen Lebens stellen soll und stellen muß. Es ist unmöglich, daß eine Kirche, die das thut, vor dem inneren Zersetzungsprozesse, ja schließlich vor der Verwesung und dem Untergang bewahrt bleibe; es wird und muß sie, schon in diesem Aeon, das Gericht des Herrn treffen als Strafe für solches Abweichen von Seiner Offenbarung und Seinem Bunde, damit es schon auf dieser Erde offenbar werde: Nur da ist der Herr gegenwärtig bis zum Ende der Tage, nur da ist das φάρμακον ἀθανασίας, wo die Treue ist bis in den Tod.

Das wären einige Bemerkungen über den Dissensus der Union, über ihre Gleichgültigkeit gegenüber den Bekenntnißunterschieden. Was aber sollen wir über ihren Consensus sagen? Gibt's in der Union einen Consensus? Wo ist er? Im Begriff, als „Consensus", aber nicht im Leben. Man formulirt ihn nicht, und wenn man ihn formuliren will, so wird man mit Entsetzen gewahr, daß sich „ein Nebelstreif" — um mit Göthe's Erlkönig zu reden — trotz allem Haschen nicht fassen läßt, und deshalb überläßt man's auch lieber der „Auffassung" des Einzelnen, seinen Umfang und seine Weite jenachdem zu weiten oder zu engern. Wo ist denn das Feste, das Greifbare, das Positive der Union, von dem man sagen könnte, in diesem Stücke ist bekenntnißmäßige Einheit? Das Princip des Dissensus in der Union provocirt zu Consequenzen. Julius Müller, einer der edelsten Unionisten, und Stier, beide die Hauptvertreter der „gläubigen Vermittelungstheologie" — was soll man erst von den Anderen sagen! — haben das empfunden. Nicht blos die Unterscheidungslehren der beiden protestantischen Kirchen müßten fallen, haben sie gelehrt, sondern eine Sonderung überhaupt müsse vorgenommen werden zwischen dem Worte Gottes in der Schrift und dieser selbst. Und die evangelische Allianz umschließt mit ihren Liebesarmen nicht blos Lutheraner und Deutsch-Reformirte (die ja des frommen, edlen Melanchthon Nachfolger seien), sie sucht auch Verbindung mit allen derartigen Denominationen Englands, Amerikas u. s. w.!

Das ist der Fluch des Indifferentismus, ich möchte sagen, das ist die furchtbare Ironie des heiligen und zürnenden Gottes über die, welche auch nur ein Stück der geoffenbarten Gotteswahrheit der Menschenwillkür preis zu geben für erlaubt halten. Und diese so deutlich redende, aus der Erfahrung der Kirche herausredende Stimme des lebendigen, geoffenbarten Gottes lautet: Nun sollt ihr auch gar Nichts mehr haben, nun sollt ihr auch nicht wissen, was ihr noch habt! Wohin dieser perpetuirliche Dissensus im Consensus schließlich noch führen wird, wird die Erfahrung lehren, und wahrlich eine sehr traurige Erfahrung, die man zu machen noch die

Aufgabe hat. Wohin es führen wird, wenn nicht bei Zeiten noch eine solche „Kirche“ in aufrichtiger, ernster Buße zu dem lebendigen, geoffenbarten Gott und Seinem Worte sich bekehrt, hat die Erfahrung bereits gezeigt. Doch was sind „Erfahrungen“ für unser Geschlecht! Der bekannte Baumgarten, der Märtyrer des neudeutschen Glaubens, definirte auf dem Berliner Protestantentag den Glauben als ein „undefinirbares Etwas.“ Da haben wir's. Baumgarten ist zu weit gegangen!, — konnte man da sagen. Aber nein, er ist nicht zu weit gegangen, er hat nur die Consequenzen gezogen, die sich aus der Aufstellung dieses undefinirbaren Consensus von selbst ergeben. Ein „undefinirbarer Consensus“ und ein „undefinirbares Etwas“, wie nahe liegen diese Begriffe bei einander! Wer will's Baumgarten nachweisen, von diesem „Consensus“ aus, daß er über die Schranken unionistischer Berechtigung hinausgegangen sei? Prediger Dr. Sydow in Berlin weiß sich auf Grund dieses „Consensus“ auch zu helfen, nachdem er von den fundamentalsten Grundlagen des Christenglaubens sich entfernt und die wahre Gottheit des Herrn geleugnet hat. Der Mann ist nur etwas consequenter, als andere Unionisten; er definirt ganz nach seinem Belieben, denn berechtigt ist er dazu auf Grund des „Consensus“, die „Principien der Reformation“ (auch eine Lieblingsbezeichnung des General-Superintendenten Martin) so, daß ihm Luther danach nichts weiter zu sein scheint, als ein wüster, wilder Zaunausreißer, dessen Vorbild Jedem die Berechtigung gegeben, gegen alle Auctorität, auch gegen die des Kirchenglaubens, und gegen alles Positive, als gegen eine „Gewissensbeengung“, das Zornesschwert der modernen Aufklärung des neuen Deutschen Reiches zu erheben. Sydow scheint die Unionsgeschichte studirt zu haben und zu wissen, daß der Consensus ein schwimmendes, fließendes, zerfließendes, einem unter den Händen weggleitendes, nicht zu fixirendes und zum Stillestehen zu bringendes „Etwas“ ist. Da glaubt er nun das Recht zu haben, und er hat es ja auch von diesem Standpunkte aus, seinerseits bestimmen zu dürfen, was der eigentliche Glaube der Kirche sei, und da kann folgerichtig, wie bei Baumgarten, nichts Anderes herauskommen, als ein „undefinirbares Etwas“. Was ist unionistischerseits gegen Sydow geschehen? Was konnte unionistischerseits gegen Sydow geschehen? Die Sache ist ja bekannt; Dr. Sydow rieb sich vergnügt die Hände.

Man sollte doch endlich zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß die consequente Ausbildung unionistischer Principien verkörpert vorliegt im Protestantenverein, der doch wenigstens reine Bahn macht gegen alles Positive, und durchweg den Menschengeist über die geoffenbarte Gotteswahrheit setzt, nicht blos in der Abendmahlslehre, überhaupt nicht blos in den Stücken des sog. Dissensus, sondern in allen Stücken der

Offenbarung des lebendigen Gottes. Das ist doch wenigstens Consequenz, eine zwar teuflische, aber immerhin lobenswerthe, weil unverhohlen und rücksichtslos ausgesprochene Consequenz, den Menschengeist über Gottes Offenbarung durchweg zu setzen, und nicht stümperhaft bei einzelnen Stücken stehen zu bleiben; die Kirche kann es dem Protestantenverein nur Dank wissen, daß er so offenherzig den Menschengeist vergöttert, ihn an die Stelle des lebendigen Gottes setzt und weiter proclamirt — es wird noch geschehen — der Protestantenverein sei nur ein christlich eingehüllter Pantheismus.

Die ungöttlichen Bestrebungen der Gegenwart auf staatlichem wie kirchlichem Gebiete gehen gleichfalls nur von dieser Vergötterung des Menschengeistes und Menschenwillens aus, indem sie den Menschengeist und Menschenwillen über die Offenbarung des lebendigen Gottes (Gesetz und Evangelium) stellen; aber man scheut sich zur Zeit noch, dies einzugestehen, man hüllt deswegen zur Zeit noch den Teufelsfuß in das verhüllende Gewand des „Christenthums" ein.

Wo liegt der Consensus der Union? Wo fängt er an, wo hört er auf? Was muß unbedingt festgehalten werden, und was kann als Dissensus der „Geistesfreiheit" des Unionskirchenthums zum Opfer gebracht werden? Man sage es uns doch! Wir müssen doch wenigstens einen Anhaltspunkt zur Verständigung haben, bis jetzt haben wir noch keinen. Aber ich glaube, nicht blos ein Julius Müller, wie gesagt einer der edelsten Unionisten, müßte, wenn er diese Fragen beantworten sollte, mit seinen „fließenden Begriffen" in die Enge gerathen, der General-Superintendent Martin zu Cassel, dessen Begriffe nicht minder „fließende" zu sein scheinen, wird um eine Antwort nicht minder in die unangenehmste Verlegenheit kommen.

Eine Kirche ist keine Kirche, wenn sie kein Bekenntniß hat; die fides qua creditur bleibt solange allerdings ein Baumgartensches „undefinirbares Etwas", als es die fides quae creditur ist; und eben dies ist die fides des Unionskirchenthums. Wo finden wir ein Bekenntniß in dieser Gestalt der Union, von der in Vorstehendem die Rede war?

Doch man wird sagen, und General-Superintendent Martin wird vielleicht auch sagen, seit 1834 habe die Union eine andere Gestalt gewonnen, sie sei nicht mehr „absorptiv", sondern nur Kirchenregimentsunion und Abendmahlsunion, im Uebrigen aber „conservative" Union, wie man sie auch wol genannt hat. Im Oberkirchenrath zu Berlin finde sich ja eine itio in partes für confessionelle Angelegenheiten, und es sei mithin die volle Freiheit gelassen, lutherisch bezw. reformirt auch hinsichtlich der Bekenntnißunterschiede zu lehren.

In diesem Falle müßte doch wenigstens von Martin zugegeben werden, daß die Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 keine rückwirkende Kraft auf die „wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen" vom 27. September 1817 auszuüben vermöge, sondern eine ganz neue Form der Union geschaffen habe, was gleichwohl Martin nicht thut, da er die Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 zu Gunsten seiner Behauptung verwerthet, daß schon die Union von 1817 nicht im „absorptiven" Sinne gedeutet werden dürfe, sondern hinsichtlich ihrer Beschaffenheit eine authentische, noch heute maßgebende Deutung in der Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 erhalten habe. Im unionsgeschichtlichen Interesse ist dies nämlich von Bedeutung, — nämlich zu wissen, daß rückwärts die Kirchengeschichte nicht läuft. Aber zugegeben auch, die Union von heute, oder die vom 28. Februar 1834, besonders seit der Errichtung des Oberkirchenraths in Berlin (1850) zu einer concreten Gestaltung gelangt, sei eine ganz andere, als die „absorptive", sie sei eine „conservative", wodurch „die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, nicht aufgehoben worden sei" (so heißt es in der Kabinetsordre vom 28. Februar 1834), wäre darum das Wesen dieser Union ein anderes?

Prüfen wir das. Abendmahlsgemeinschaft mit Andersgläubigen ist ihre Signatur nach ihrer innerkirchlichen Seite hin. Die individuelle „Ansicht", „Lehrauffassung" ꝛc. über das Sakrament des Altars soll kein Grund sein, die Gemeinschaft des Altars mit Denen, die andere „Ansichten" oder „Lehrauffassungen" darüber haben, aufzuheben; diese Verschiedenheit der „Auffassung" sei dazu nicht wesentlich genug. — Die Verschiedengläubigen bekunden durch die Gemeinschaft des Altars die Einigkeit ihres Glaubens, denn auch diese Bedeutung wird man der Gemeinsamkeit der Abendmahlsfeier nicht absprechen können. Da nun jedoch eine individuelle Verschiedenheit des Sakramentsglaubens stattfindet, und zugleich die Gemeinschaft des Altars eine Einigkeit der Feiernden thatsächlich darstellt, so folgt daraus, daß man die Verschiedenheit des Sakramentsglaubens nicht für maßgebend erachtet bei der Frage nach der Einigkeit im Glauben. Es wird somit dies heilige Sakrament selbst nicht mit zu den Hauptsachen des Christenthums gerechnet, man sieht es nicht als den Schwerpunkt der Kirche an. Das, was Gott der Kirche gegeben hat, damit sie darin das Himmelreich so zu sagen concentrirt besitze, ist der Union nicht wichtig genug, um danach die kirchliche Einheit zu bemessen; sie muß vielmehr, der Union nach, bemessen werden nach dem subjektiven Glauben an Gott, Christum u. s. w. Die Objektivität der Kirche (Gnadenmittel ꝛc.), das, was Gott in Seiner Barmherzigkeit an der sündigen Welt gethan, was er

Seiner Kirche gegeben hat, was die Kirche zu einer Gnadenanstalt macht, tritt in den Hintergrund gegen die subjektiv-menschliche Seite des Christenthums, gegen den „gemeinsamen Glauben" (?) an Gott u. s. w.

So zeigt sich also auch in dieser Gestalt der Union wieder ganz dieselbe Stellung zum Sakrament wie früher, es offenbart sich aber weiter hierin eine gewisse, eigenthümliche, centrale, der Stellung der lutherischen Kirche diametral gegenüberstehende Stellung zu Gott und Seinem Wort überhaupt, eine individuelle Beschränkung Seiner Autorität; denn die Stellung zu Gott bemißt sich nach der Stellung zu Seiner Offenbarung, Seinem Gesetz, Seinem Evangelium, Seinem geoffenbarten Willen, Seinen Verheißungen u. s. w. Und das ist nicht blos auf kirchlichem Gebiete heute die Alles beherrschende Frage: Ist Gott mit Seinem ewigen, unabänderlichen Gesetz und mit Seinem Evangelium souverain, steht Er über dem Menschengeist und Menschenwillen, dem Menschen- und Völkerleben, so daß alle Welt Ihn als den alleinigen, unumschränkten Herrn der Welt anzuerkennen, festzuhalten, anzubeten, und nach Ihm sich bedingungslos zu richten hat, oder steht Er, der Herr aller Herren und König aller Könige, unter dem Menschengeist und Menschenwillen, sodaß der Mensch Ihn den König der Welt regieren, Ihm dem Schöpfer aller Dinge Seine Stellung im Gebiet des Völkerlebens und der „Kirche" anweisen, und unter Umständen Ihn mitsammt Seinem Gesetz und Evangelium über Bord werfen könnte? Ist der lebendige Gott Herr oder ist es der Mensch, die Creatur, der Raub des Todes?

Verlieren wir den Faden der Darstellung nicht. Wir haben nunmehr noch die andere Seite der Union von heute, der „nicht absorptiven", ins Auge zu fassen, die Unterstellung der verschiedenen Denominationen unter ein gemischtconfessionelles Kirchenregiment. Dies Kirchenregiment aber, der Oberkirchenrath in Berlin, kennt eine itio in partes in confessionellen Angelegenheiten, und im Uebrigen, heißt es, sei die lutherische bezw. reformirte oder auch unirte „Lehre" vollständig frei gegeben, da wo man solches verlangt. Hier muß nun zuvörderst darauf hingewiesen werden, daß die Freigebung der lutherischen Lehre oder Predigt noch nicht viel gegeben heißt, denn die evangelisch-lutherische Kirche sollte wissen, daß sie keine blose Predigtkirche ist (von Wilhelm Löhe sollte sie das gelernt haben, um von Anderen zu schweigen), daß vielmehr erst die vollständige Freiheit zur Geltendmachung der Lehre und zur Anwendung derselben auf den gesammten Organismus der Kirche eine „Freiheit" genannt zu werden verdient. Freilich reitet man heutzutage ein wenig zu hitzig auf dem Steckenpferd der „reinen Lehre" herum, und freut sich seines Lutherthums, wenn man lutherisch — reden darf. Auch das vollendetste

Staatskirchenthum wird keinen Anstand nehmen, diese lutherische Rede-Orthodoxie bereitwilligst frei zu geben, wenn die lutherische Kirche nur thatsächlich ihm sich fügt, und den Staat als Herrn der Kirche faktisch anerkennt. Ja selbst der Antichrist dürfte diese Predigtfreiheit ohne Bedenken zugestehen, da sie allein nicht geeignet ist, ihm, der sich in Gottes Tempel gesetzt hat, auf die gewaltigen Füße zu treten. Was hat also die Kirche von dieser Freiheit? Sie gleicht der Freiheit des im Käfig gefangen gehaltenen Vogels, der singen darf so viel er will, dessen Gesang aber niemals der Gesang des freien Vogels im grünen Walde unter dem blauen Himmelszelte ist. Aber abgesehen davon, daß diese Freiheit der lutherischen Predigt allein noch keine Freiheit der lutherischen Kirche ist, es ist mit solcher Unterstellung unter ein andersgläubiges Regiment in der That noch nicht einmal eine volle Freiheit der lutherischen „Lehre" für einzelne Gemeinden gegeben. Die wahre Freiheit von der Sünde — um es an diesem Beispiel klar zu machen — besteht nicht darin, daß man die Erlaubniß habe, keine Sünde zu thun, sondern darin, daß man in einem solchen Zustand sich befinde, in dem nicht einmal die Gefahr vorliegt, sündigen zu müssen. Darum hatten nur die Protoplasten im Paradies solche Freiheit, und darum haben sie nur die selig Vollendeten im ewigen Leben. Die wahre Freiheit in Gott ist darin gelegen, daß Nichts ist, wodurch man sich brauche von Gott abwenden zu lassen; sie besteht in der sichersten Garantie gegen die Versuchungen zum Abfall. Was ist also die Freiheit lutherischer Lehre? Es ist die vollständige Garantie derselben für alle Zeiten und unter allen Umständen, eine in äußeren Institutionen gegebene Garantie. Haben die lutherischen Gemeinden solche? Nein. Das gesammte Lutherthum innerhalb der Union ist ein persönliches, nicht zu unverbrüchlichem kirchlichem Rechte gelangendes. Nur solange als das betreffende Geschlecht innerhalb einer Gemeinde selbst die lutherische Lehre wünschen würde, würde im besten Falle diesem Begehren eine Berücksichtigung zu Theil werden, dann nicht mehr. Für Kinder und Kindeskinder haben solche Lutheraner keinerlei Bürgschaft. Denn die Mehrzahl des nachkommenden Geschlechts einer solchen Gemeinde könnte ja, dem Geist der Zeit huldigend, die lutherische Lehre nicht mehr hören wollen, dann würde auch diesem Begehren Rechnung getragen werden. Was wird dann aus den Uebrigen? Und in Bezug auf die Anderen, kann man in dem oben erwähnten Falle noch von einer an ihnen geübten kirchlichen Pädagogie reden? Mit Besorgniß müssen ernste Lutheraner bei solchen Zuständen des „fließenden" Lutherthums an die Zukunft der Kinder und Kindeskinder denken, und sich selbst sagen, daß sie die heiligste Pflicht, die Gott ihnen in diesem Stücke auferlegt hat, auch für die Propagation ihres Glaubens

und kirchlichen Bekenntnisses auf die Kinder Sorge zu tragen, mit Erfolg Nichts thun können, weil die Garantieen für Erhaltung des wahren Lutherthums nicht vorhanden sind, die Erhaltung des Lutherthums in den einzelnen Gemeinden vielmehr von dem Fluktuiren des Majoritätenwillens abhängig ist.

Aber auch nicht einmal für die Gegenwart ist irgendwelcher Gemeinde eine Sicherheit geboten, daß für sie nur das Bekenntniß, zu dem sie ihrerseits sich bekennt, eine genügende Berücksichtigung finde. Die unirte Behörde kann als solche nicht für lutherisches Sonderbekenntniß sich erwärmen; sie steht auf dem Boden des Indifferentismus gegenüber den Bekenntnißunterschieden, auf dem wankenden und zitternden Boden des undefinirbaren Consensus. Die angeordnete itio in partes ist nur begrifflich vorhanden, nur als rhetorische Floskel auf dem Papier, in der Praxis ist sie unausführbar. Die Erfahrung sollte dies doch zur Genüge bewiesen haben. Die Gründe, weshalb die itio in partes niemals in die That wird umgesetzt werden können, habe ich im Anhang I dargelegt, weshalb ich mich hier damit begnügen will, einfach darauf zu verweisen.

Eine Gebundenheit des gemischtconfessionellen Regiments einer unirten Kirche je an die Bekenntnisse der verschiedenen Denominationen innerhalb derselben ist nicht vorhanden, der Zaun um den Weinberg des Herrn ist weggerissen, es ist dem Eindringen des zerstörerischen Weltgeistes in Gottes Heiligthum Thür und Thor geöffnet worden.

Nach dem Gesagten ist es nicht schwer, die Behauptung Martins, daß die Evangelischen in Deutschland „sämmtlich die Augsb. Confession zu ihrem gemeinsamen Boden“ haben und daß „die Verwandtschaft so groß und die Differenz so wenig fundamental“ sei, an ihren Platz zu verweisen. Martin aber rechnet blos mit Begriffen; es kommt ihm gar nicht darauf an, welche Bedeutung der „gemeinsame Boden“ der Augsb. Confession bei den verschiedenen „Evangelischen“ hat; wenn nur die Augsb. Confession begrifflich in der confessionellen Grundlage einer evangelischen Kirchengemeinschaft Deutschlands sich vorfindet, ist ihm dies schon ein Beweis, daß ja auch die Augsb. Confession da sei. Daß dieselbe hier und da unter einer Menge ganz anders gearteter Bekenntnißschriften existirt, und also nur dem Klange nach noch Geltung daselbst hat, daß sie da vielleicht von der prävalirenden Bedeutung dieser späteren, und oft geradezu entgegengesetzten Bekenntnißschriften gänzlich absorbirt worden ist, berücksichtigt er nicht im entferntesten. Es kommt ihm nur darauf an, abstrakt mit der Augsb. Confession zu experimentiren, sonst würde eben das gewünschte Resultat nicht herauskommen. Zudem zeigt Martin an einer anderen Stelle (S. 16) in wirklich erschreckender Weise, daß er sich aus einer Kleinigkeit

„etwaiger Differenzen" dabei auch nicht viel macht. Die „Reformirten" Niederhessens stehen ihm in „Bekenntnißidentität mit dem König", denn „sowohl das Haus Brandenburg als auch Hessen" gehöre nach dem Sinne des Westphälischen Friedens zu den „Reformirten". Wollte man geltend machen — auch diese Eventualität wird von ihm ins Auge gefaßt — daß das Königshaus ja der Union zugethan sei, so sei „bereits gezeigt, daß die Union in Preußen einen die Confession absorbirenden Charakter nicht haben will und haben soll" (als ob es nicht darauf ankäme, was die preußische Union in Wirklichkeit ist), und daß „es auf Nüancen des reformirten Charakters nicht ankommen" könne. Auch hier tritt das formale Rechnen Martins mit Begriffen wieder zu Tage, die reale Stellung einer Kirche zu den Bekenntnissen, die Bedeutung des Bekenntnisses in der betr. Kirche wird ganz außer Betracht gelassen.

Haben sämmtliche „Evangelischen" in Deutschland die Augsb. Confession wirklich „zu ihrem gemeinsamen Boden"? Nein. Sie stehen verschieden **zu** der Augsb. Confession. Die lutherische Kirche hält sie als die alles kirchliche Leben beherrschende Norm unverändert und ohne die geringste Abschwächung fest. Die Union steht indifferent zunächst zu dem Theil ihres Inhaltes, wodurch die Verschiedenheit derselben von den gegenüberstehenden Bekenntnissen hauptsächlich begründet ist; sie hält sich nur an den „fließenden Begriff" des Consensus. Die Evangelischen in Deutschland athmen nicht alle den frischen, lebendigen Hauch der Augsb. Confession, haben nicht alle **einen Geist.** Und gerade die Art und Weise, wie sie verschieden zu den Bekenntnißunterschieden stehen, beweist es deutlich genug, daß sie verschieden zu dem gesammten Inhalt der Augsb. Confession und damit verschieden zu Gott selbst stehen. Auf diese centrale Stellung zu Gott und der Augsb. Confession kommt aber bei der Erörterung dieser Frage Alles an. „Die Verwandtschaft" ist so gering und „die Differenz" so groß! So stellt sich für uns die Situation dar.

Die „Evangelischen" haben ungefähr in derselben Weise sämmtlich die Augsb. Confession zu ihrem gemeinsamen Boden, als Römisch-Katholische, Griechisch-Katholische, Lutheraner, Reformirte, Unirte, Wiedertäufer, Quäker, Mennoniten, Methodisten, Unitarier, Harmoniten, Deutsch-Templer, Mormonen, Taipings u. s. w. sämmtlich die heilige Schrift zu ihrer „gemeinsamen Grundlage" haben. Die Stellung dieser verschiedenen Kirchen bezw. Sekten **zu** Gottes Wort ist aber eine principiell verschiedene, und deswegen ist mit der Berufung Aller auf diese „gemeinsame Grundlage" wenig gesagt. Will und kann nun Martin diese Kirchen und Sekten alle nicht in einen Topf werfen, um daraus eine Allerweltskirche zu brauen, so wird er

wol auch seinen Plan aufgeben müssen, die „sämmtlichen Evangelischen Deutschlands“ zu einer deutschen Nationalkirche zusammenschweißen zu helfen. Sie gehören nicht zusammen, sie stehen verschieden nicht blos zu der gesammten Augsb. Confession, sondern auch zu Gottes Wort, ja zu Gott selbst. Sie schreiben der Augsb. Confession nicht sämmtlich eine normgebende Bedeutung zu, sehen nicht sämmtlich in ihr den Ausdruck einer großen, unter Leitung des allzeit gegenwärtigen heiligen Geistes gemachten Erfahrung der Kirche; sie können nicht sämmtlich wie aus einem Munde in dieses feste, klare, sichere Bekenntniß mit einstimmen, sie können nicht sämmtlich ohne daran zu deuteln und zu drehen, zu schneiden und zu meistern, sagen: Das ist auch unser Bekenntniß Wort für Wort, mit derselben zweifellosen Gewißheit und Freudigkeit wollen auch wir daran festhalten und es bekennen, wie es unsere Väter einst bekannt haben vor Kaiser und Reich. Vielmehr begnügt man sich hier mit einer „gewissenhaften Berücksichtigung“ der Augsb. Confession, dort lehrt man „nach Maßgabe“ derselben, anderwärts gibt's nur statt einer gewissenhaften Berücksichtigung eine „gewisse Berücksichtigung“. Nur die Kirche hat die Augsb. Confession zu ihrer Grundlage, die darin nicht ein menschliches Machwerk oder eine Sammlung subjektiver „Lehrauffassungen“ sieht, sondern den frischen lebendigen Hauch des heiligen Geistes, der Seine Kirche erfüllt, bewegt und regiert, darin erkennt, und sie zu ihrem eigensten Eigenthum gemacht hat, von dem sie nicht ein Stück lassen kann, ohne damit das Ganze preiszugeben; die mit diesem Bekenntniß den Herrn festhält oder verliert. Stehen die „sämmtlichen Evangelischen in Deutschland“ so zur Augsb. Confession? Ich wiederhole es: Die „Verwandtschaft“ ist so gering und die „Differenz“ so groß! *)

---

*) Nach dem oben Gesagten bedarf es wol nur einiger kurzer Bemerkungen über die Hanauer Union zum Beweise dafür, daß das Zusammenschweißen unserer Kirche mit dieser, durch Unterstellung unter das eine unirte Gesammtconsistorium zu Cassel, ganz dasselbe ist als eine Vereinigung mit der preußischen Union. Was kommt wol auch in dem gegenwärtigen Kampf unserer Kirche auf einen etwaigen Unterschied zwischen der Hanauer und der preußischen Union an! Man sehe sich doch die Zusammensetzung des Gesammtconsistoriums bei Lichte an. Ist nicht auch die preußische Union an hervorragender Stelle hier vertreten? Wahrlich, wir haben's heutzutage mit ganz anderen Größen zu thun. — Die Hanauer Union charakterisirt sich durch die von der betreffenden Staatsregierung im Jahre 1818 einer Synode (27. Mai bis 1. Juni) vorgelegten Vorschläge in neun Artikeln, welche von der Synode angenommen wurden, deren durchschlagende Bestimmungen folgende sind: 1) Vereinigung der Reformirten und Lutheraner im Fürstenthum Hanau, dem Kurhessischen Antheil am Fürstenthum Isenburg und dem Großherzogthum Fulda zu „einer einzigen Kirche, unter dem Namen der evangelisch-christlichen.“

Wenn ich im Vorstehenden sagte, daß die Augsb. Confession bei solchen Fragen, wie die vorliegende ist, nicht als Begriff oder als kirchenrechtliche Größe, oder als rhetorische Floskel, sondern als Ausdruck einer unter göttlicher Providenz gemachten Erfahrung der Kirche angesehen werden wolle, daß es darauf ankomme, sie gleichsam als den Hauch des Seine Kirche erfüllenden und belebenden heiligen Geistes anzusehen, und mit ganzem Herzen freudig und muthig und rückhaltlos und ungetheilt mit in dieses Bekenntniß unserer Väter einzustimmen, wenn man sagen will, man stehe auf dem Boden der Augsb. Confession; und daß man mithin wegen dieser ökumenischen Bedeutung derselben für die Kirche mit ihr den Herrn

---

2) Wegfall der Namen „lutherisch" und „reformirt". 3) Gemeinsame Abendmahlsfeier (Abendmahlsunion) mit der Distributionsformel: „Jesus sprach: Nehmet hin zc." 4) Gemeinschaftliches Consistorium (Kirchenregimentsunion). — Trotzdem behauptet das Consistorialausschreiben vom 22. November 1854, daß „am Bekenntniß der beiden vormals getrennten Kirchengemeinschaften nichts geändert" sei, und „daß sowohl die Bekenntnisse der lutherischen als der reformirten Kirche noch in rechtlicher (?) Geltung fortbestehen, und zwar nicht blos in so weit sie übereinstimmen, sondern auch in dem, worin sie von einander abweichen, auch in den beiderseitigen Unterscheidungslehren, die ja in den Formularen der Agenden, durch welche die Form des Gottesdienstes bestimmt ist, mitenthalten sind." (Man hat nicht mit Unrecht darum diese Union wol auch die Buchbinderunion genannt). Aber welche Geltung diese beiderseitigen Unterscheidungslehren haben, daß sie keine kirchliche Autorität besitzen, sondern lediglich in die Willkür des Einzelnen gestellt sind, daß das Kirchenregiment weder für die eine noch andere Seite derselben Partei ergreifen kann, daß sie mithin vollständig schutzlos da stehen, beweist das weitere Geständniß dieses Consistorialausschreibens, daß „diese Vereinigung in ausgedehntem Maße stattgefunden" hat, und daß „die Unterscheidungslehren, wenn sie auch fortgelehrt werden dürfen, doch nicht mehr für Gegensätze (da haben wir's) angesehen werden sollen, bei denen eine völlige Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft nicht bestehen könnte." Diese Union „betont (wie auch die preußische) vor Allem das Gemeinsame." Einen kirchlichen und gottesdienstlichen Ausdruck findet auch hier die lutherische Wahrheit der Unterscheidungslehren nicht. Man läßt es an seinen Ort gestellt sein, wer hierin Recht hat, und in diesem Stück hat man die so klare Offenbarung der heiligen Schrift fallen lassen, in den Hintergrund zurückgedrängt. Auch die Hanauer Union steht anders zu der Offenbarung als die lutherische Kirche, wenngleich äußerlich auch die Hanauer Union die Augsb. Confession und Apologie zu ihrer „Bekenntnißgrundlage" gemacht hat. Aber es ist die Frage, wie sie zu derselben steht. (Das Consistorial-Ausschr. vom 22. Nov. 1854 s. bei Hochhuth, Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Cassel, Cassel 1872, S. 718 flgd.) — Martin selbst sagt einmal in seiner Schrift, daß es auf „Nüancen" nicht ankomme (S. 16). Hätte er dies von den verschiedenen Gestaltungen der Union gesagt, so könnte es als eine Zustimmung zu dem geflügelten Worte Innocenz's III. über die mittelalterlichen Sekten seiner Zeit angesehen werden: species quidem habentes diversas, sed caudas ad invicem colligatas.

der Kirche selbst festhalte oder verliere, so habe ich dies Alles im Hinblick auf die dogmengeschichtliche Entwicklung der Kirche gesagt, deren Betrachtung allein es einem ermöglicht, die Bedeutung eines Symbols für die Kirche überhaupt, speciell der Augsb. Confession, zu erkennen. Einige Worte werden hierüber noch zu sagen sein, damit auch hieraus erkannt werde, wie wichtig und nothwendig es ist, Alles für die Erhaltung des Rechtsschutzes der kirchlichen Bekenntnisse aufzubieten, und daß es dem Wesen einer auf dem Boden der Augsb. Confession ruhenden Kirche widerspricht, sich einem andersconfessionellen Kirchenregimente zu unterstellen. Will man bei der Erörterung dieser Frage — ich wiederhole es noch einmal — auf der Oberfläche kirchenrechtlicher Begriffe bleiben, so wird man niemals im Stande sein, irgend Etwas zur Lösung dieser Frage beizutragen, man ist wirklich genöthigt, bis in die Tiefe des Wesens der Kirche herabzusteigen, um die Bedeutung des Kampfes einer Kirche Augsb. Confession um ihre Selbständigkeit fassen zu können.

Der Herr Christus, der von den Todten auferstanden und zur Rechten des Vaters im Himmel erhöht ist, hat nicht blos verheißen, bei den Seinen zu bleiben bis zum Ende der Tage, Er ist auch wahrhaftig gegenwärtig in Seiner Kirche. Seine hauptsächlichste Aufgabe nach Seiner Himmelfahrt und nach der Ausgießung des heil. Geistes am Pfingstfest und nach der Gründung der Kirche besteht darin, diese Seine Kirche aus ihrem uranfänglichen, senfkornartigen Anfange zu dem großen Baume heranwachsen zu lassen, unter dessen Zweigen „die Vögel des Himmels" nisten, unter dessen Schatten alle Völker der Erde den Frieden finden sollen und finden können, der nach Cyprians richtiger Bemerkung außerhalb der Kirche und ohne ihre Gnadenmittel nirgends gefunden werden kann. Wie nun aber diese stets zunehmende Ausbreitung der Kirche, dieser Gnadenanstalt des dreieinigen Gottes, über die ganze Erde Ziel der Weltregierung des Erlösers ist, wie er der Erreichung dieses Zieles alle und jegliche Bewegungen der Völkerwelt zu Diensten stellt, so ist auch die innere Zubereitung der Kirche, diese jetzt als Gemeinschaft der Getauften gefaßt, zum vollkommenen Leib des Herrn, ihre schließliche Darstellung als „eine Gemeinde, die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder deß etwas", es ist die vollkommene Zubereitung der Kirche zu einer vollkommenen Braut des Herrn und die Einführung dieser Braut in die seligen Freuden des ewigen Lebens gleichfalls Hauptaufgabe ihres himmlischen Bräutigams. Eine wesentliche Bedingung zur Erreichung dieses Zieles ist aber die successive Einführung der Kirche in den gesammten Umfang des göttlichen Offenbarungsgehaltes durch den Herrn. Was der Apostel als das Ziel der christlichen Entwicklung jedes Einzelnen hinstellt, nämlich „daß ihr begreifen möget mit

allen Heiligen, welches da sei die Breite und die Länge und die Tiefe und die Höhe“ und „daß wir Alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes“, das ist auch, nach dem hohenpriesterlichen Gebet des Herrn, das Ziel, dem die ganze Kirche durch den heil. Geist wird entgegengeführt werden. Dazu hat der Herr ganz ausdrücklich den heil. Geist verheißen, der die Seinen in alle Wahrheit leiten soll.

Damit ist nicht gesagt, daß die Kirche, der der Herr durch den Mund der Propheten und Apostel das heilige Gotteswort als Leuchte für ewige Zeiten gegeben hat, von diesem Gottesworte aus noch in weitere Tiefen der göttlichen Wahrheit eingeführt werden solle, die nicht in Gottes Wort bereits blosgelegt wären, als wenn das Wort Gottes nur eine Erstlingsgabe des sich offenbarenden Gottes wäre, und durch die Kirche noch weiter offenbart werden müßte, was Gott durch die Apostel noch nicht mitgetheilt hätte; dies würde uns nöthigen, den Unterschied, der zwischen der apostolischen Zeit und allen späteren Zeiten der christlichen Kirche besteht, und eine besondere Inspiration der Verfasser der heil. Schrift zu leugnen. Vielmehr liegt die Offenbarung der Geheimnisse des Himmelsreichs, soweit sie der Herr überhaupt Seiner Kirche hienieden vor dem Tag des seligen Schauens hat mittheilen wollen, vollendet abgeschlossen vor in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Ihre Sufficienz zum vollkommenen Heile und zur vollkommenen Erleuchtung der Kirche müssen wir jederzeit mit größter Entschiedenheit betonen. Wenn nun aber doch die Kirche in alle Wahrheit geleitet werden soll, so kann damit nur der Beistand des heil. Geistes zur successiven, immer tieferen und bewußteren Aneignung und Erfahrung des vollkommen abgeschlossenen Offenbarungsgehaltes der heil. Schrift verheißen sein. Und daß dem so sei, tritt einem Jeden sofort entgegen, der die Geschichte der christlichen Kirche nach Seite ihrer dogmengeschichtlichen Entwicklung überschaut. Diese Entwicklung der Kirche ist nur eine Entfaltung des in Gottes Wort bereits mit vollkommenster Klarheit der ersten Zeit der christlichen Kirche gegebenen Wahrheitsgutes. Die späteren Zeiten sind sich dabei eben nur bewußt geworden, was die Kirche habe, was sie bereits von Anfang an hatte.

In der That wunderbar und anbetungswürdig ist bei dieser dogmengeschichtlichen Entwicklung der Kirche die Art und Weise wie der Herr gerade den Irrthum, die Sünde, die Feindschaft gegen Gottes geoffenbarte Wahrheit dazu benutzt hat und benutzt, um die Tiefen derselben Seiner Kirche desto mehr aufzuschließen und ihre ganze Fülle desto reichlicher und klarer den Seinen zu entfalten. Denn die bestimmte Form, in welcher die Wahrheit des heil. Gotteswortes in jedem concreten Falle seitens der

Kirche, gegenüber den Irrlehren und der Feindschaft wider den Herrn, hervorgekehrt und festgehalten wurde, war veranlaßt durch die jedesmalige Gestaltung des Irrthums, den man gegnerischerseits an die Stelle der geoffenbarten Wahrheit zu setzen bemüht war. Aber wenn auch jene Form der von der Kirche festgehaltenen und bekannten Wahrheit hervorgerufen worden war durch ein geschichtliches Ereigniß, nämlich der Abweichung von der geoffenbarten Wahrheit, so ist darum doch diese Form nicht blos relativ berechtigt, sondern von absoluter Bedeutung, sie hat nicht nur einen historischen, sondern einen bleibenden Werth für die Kirche. Dies kann nicht nachdrücklich genug betont werden. Ist Etwas im vierten oder 16. Jahrhundert wahr gewesen, so bleibt es wahr bis zum jüngsten Tag, und es darf die christliche Kirche niemals wieder davon abweichen, selbst wenn vielleicht Jahrhunderte lang keine Veranlassung für sie gegeben sein sollte, die specifische Form, in der man einst die Wahrheit dem Irrthum gegenüber festgehalten hat, ähnlichen oder ganz gleichen Gegnern gegenüber geltend zu machen. Ein Aufgeben dieser Form, ein Behaupten, diese sei menschlich, darum ihr Festhalten für alle Zeiten nicht nothwendig, würde dem Aufgeben der Erkenntniß gleich zu stellen sein, daß dadurch überhaupt einstmals die Kirche die Wahrheit festgehalten habe und habe festhalten und geltend machen müssen; und doch sind solche Behauptungen innerhalb der Unionskirche häufig genug aufgestellt worden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß diese Form die einzige sei, in welcher derselbe Punkt der göttlichen Wahrheit dargestellt werden könne; tritt die Leugnung derselben in einer anderen Gestalt auf, so wird die Kirche denselben Punkt der Wahrheit noch nach einer anderen Seite hin zu decken, diese noch nach einer anderen Seite hin zu entfalten haben. Eine Sufficienz der ökumenischen Bekenntnisse der christlichen Kirche für alle Fälle soll ja nicht behauptet, die Nothwendigkeit einer Erweiterung im Princip nicht in Abrede gestellt werden. Als etwas Selbstverständliches kann wol das vorausgesetzt werden, daß der Charakter eines kirchlichen Bekenntnisses als eines kirchlichen nicht allein aus der Entstehungsgeschichte selbst ersichtlich sein muß, so zwar daß es als das Ergebniß, als das Endresultat einer unter dem Walten des heil. Geistes vor sich gegangenen kirchlichen Bewegung erscheine, sondern daß es auch seinem Inhalt nach eine Entfaltung der geoffenbarten Wahrheit der heil. Schrift sei, daß es in allen seinen Theilen aus Gottes Wort geschöpft sein, vollständig mit Gottes Wort übereinstimmen muß, wobei noch besonders auf den Unterschied zu achten ist, der in dem Bekenntniß selbst zwischen den Artikeln besteht, die den jedesmaligen Irrlehren der Zeit gegenübergestellt worden sind, also den Inhalt κατ᾽ ἐξοχήν des Bekenntnisses bilden, und den Ausführungen, die nur vorübergehend, ohne mit der betr.

Erfahrung der Kirche in Zusammenhang zu stehen, Platz gefunden haben.

Ich habe so eben mehrfach einen Begriff in Anwendung gebracht, über den noch einige Worte zu sagen sind, den Begriff „Bekenntniß". Es ist dies nämlich nur eine andere Bezeichnung für das, was ich vorher schon zu wiederholten Malen hervorgehoben habe, indem ich von der Form redete, in welcher die Kirche je zu verschiedenen Zeiten die in der heil. Schrift geoffenbarte Wahrheit gegenüber dem entsprechenden Irrthum, als Leugnung derselben, festgehalten und geltend gemacht habe. Ist das Festhalten der Wahrheit den Irrlehren gegenüber eine heilige Pflicht der Kirche, welche auszuüben diese niemals unterlassen darf, denn es heißt: Halte was du hast, daß Niemand deine Krone nehme; so ist dies nur dadurch möglich, daß sie, die Kirche, die Wahrheit der Irrlehre gegenüber bekenne; nur dadurch wird diese ausgeschieden, nur dadurch wird überhaupt eine Sammlung Derer, die nicht wider den Herrn, sondern für Ihn sind, zu allen Zeiten möglich. Ist nun das Festhalten der Wahrheit nicht anders denkbar, als dadurch, daß den Irrlehrern gegenüber ein Bekenntniß derselben aufgestellt werde, so ist hinwiederum das Festhalten an dem, durch die Leitung des heil. Geistes entstandenen kirchlichen Bekenntniß eine eben solche Nothwendigkeit. Die gegentheilige Behauptung leugnet das Walten des heil. Geistes in der Kirche, läßt die Bekenntnisse nur Produkte individueller Geistes-, höchstens Glaubensthätigkeit sein („Lehrauffassungen"); sie leugnet, daß das, was Gott Seiner Kirche gegeben hat, festgehalten werden müsse, und scheidet somit die Gegenwart und Zukunft der Kirche nicht allein von ihrer Vergangenheit, sondern löst überhaupt die Kirche von Gott, proklamirt ihren Abfall von ihrem himmlischen König als wahres Christen- und Kirchenthum, und führt sie, die Kirche, auf die abschüssige Bahn des inneren Zersetzungs- und Verwesungsprozesses. Von welchem Gesichtspunkte aus, und mit welchen Gründen will man die Richtigkeit der Behauptung nachweisen, daß man Gottes Wort wol als unabänderliche Norm des kirchlichen und individuell-christlichen Lebens festhalten müsse, aber nicht auch die kirchlichen Bekenntnisse, die der Herr doch auch Seiner Kirche gegeben hat? Hienach wäre der Herr, der bei den Seinen bleiben will bis zum jüngsten Tag, nur bis zum Schlusse der apostolischen Zeit, der Abfassungszeit der heiligen Schriften im engeren Sinne, bei ihnen geblieben, nicht aber bis zum heutigen Tag! Eine Inspiration der Bekenntnisse gleich der der heiligen Schrift soll damit von mir nicht behauptet werden, wie bereits oben dargelegt worden ist.

Ist ferner ein kirchliches Bekenntniß unter dem Walten des heiligen Geistes entstanden, ist es ein kirchlicher Ausdruck und eine kirchliche Hervor-

kehrung der göttlichen Wahrheit dem Irrthum und der Lüge gegenüber, stimmt es mit Gottes Wort in allen Stücken überein, dann ist es mehr oder weniger auch göttlichen Ursprungs, und darum auch für die ganze Kirche gegeben, es ist dann ökumenischen Charakters, wenngleich es zur Zeit nur von einem Theile der Kirche als kirchliches Bekenntniß angenommen sein sollte, dann hat es auch ein göttliches Recht, Gemeingut der Kirche zu werden, und da wo es besteht, hat es ein göttliches Recht zu beiben.

Daß die kirchlichen Bekenntnisse, von denen im Vorstehenden die Rede war, unter der sichtbaren Leitung des heil. Geistes entstanden, durch Ihn hervorgerufen und erzeugt worden sind, daß sie somit das Gepräge göttlichen Ursprungs haben, wenngleich in anderer Weise wie die heil. Schrift selbst, muß jedem nur einigermaßen urtheilsfähigen Glied der Kirche sofort einleuchten, wenn es den wunderbaren, harmonischen, sogar logisch genauen Zusammenhang betrachtet, in welchem die einzelnen, in den aufeinanderfolgenden Symbolen fixirten Dogmen zu einander stehen, sodaß jedes folgende Dogma oder jede folgende Dogmengruppe die genaue Fortsetzung der vorhergehenden, wenngleich in ganz anderer Zeit fixirten Dogmengruppe ist, eine Beobachtung, gegen die sich selbst der offenbar pantheistisch gerichtete Dr. Ferdinand Christian Baur zu Tübingen *) nicht verschließen konnte. Nun aber ist diese Logik des Zusammenhangs der kirchlichen Dogmen nichts Gemachtes, Erkünsteltes; diese sind vielmehr, wie bekannt, in den verschiedensten, zeitlich oft weit von einander liegenden Perioden der christlichen Kirche unter nicht gemachten, nicht künstlich herbeigeführten Kämpfen des Glaubens mit dem Unglanben entstanden. Sollte dies Zufall sein? Sollte nicht vielmehr gerade diese wunderbare Logik in der Aufeinanderfolge der kirchlichen Dogmen eins der hauptsächlichsten und großartigsten Zeugnisse sein, daß ein lebendiges Haupt der Kirche diese leite, wovon freilich Baur in Tübingen keine Ahnung hatte, daß der Herr Seine Verheißung wahr gemacht hat und noch wahr machen wird, der heil. Geist werde die Seinen in alle Wahrheit leiten? An dieser Stelle komme ich wieder auf das oben bereits Gesagte zurück, daß die Bekenntnisse sich als göttlichen Ursprungs legitimiren, daß ihnen das göttliche Recht der Existenz nicht erst noch erobert zu werden braucht, daß sie ein göttliches Recht haben, da wo sie bereits angenommen worden sind, zu bleiben, daß da, wo die Kirche oder eine Kirchenparzelle diese Bekenntnisse oder eins derselben fahren läßt, ein Abfall von der unter der

---

*) „Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte" 2. Ausg. Tübingen 1858, siehe besonders S. 1—60.

Leitung des heil. Geistes gemachten Erfahrung der Kirche und damit ein Abfall von dem Herrn selbst vollzogen wird, der als nothwendige Folge und als Strafe ein Gottesgericht involvirt, das sich zunächst in der inneren Zersetzung und Auflösung jener Kirche manifestirt.

Wenden wir nunmehr unsere besondere Aufmerksamkeit der Augsb. Confession, dem Grundbekenntniß der Kirche deutscher Reformation, zu. Daß die Reformation eine der bedeutsamsten Epochen der christlichen Kirche überhaupt gewesen sei, wird kein evangelischer Theologe, kein evangelischer Christ, kein Unirter in Abrede zu stellen den Muth haben. Die ganze bald tausendjährige Zeit des Mittelalters, das ewige Suchen und doch Nichtfinden dessen, was man suchte, die großartigen Prophezeihungen möchte man sagen einer zukünftigen Zeit neuer Gnade und neuen Frühlingsregens auf das dürre lechzende Erdreich, und noch so manche andere Erscheinungen ähnlicher Art, die der Reformation als ihre Vorläufer vorausgingen, dies Alles zusammen genommen liefert allein schon den Beweis, daß das, was durch die Reformation geschah, von Gott herbeigeführt war, daß sie eine Art Pfingstfest war, gleichwie das erste, für die wartende nach Trost sich sehnende Gemeinde des Herrn. Und was da die Kirche erfahren hat unter den heißesten Kämpfen und unter den tröstlichsten Bezeugungen der unmittelbaren Nähe des Herrn, was sie als Ausdruck dieser Erfahrungen bekannt hat, sollte das nicht in sich selbst schon und in seiner Entstehungsgeschichte das Siegel göttlichen Ursprungs haben? Wenngleich die Erfahrungen jener Zeit zunächst und in der Hauptsache nur von einem Manne gemacht wurden, so gingen sie doch von ihm aus in immer weitere Kreise über; und wenn auch zur Zeit die ganze Kirche diese Erfahrungen sich noch nicht angeeignet hat, hat deshalb etwa die Augsb. Confession nicht die Bedeutung eines ökumenischen Symbols? Oekumenisch ist die Kirche überhaupt nicht erst dann, wenn sie die ganze Oekumene erfüllt haben wird; sie war es schon, als sie am Pfingstfest gleichsam embryonisch in dem engen Kreis der Apostel und der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem verschlossen lag; sie ist ökumenisch, weil sie die ganze Erde zu erfüllen die Bestimmung hat. Ebenso verhält es sich auch mit den kirchlichen Bekenntnissen, auch mit denen der deutschen Reformation. Daß dies nicht mathematisch genau bewiesen werden kann, versteht sich von selbst; wer überhaupt in Angelegenheiten des Himmelreichs immer nur mathematische Beweise verlangt, ist nicht im Stande, irgend Etwas von den großen Thatsachen des Reiches Gottes zu verstehen; dem wird auch das Dasein des lebendigen Gottes zweifelhaft werden müssen, da auch Gottes Dasein nicht mathematisch genau, überhaupt nicht bewiesen werden kann, es will erfahren sein; die liebende Hingabe an Ihn ist die Grundbedingung Seiner Erkenntniß;

und das Leben in und mit der heil. Gotteskirche, das demüthige Sichversenken in ihr Wesen und ihre Geschichte gewährt allein ein Verständniß dessen, was oben auch von den kirchlichen Symbolen gesagt worden ist.

Von der Augsb. Confession und überhaupt von den Bekenntnissen der deutschen Reformation gilt darum unbeschränkt, was von den Symbolen der Kirche im Allgemeinen Irenäus sagt: „Das ist das Geschenk, welches der Kirche von Gott vertraut ist, um es der ganzen geistlichen Schöpfung gleichsam einzuhauchen, damit alle Glieder, die davon empfangen, lebendig gemacht werden; hierin liegt die Gemeinschaft Christi und das Pfand des heiligen Geistes, das Pfand der Unverweslichkeit, die Stärkung unseres Glaubens und die Leiter, auf welcher man zu Gott steigt. Aber die, welche von der Wahrheit entfremdet sind, wälzen sich mit Recht in allerlei Irrlehren herum, und haben nie eine feste Meinung; denn sie wollen vielmehr Erfinder von Worten, als Schüler der Wahrheit sein; stets haben sie die Entschuldigung bei der Hand, daß sie suchen, aber zum Frieden kommen sie nie." *)

Eine Abweichung von diesem Bekenntniß der deutschen Reformation würde ein Zurückweichen in den vorreformatorischen Zustand der Kirche, in die Zeit des Suchens und Haschens und Nichtfindens sein, wie ich bereits oben an der Union, der Kirche des Indifferentismus, gezeigt habe. Indem sie sich gleichgültig und theilnahmlos zu den Bekenntnißunterschieden der verschiedenen „evangelischen" Kirchen stellt, und sie der Willkür des Einzelnen preisgibt, ist sie von dem Boden der Augsb. Confession abgewichen, ihre centrale Stellung zu derselben ist eine total verschiedene von der der Kirche deutscher Reformation alter und neuer Zeit; die Augsb. Confession hat für die Union die Bedeutung eines vergilbten Aktenstücks der Vergangenheit, das eben nur noch historischen Werth besitzt. Es findet in dieser Union kein fröhliches Mitbekennen des gesammten Inhalts der Augsb. Confession statt, die subjektive Willkür hat man über das von Gott gewirkte und von Gott der Kirche zu treuer Bewahrung gegebene Bekenntniß gestellt. Auch in der „nicht absorptiven" Union ist, wie bereits oben gesagt, die Stellung zu den Bekenntnissen der Kirche keine andere. Deswegen muß aber auch von sämmtlichen Schattirungen der Union gesagt werden, daß sie in das Stadium des Suchens und Nichtfindens zurückgefallen seien, und darum in einem Zersetzungs- und Auflösungsprozesse sich befinden. Ich verweise auf den Theil dieser Schrift zurück, wo ich von dem Dissensus und dem sog. Consensus, diesem undefinirbaren Etwas der Union sprach. Von den Anhängern dieser Richtung kann unbedenklich das bereits angeführte

*) Adversus haereses, Lib. III, c. 24.

Wort des Irenäus angewendet werden: „Sie haben nie eine feste Meinung; denn sie wollen vielmehr Erfinder von Worten, als Schüler der Wahrheit sein; stets haben sie die Entschuldigung bei der Hand, daß sie suchen, aber zum Frieden kommen sie nie.“ Man vergegenwärtige sich nur die Verhandlungen der preußischen Generalsynode von 1846! Eine Abschwächung des normativen Charakters der kirchlichen Symbole ist aber weiter eine Abweichung von dem Herrn, der durch sie so deutlich zur Kirche geredet hat, und zwar in der Weise, wie ein Abweichen von dem geoffenbarten Christenthum und der gegründeten heiligen Kirche nicht ein Rückfall ins Heidenthum, sondern ein Abfall zum Antichristenthum sein würde. Die Union bietet, ihrem Charakter ganz entsprechend, nicht die geringste Garantie gegen das Ueberhandnehmen des antichristlichen Geistes in der Kirche, es ist eben die Gestaltung der Kirche, die darum auch von den Hauptheroen des Antichristenthums der Gegenwart am eifrigsten erstrebt wird, nicht um ihrer selbst willen, sondern weil man recht wohl weiß, daß schon ein gut Theil der Herrschaft über die Kirche erlangt ist, wenn man die Kirche erst in diese Phase eingetrieben hat.

Diese allerdings sehr eingehende Abschweifung könnte überflüssig erscheinen, allein sie ist es nicht. Der kalten, juristischen, formalen, dialektischen Deduktionsweise des General-Superintendenten Martin, der eben nur mit Begriffen und rhetorischen Floskeln experimentirt, mußte diese kirchlich-reale Betrachtung der obschwebenden Frage entgegengestellt werden. Versuchte Martin die Begriffe Unionskirchenthum und Bekenntniß mit sophistischer Dialektik in schönsten Einklang zu bringen, um nachzuweisen, daß die Union ja nicht so gefährlich sei — eingehendere Enthüllungen seiner kirchlichen Stellung durfte er, wie schon die Tendenz seiner Schrift beweist, zur Zeit noch nicht zu geben wagen — so konnten diese Versuche nur zurückgewiesen werden durch eine Hinweisung auf das innerste Wesen, sowie die kirchliche Nothwendigkeit klarer, unverstümmelter und ungeschwächter Bekenntnisse, und auf den eigensten Charakter der Union, wodurch die Bekenntnisse in der That absorbirt und aus der ihnen gebührenden Stellung in der Kirche herausgedrängt werden, sodaß die Union faktisch einen tiefen Riß zwischen der Vergangenheit der Kirche und ihrer Gegenwart und Zukunft macht, und die Kirche selbst dem mit aller Macht sie bestürmenden Zeitgeist schonungslos zum Opfer bringt.

Von hier aus läßt sich auch allein erkennen, von welcher ungemeinen Wichtigkeit es ist, daß eine Kirche sich auch nicht im mindesten ihr Bekenntniß gefährden, sich auch nicht die leiseste Abschwächung ihres Bekenntnißrechtes gefallen lasse. Die Entscheidung über die Frage, ob die Regierung einer Kirche durch ein gemischtconfessionelles Kirchenregi-

ment dem Bekenntniß widerspreche oder nicht — denn auf diese Frage spitzt sich die ganze Untersuchung Martins in I, 2 seiner Broschüre zu — kann auch nur auf Grund dieser kirchlich-realen Betrachtungsweise gefällt werden, nicht aber durch ein Operiren mit blosen Begriffen.

Es wird nach dem Gesagten klar sein, daß die Unterstellung einer Kirche unter ein andersgläubiges oder gemischtconfessionelles Kirchenregiment wider das Bekenntniß sei, weil die Bekenntnißkirche in ihrer Existenz überhaupt bedroht ist, weil sie sich darunter auflößt und in den Zersetzungsprozeß der Union miteingeht. Das erste Symptom dieser Zersetzung ist der Zweifel, der ja nachweisbar der Grundton der Union ist, der Zweifel, ob die Offenbarung Gottes in allen Stücken wol wörtlich (nach dem Bekenntniß der lutherischen Kirche) verstanden werden müsse, also ob die Offenbarung Gottes ein ewig feststehendes Gottesgesetz sei, was man wol als unantastbar feststehende Wahrheit überhaupt müsse gelten lassen und was man der willkürlichen Auffassung („Lehrauffassungen") des Einzelnen anheim geben dürfe. Der Zweifel aber ist ein Zweifel über den Herrn selbst, er bekundet eine falsche Stellung zu Gott. Aus dem einen Zweifel der ersten Menschen: „Sollte Gott gesagt haben?" ist die Sünd und das Sündenelend des ganzen Menschengeschlechtes erzeugt worden, aus diesem einen Zweifel ist Tod, Verwesung nnd Verdammniß gekommen, um dieses einen Zweifels willen hat der Sohn Gottes so bitter leiden müßen. Ist das nicht genug? Ist damit nicht aufs deutlichste für die Kirche des Herrn, über den solche Verdammniß des Todes gekommen ist, aller und jeder Zweifel selbst verdammt worden; soll die Kirche des Herrn Jesu Christi, die von Ihm auf den festen und unerschütterlichen Boden der Wahrheit und der tröstlichen Gottesgewißheit gestellt worden ist, wieder zurückfallen in dieselbe Sünde, die Tod und Verdammniß über das menschliche Geschlecht gebracht hat, und die mit dem Gekreuzigten ans Kreuz geheftet worden ist? Begibt sich die Kirche auch nur in einem Stücke auf diesen Boden des Zweifels, dann ist sie als Kirche verloren, wenn sie nicht bei Zeiten noch zur Besinnung kommt und in aufrichtiger Buße sich zur Wahrheit bekehrt. Ist das Eine nicht wahr, was der Herr gesagt hat: Das ist mein Leib, das ist mein Blut — so ist auch alles Andere in Gottes Wort Lüge, so ist Er auch nicht des lebendigen Gottes Sohn, so gibt es auch keinen Gott. Wenn sich der Unionist, wenn sich General-Superintendent Martin, der diesen Artikel vom heiligen Sakrament des Altars und den Artikel von der Taufe und noch vieles Andere dahin gestellt sein läßt, vor die Augen eines radikalen Gottesleugners versetzt denkt, was will er ihm entgegnen, wenn dieser ihm die Consequenzen seiner eigenen Zweifel zieht, und ihm sagt: Mit demselben Rechte, mit

welchem du die Worte Christi vom heil. Abendmahl oder dieses und jenes Lehrstück der willkürlichen Auffassung des Einzelnen preis gibst, kann ich auch sagen: es ist nicht wörtlich zu verstehen, wenn geschrieben steht, dieser ist der wahrhaftige Gott und das ewige Leben, sondern nur figürlich, nur geistig? Die Aufklärung des 19. Jahrhunderts hat die Consequenzen dieser Preisgebung einzelner Stücke der Offenbarung bereits gezogen: „Gottes Sohn" ist Christus nur darum zu nennen, weil Er in höchster, vollkommenster Weise das darstellte, was wir Alle darstellen sollen, „Gottes Sohn" ist die reinste Verwirklichung der Idee des Menschen, im einzelnen Menschen Jesus ist der absolute Geist (der pantheistische Gott) zur vollkommensten Darstellung gekommen. Hier sehen wir, daß der „christliche" Zweifel bereits den heidnischen Pantheismus erzeugt hat. Mit welchen Waffen gedenkt Martin einen Dr. Sydow zu Berlin, oder die ihm als ihrem Oberhirten unterstellten Geistesgenossen dieses Mannes überwinden zu können, wenn er auf dem Boden der Union will stehen bleiben? Er wird vor ihnen Allen, selbst wenn sie bis zu den äußersten Grenzen des Radikalismus fortzuschreiten den Muth und die Opferwilligkeit haben sollten, die Segel streichen müssen. Entweder ist Alles wahr in Gottes Wort, so daß auch nicht ein einziges Wort anders zu nehmen ist, als es lautet, und wir können kein einziges Lehrstück der Bekenntnisse der Willkür des Einzelnen preis geben, oder es ist gar Nichts wahr.

Und für nichts Anderes streiten wir als für den lebendigen Gott selbst, nicht blos für Kirchenordnungen, Bekenntniß, Lutherthum, geistliches Amt, nicht für dieses oder jenes Stückchen nur in Gottes Wort, in der Kirche, in dem Bekenntniß, sondern dafür, daß Gottes Souverainetät in Gottes Wort, in der Kirche, im Bekenntniß anerkannt werde, daß Er, der Ewige und Allmächtige und Barmherzige, der da ist und der da war und der da sein wird, der Herr sei und bleibe, daß Er nicht dem Menschenwillen und den Menschengelüsten sich beugen und unterwerfen müsse, sondern daß sich der Mensch, das Geschöpf, dem Gott Himmels und der Erde und Seinem Gesetz und Evangelium unterwerfe. Unser Kampf ist ein Kampf wider den Geist dieser Zeit, der als das Thier aus dem Abgrund in der Ferne steht und nach der Kirche des Herrn ausschaut, um diese Kirche, das Wort Gottes, und womöglich Gott selbst zu verschlingen *).

*) Den obigen Ausführungen über die verkehrte Art, unter Darangabe der annoch trennenden Glaubens- und Bekenntnißunterschiede „Frieden" machen zu wollen, was doch nimmermehr auf diese Art möglich ist, füge ich mehrere hierher gehörige Aussprüche Luthers bei, dem doch Niemand wird nachsagen wollen, daß er außerhalb des „Begriffs der deutschen Reformation" gestanden habe. So z. B. sagt er: „Solcher Exempel haben wir selbst viel erfahren in kurzer Zeit, daß Klüglinge sich unter-

Ich komme noch einmal auf die alte Frage zurück, hier zum letzten Male: Widerspricht die Leitung einer Kirche (Augsb. Confession) durch eine aus verschiedengläubigen Mitgliedern bestehende Behörde dem Bekenntniß

---

standen, Einigkeit oder Reformation anzurichten, dadurch in der christlichen Kirche Einigkeit würde, und Solches mit köstlichem Vorgeben zu Markte brachten, sagten: so und so sollens der Kaiser, die Könige, Fürsten und Herren machen, so könnte man den Leuten helfen und viel Gutes in der Christenheit schaffen (deutsche Nationalkirche). Aber was man durch solche eigene Anschläge und Klugheit ausrichtet und schaffet, das siehet man, meine ich, jetzt wohl" (Erl. Ausg. der dt. Schr. Luthers XIII, 268). — „Mit solchem Flickwerk (den Hader zu schlichten durch Weichen und Nachgeben auf beiden Seiten) ists eben als wenn man Scherben wollte zusammenflicken. Und sind zwar bereits der Schuster viel gewesen, so sich unterstanden, aber auch umsonst gearbeitet und beide, Draht und Stich, verloren" (XL, 102). — „Das Bette ist hier zu enge (spricht Jesajas 28, 30) und die Decke zu schmal, daß nicht bei einander können ruhen Wahrheit und Lügen, Christus mit seinem Glauben und der Teufel mit seinem Unglauben" (XVII, 141). — Bezüglich der Abendmahlsgemeinschaft mit Andersgläubigen, die zur Voraussetzung die Gleichgültigkeit gegen die Abendmahlslehre hat, äußert sich Luther so: „Es ist mir erschrecklich zu hören, daß in einerlei Kirche oder bei einem Altar sollten beider Theil einerlei Sacrament holen und empfahen und ein Theil sollte glauben, es empfahe eitel Brod und Wein, das ander aber glauben, es empfahe den wahren Leib und Blut Christi. Und oft zweifle ich, obs zu glauben sei, daß ein Prediger oder Seelsorger so verstockt und boshaftig sein könnte, und hiezu still schweigen und beide Theile also lassen gehen ein jegliches in seinem Wahn, daß sie einerlei Sacrament empfahen, ein jeglicher nach seinem Glauben. Ist aber einer, der muß ein Herz haben, das da härter ist, denn kein Stein, Stahl noch Demant; der muß freilich ein Apostel des Zorns sein. Denn Türken und Juden sind viel besser, die unser Sacrament leugnen und frei bekennen; denn damit bleiben wir unbetrogen von ihnen und fallen in keine Abgötterei. Aber die Gesellen müßten die rechten, hohen Erzteufel sein, die mir eitel Brod und Wein geben und ließen michs halten für den Leib und Blut Christi und so jämmerlich betrögen. Das wäre zu heiß und hart: da wird Gott zuschmeißen in Kurzem." (XXVI, 304). — „Meinem Herzen ist nichts lieberes, denn eine beständige Einigkeit; wenn es aber sollt im Grund gebrechlich und ungewiß sein, so ist doch die Treue verloren" (de Wette, Luthers Briefe IV, 560). — „Das wird wahrlich ein schöner Friede sein in Nebendingen (neutralibus), wenn die Hauptsachen und Grundstücke dahinten gelassen werden" (d. W. V, 338). „Es ist besser, mit gutem Gewissen in Fahr und Ungnade, denn mit bösem Gewissen in Frieden und Gnade leben." (d. W. V, 356). „Meide und fliehe dieselbigen, welche die Mittelstraße suchen, und gedenke an mich, wenn ich einmal todt bin und Solcher Mittel aufstehen werden, daß daraus nichts Gutes kommen wird. Denn in göttlichen Dinge will sichs ungemittelt lassen" (XLV, 145). „Behalte allein Christum oder Nichts" (149). — „Lieber, Gottes Wort nachzugeben oder ändern stehet bei Gott selbst nicht: denn er kann sich selbst nicht läugnen oder ändern" (XXVI, 30). — „Nein, mir nicht, liebe Herren des Friedens und der Liebe! Wenn ich einem Vater und Mutter, Weib und Kind erwürgete, und wollte ihn auch dazu würgen und darnach sagen: Halt Friede, lieber Freund, wir wollen uns lieb haben; die Sache ist nicht so groß, daß wir darob soll-

dieser Kirche? Martin verneint die Frage und bezeichnet die gegentheilige Behauptung als einen „Zukunftssatz“ und als ein „Idealprincip“. Aber das ist sie nicht, sie ist ein Vergangenheitssatz, ausgesprochen einst vor Kaiser und Reich in demselben Moment, in welchem die Augsb. Confession von ihren ersten Bekennern übergeben wurde. „Et improbant secus docentes“ heißt es in diesem Symbol. Die Kirche der Augsb. Confession kann diejenigen, die sie als „Andersgläubige“ (Luther sagte: Ihr habt einen andern Geist als wir) nicht zu ihren „Lehrern“ haben will, auch nicht als Regierer brauchen, denn was anders sind die Regieren-

---

ten uneins werden! was sollt er zu mir sagen? O wie lieb sollt er mich haben! Also die Schwärmer erwürgen mir Christum, meinen Herrn, und Gott Vater in seinen Worten, dazu meine Mutter, die Christenheit, sammt meinen Brüdern, wollen dazu mich auch todt haben, und sagen darnach: ich sollte Friede haben, sie wollten der Liebe mit mir pflegen. — Verflucht sei solche Liebe und Einigkeit in den Abgrund der Hölle, darum, daß solche Einigkeit nicht alleine die Christenheit jämmerlich zertrennt, sondern sie nach teuflischer Art noch zu solchem ihrem Jammer spottet und närret. Ein Theil muß des Teufels und Gottes Feind sein, da ist kein Mittel. Das wollen wir aber gerne thun: weltlich wollen wir mit ihnen eins sein, d. i. leiblichen, zeitlichen Frieden halten. Aber geistlich wollen wir sie meiden, verdammen und strafen, weil wir Odem haben, als die Götzer, Gottes-Wort-Verkehrer, Lästerer und Lügner; daneben von ihnen leiden, als von Feinden, ihre Verfolgung und Zertrennung, sofern und lange Gott leidet, und für sie bitten, sie auch vermahnen, daß sie ablassen; aber in ihr Lästern willigen, schweigen oder billigen, wollen oder können wir nicht thun“ (XXX, 26 fgd.). Luther hat wirklich den Nagel auf den Kopf getroffen, man sieht aber auch, daß er kein Freund von Einigkeitsmachereien war. Das Ende davon kann auch kein anderes sein, als was der Heide Tacitus in den Worten bezeichnet: „Eine Wüste schaffen, das nennen sie Frieden geben“. Wer sich davon überzeugen will, daß nicht blos Luther, sondern auch der Heide Tacitus das Rechte getroffen habe, der lese „Johann Huß und das Concil zu Costnitz nach E. de Bonnechose“ (Leipzig 1848), besonders Buch V, 3. und 4. Capitel („Böhmen und die Hussiten bis zum Tode Ziska's“ und „die Hussiten nach dem Tode Ziska's“). Nur eine Stelle aus dieser glänzenden Darstellung der furchtbaren Glaubens- und Gewissensverfolgungen jener Zeit finde hier Aufnahme: „Wenige Zeit vor den Unruhen, welche Böhmen aufregten, trat einst der erlauchteste Herrscher dieses Reichs, der Kaiser Karl IV., als er die Citadelle von Prag besichtigte, an ein Fenster, schaute auf die Stadt hernieder, und seine Augen füllten sich mit Thränen. Als ihn seine Hofleute fragten, warum er weine, antwortete er: Ich weine, weil meine eigenen Söhne die Feinde meines Reiches sein werden; ich ahne es, daß Einer derselben dieser Stadt Verderben bringen wird, und wenn ich wüßte, welcher, so würde ich ihn mit eigenen Händen tödten. — Die Folgezeit bestätigte diese Worte. Wenzel und Sigismund waren zum Unglück Böhmens geboren, und der Beste unter diesen Beiden war für dasselbe der Unheilvollste“. Das mag sich Jeder, Groß und Klein, der sein deutsches Vaterland lieb hat, wohl merken; nicht blos wir „Reichsfeinde“ wollen's uns merken. —

den in der Kirche, als Männer, die über ihrer Lehre wachen, sie pflegen, schützen und vertheidigen sollen? Wie können aber Andersgläubige die Lehre pflegen, schützen und zu erhalten suchen, der sie selbst — nicht zugethan sind?

General-Superintendent Martin behauptet weiter — und damit kommen wir zu dem dritten der von ihm geltend gemachten Gründe, weshalb man die Errichtung des Gesammtconsistoriums für eine unwesentliche, den Glauben nnd das Gewissen nicht alterirende Maßnahme erklären müsse —, daß das Ordinationsgelübde der niederhessischen Geistlichen den Gehorsam nicht verbiete.

Die kirchentreue Geistlichkeit Niederhessens hatte sich in der Immediateingabe an den König u. a. auf ihre Ordination berufen, als wodurch sie gebunden wäre, dem unirten Gesammtconsistorium den Gehorsam zu verweigern. Sie hatte gesagt: „Durch die Weihe, welche wir als Diener Christi empfangen, haben wir das Mandat von diesem Herrn überkommen, uns in Seiner Kirche als Botschafter an Seiner Statt und als Haushalter über Gottes Geheimnisse zu erweisen.“ Martin kann nicht umhin, diese Worte für „an und für sich unbedenklich“ zu erklären. — Wir haben damit aussagen wollen und ausgesagt, daß wir, eben weil wir zu „Haushaltern über Gottes Geheimnisse“ durch die Ordination gesetzt seien, damit verpflichtet wären, nicht blos jederzeit für unsere Person die geoffenbarte Wahrheit, die „Geheimnisse“ der Seligkeitswelt, aus den Gnadenmitteln der Kirche unsern Gemeinden aufzuschließen, sondern auch über diesen Wahrheitsschätzen und der Erhaltung derselben in ihrer vollen Integrität ein treues, wachsames Auge zu halten; wir haben behauptet, denn das ist der Sinn des angegriffenen Passus unserer Eingabe, daß wir durch unsere Ordination vor dem Herrn, dem wir am jüngsten Tage über die Führung unseres Amtes Rechenschaft abzulegen haben, verpflichtet wären, Sorge dafür zu tragen, daß das Seligkeitsgut, das unsere Väter durch Gottes Barmherzigkeit empfangen haben, und das wir in dem lauteren Bekenntniß der Augsb. Confession festhalten, auch unseren Kindern und Kindeskindern übermittelt werde; daß wir verpflichtet wären, für den vorhandenen Rechtsschutz dieses lauteren Bekenntnisses einzutreten, bezw. gegen die Beseitigung dieses Rechtsschutzes durch irgend welche institutionellen Veränderungen, als treue Hirten der uns anvertrauten Heerden, in den Kampf zu treten. Sind die Worte, mit denen wir den Umfang unserer, durch die Ordination uns übertragenen Amtspflichten bezeichnen wollten, „an und für sich unbedenklich“, so hatte Martin kein Recht, in diese Worte einen andern Sinn zu legen, als den, der sich aus der Objektivität derselben von

selbst ergibt (die Worte sind biblisch); und wollte er gleichwohl nachweisen, daß uns die Ordination zu der von uns eingenommenen Stellung gegen das Gesammtconsistorium nicht berechtige, so mußte er, zunächst auf rein exegetischem Wege, nachweisen, daß die von uns gezogenen Consequenzen aus diesen Worten nicht gezogen werden durften. Das ist aber von ihm nicht einmal versucht worden. Vielmehr legt er in die von uns gebrauchten Worte in ganz unerlaubter Weise einen von uns gar nicht dahineingelegten Sinn, — die einfachste Art, um mit einem Gegner fertig zu werden —, läßt sowohl uns als auch den seligen Vilmar die Ordination für ein „Sakrament" erklärt haben, das uns zum Gliede des zur Leitung der Kirche berufenen „geistlichen Standes" einsetze u. s. w. Es kommt in der That bei dem vorliegenden Fall die Frage zunächst gar nicht in Betracht, ob die Träger des geistlichen Amtes (nicht „Standes") nach Gottes Wort und den Bekenntnissen der Kirche deutscher Reformation zur Leitung der Kirche berufen seien oder nicht, wiewohl es an sich keineswegs gleichgültig ist, ob in diesem Punkte Vilmar die Wahrheit oder den Irrthum gelehrt habe. Diese Frage hängt aber zunächst mit der Frage, wie sich die hessische Geistlichkeit dem Gesammtconsistorium gegenüber verhalten mußte, nicht zusammen; auch der, der in diesem Punkte anders steht, als der selige Vilmar, mußte, wenn er nur daran sich hält, daß die Träger des geistlichen Amtes „Haushalter über Gottes Geheimnisse" sind, und mithin die Pflicht haben, als Hirten ihrer Heerden über der Erhaltung des Seligkeitsgutes derselben zu wachen, so handeln als wir gehandelt haben. Ja sogar, wenn Höflings Amtslehre richtig wäre, müßte immerhin der Geistliche für das Glaubenserbe der ihm befohlenen, theuer erkauften Gemeinde eintreten; hat doch selbst der gewöhnliche Mann, das einfachste Gemeindeglied, der Hausvater, nicht allein die Pflicht, sondern auch das Recht, für den Rechtsschutz seines Glaubens und des Glaubens seiner Kinder, ja seiner Kirche einzutreten, wievielmehr aber der, dem ein Amt in der Kirche übertragen ist, wie dem Geistlichen. Und da die geschichtlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche, speciell der niederhessischen, der Art sind, daß die Träger des geistlichen Amtes nicht zugleich Theilhaber des kirchenregimentlichen Amtes (Consistorialregiments als solchen) sind, so konnte zunächst auch gar nicht die Berechtigung des geistlichen Amtes zur Führung des regimentlichen Amtes zum Ausgangspunkt des Widerstandes gegen das unirte Gesammtconsistorium gemacht werden. Denn so viel wissen wir auch, daß ideale Wahrheiten nicht sofort jederzeit aus dem Schutte der Verirrungen hervorgeholt und rücksichtslos realisirt werden können. Unsere Geltendmachung des biblischen Wortes, daß wir „Haushalter über Gottes Geheimnisse" seien, bezog sich zuvörderst nur auf unser

Verhältniß zu unseren, uns Einzelnen anvertrauten Gemeinden (allerdings auch weiter auf unser Verhältniß zu unserer Kirche, deren Glieder und Diener wir sind), und wollte die Pflicht bezeichnen, die wir im Hinblick auf diese zu erfüllen uns getrieben sehen müssen, — ihnen ihren Glauben und den Rechtsschutz ihres Glaubens zu erhalten.

Wir sehen also, und hoffentlich wird dies Martin von nun an auch thun, von dieser Frage ab, und fragen lieber, womit Martin beweisen will, daß der selige Vilmar auch nur in einer seiner Schriften die Ordination für ein „Sakrament" erklärt habe. Martin hätte in der That, wenn er beachtet hätte, daß Vilmar das gerade Gegentheil behauptet und geschrieben hat, nicht nöthig gehabt, dem Kreis von Lesern, auf die seine Schrift berechnet ist, es glaublich machen zu wollen, daß Vilmar „nach Art der Sakramente die Ordination als eine göttliche Handlung" bezeichnet habe, hätte nicht nöthig gehabt, dem entgegen zu setzen, „daß die Ordination nach dem Begriff der deutschen Reformation ... kein Sakrament" sei. Damit dieser Punkt auf die einfachste Art zur Erledigung komme, ersuche ich General-Superintendent Martin, der zweifelsohne im Besitze des hiezu nöthigen Materials ist, irgend eine Stelle aus Vilmars Schriften anzuführen, zum Zwecke des Nachweises, daß der Vorwurf, die Unwahrheit geredet und geschrieben zu haben, ihn nicht treffen könne.

Einen Anhaltspunkt für diese Untersuchungen will ich selbst geben, Martin mag weitere Stellen hinzufügen. Bei der Gelegenheit, wo Vilmar in seiner „Augsburgischen Confession" (Gütersloh, 1870) die bekannte Stelle der Apologie in Art. XIII (VII): De Numero et Usu Sacramentorum, — daß es nämlich „keine Beschwerung (hätte), die Ordination ein Sakrament zu nennen" —, bespricht, läßt er zwar diesem Standpunkte volle Gerechtigkeit widerfahren, wohl wissend, was Melanchthon damit aussagen wollte, er fügt aber auch sofort (S. 129) hinzu, daß immerhin die Bezeichnung der Ordination als eines Sakraments eine ungenaue sei: „Melanchthon hat nicht beachtet, daß auch die Theilnahme der Leiblichkeit an der Gnade Gottes, welche in Taufe und Abendmahl ist, diese beiden Institute wesentlich von den andern unterscheide: verbum visibile; accedit verbum ad elementum etc." — Hieran sollte Martin eigentlich schon genug haben.

Anstatt also, wie schon oben bemerkt wurde, den Pflichtenkreis der Träger des geistlichen Amtes aus der von der Immediateingabe verwertheten Stelle der heil. Schrift anders zu entwickeln, als es von uns geschehen war, oder aus anderen Stellen der heil. Schrift, wenn er's aus dieser nicht vermocht hätte, nachzuweisen, was Pflicht der Amtsträger in solchem Falle sei und was nicht, — denn Martin wird als Protestant gewiß auch

mit uns die heilige Schrift als oberste Glaubens-, Lehr-, und Lebensnorm anerkennen —, behauptet er ganz ohne Weiteres, daß „nach dem Begriff der deutschen Reformation" die Ordination „nicht einmal eine nothwendige, aber eine durch frommes Herkommen geheiligte, höchst angemessene kirchliche Handlung ist, die den Zweck hat, die Berufung zum geistlichen Amt in einem Cultusakt darzustellen und zu versiegeln, den Berufenen feierlich vor der Gemeinde zu verpflichten und ihm die Verheißungen Gottes für seine treuen Diener zu vergegenwärtigen."

Eigentlich gehört dies Alles gar nicht zur Sache, um die es sich handelt; die Frage, ob unser Ordinationsgelübde uns nöthige oder nicht nöthige, gegen das Gesammtconsistorium aufzutreten, ist ja bereits erledigt worden, und eine Untersuchung über das sonstige Wesen der Ordination, ob sie eine Realität oder eine blose Ceremonie sei, wie Martin meint, könnte als dieser Frage ziemlich fernliegend angesehen werden. Aber doch will ich diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um die Martin'schen Behauptungen über die Ordination einer kurzen Kritik zu unterwerfen, eben so wie Martin die hier ihm gebotene und ihm so willkommene Gelegenheit benutzt hat, um die Vilmar'sche Lehre vom geistlichen Amte zu perhorresciren. Ganz überflüssig ist eine solche Untersuchung auch schon darum nicht, weil, wenn auch nicht gerade dem Gesammtconsistorium gegenüber, doch im Hinblick auf die Bestrebungen, allerwärts die Presbyterial- und Synodalverfassung einzuführen, die rechte biblische und bekenntnißmäßige Lehre vom geistlichen Amt, der Ordination u. s. w. hervorzuheben, schon der Mühe werth ist. Jedoch sei hier nur das erwähnt, was zur Widerlegung der Martin'schen Sätze von der Ordination unbedingt angeführt werden muß.

Beginnen wir also, die Prüfung über den Werth der Martin'schen Sätze anzustellen. Es ist schon das ein sehr eigenthümliches Unternehmen, mit dem „Begriff" oder mit den „Principien" oder den „Grundsätzen" der deutschen Reformation zu experimentiren. Die Erfahrung hat es ja bereits gelehrt, welche Taschenspielereien mit diesem Begriff von dem „Begriff" der deutschen Reformation sich treiben lassen, und es hat sich hierbei wahrlich schon zur Genüge herausgestellt, ebenso wie bei den Versuchen, den Dissensus und den Consensus der Union fixiren zu wollen, daß ein Jeder dieses undefinirbare Etwas mit seinem beliebigen Inhalt erfüllt. Jeder legt sich nach seinem Belieben die „Begriffe", „Principien", „Grundsätze" der deutschen Reformation zurecht, je nachdem er gerade zur Reformation steht und die Reformation auffaßt. Im Jahre 1870 beantwortete Baumgarten eine lobhudelnde Adresse Berliner Protestantenvereinler mit dem schönen Bekenntniß: Der Geist des Christenthums in freier Liebe vermählt mit dem Naturgeist der Völker und der Sprachen, das ist die

Kirche im Sinne Christi und der Apostel. — „Im Sinne Christi", „nach dem Princip Christi", „nach den Grundsätzen der Reformation" u. s. w. sind nichts als inhaltlose Phrasen, wenn nicht gar sinnlose Schlagwörter, mit denen man das Christenthum, die Kirche, die Reformation links und rechts machen kann. Die traurigen Beispiele eines Baumgarten, Schenkel, Sydow, kurz der ganzen Cohorte des Protestantenvereins lehren es ja, wie man von Luther, dem positivsten Geist seit vielen Jahrhunderten, weiter Nichts zu reden weiß, als daß er ein Negativus in höchster Potenz, ein ungestümer und wilder Bahnbrecher, ein Zaunausreißer, und ein Feind gegen alles Positive überhaupt gewesen sei, und ein ewig leuchtendes Vorbild im Kampfe für „Geistes- und Gewissensfreiheit" im Sinne des nationalkirchlichen, protestantenvereinlichen 19. Jahrhunderts. Ich weiß nicht, ob auch Martin den wissenschaftlichen Forschungen des Protestantenvereins seinen Beifall zollt, aber eigenthümlich bleibt es immerhin, daß auch er mit dem „Begriff der deutschen Reformation" wie Schenkel, Baumgarten, Sydow operirt *). Und eben deswegen frage ich ihn, wie er aus den Schriften Luthers oder der übrigen Lehrer der deutsch-reformatorischen Kirche den „Begriff der deutschen Reformation" herausgefunden habe, so daß er ihn quintessenzlich uns darreichen kann, und wie er sich berechtigt halte, aus diesem undefinirbaren Etwas, das doch ein Nichts ist, aus diesem Nebelstreif das Wesen der Ordination in der von ihm angegebenen Weise, ganz abstrakt und rein begrifflich, herauszuentwickeln. Zuerst muß er also sagen, was denn nach seinen Begriffen der „Begriff der deutschen Reformation" sei. Er scheint mir, wenn ich recht sehe, diesen Begriff, also die Quintessenz der deutschen Reformation, auch nur als eine Negation gegen alles Römische aufzufassen, und als das Bestreben, alles Reale und Wesentliche in der Römisch-katholischen Kirche seiner Realität zu entkleiden und Floskeln und Phrasen an dessen Stelle zu setzen, sodaß die realen kirchlichen Handlungen nach dem „Begriff der deutschen Reformation" ihm nur als „höchst angemessene kirchliche Handlungen" d. i. Ceremonien, die „an sich nicht einmal nothwendig sind", erscheinen. Denn nur, wenn so seine Auffassung der reformatorischen Tendenzen ist, kann seine Behauptung über das Wesen der heil. Ordination, die er aus dem „Begriff der deutschen Reformation" einfach herausentwickelt hat, einigermaßen erklärt werden: die Ordinationslehre der deutschen Reformatoren eine Negation der Ordinationslehre der Römisch-katholischen Kirche, eine Ceremonie.

*) Auch in der Rede des Unterstaatssecretairs Sydow von Berlin bei der Installation des Gesammtconsistoriums zu Cassel spielten die „Grundsätze der Reformation" eine nicht unbedeutende Rolle.

Wer Martins Bekenntniß vom heil. Abendmahl, von der heil. Taufe, von der Gottheit, Auferstehung, Wiederkunft Christi, jüngstem Gericht, ewiger Seligkeit und ewiger Verdammniß kennt, seine Stellung also zum Apostolischen Glaubensbekenntniß, weiß, daß er auch zur Ordination nicht anders stehen kann, als er in seiner Schrift ausgesprochen hat.

Ich sollte es eigentlich nicht nöthig haben, hier daran zu erinnern, daß die Reformation durchaus nicht der diametrale Gegensatz gegen die Römisch-katholische Kirche hat sein wollen, wie ignorante Protestantenvereinler und Nationalkirchler behaupten, daß sie vielmehr nur das Falsche und Irrthümliche, das sich im Laufe der Zeit an den Organismus der Römischen Kirche angehängt hat, beseitigen, daß sie nur das, was im Widerspruch gegen die große kirchliche Erfahrung von der Rechtfertigung aus Gnaden durch den Glauben allein stand, ausscheiden, im Uebrigen aber kirchliche Toleranz im weitesten Umfang üben und sich jedenfalls nicht durch Beseitigung auch der von den Römischen vertretenen Wahrheit von dem Zusammenhang mit der alten Kirche lostrennen wollte. Wer das nicht einsehen gelernt hat, hat von dem „Begriff der deutschen Reformation" wahrlich sehr wenig begriffen *). Will man die deutsche Reformation kennen lernen, was sicherlich werthvoller ist, als mit ihrem „Begriff" zu operiren, so forsche man nach, in welchen Stücken die Evangelischen in Gegensatz zu den Römischen haben treten wollen und treten mußten, und in welchen Stücken eine Uebereinstimmung, wenn auch nur eine theilweise, mit den entsprechenden Lehrstücken der Römischen Kirche ausgesprochen worden sei. Und bei dieser Untersuchung dürfte es sich herausstellen, daß die Evangelischen des 16. Jahrhunderts in der That mehr „katholisch" gewesen seien, als es unseren Neuprotestanten, auch General-Superintendent Martin, angenehm ist. Man lese doch die „historisch-kritische Einleitung in die Augsburgische Confession" von Dr. A. G. Rudelbach (Dresden, 1853), besonders das vierte Capitel darin, worin u. a. das Verhältniß der Augsb. Confession zur Römischen Kirche besprochen wird, und man wird sich, be-

*) Nur einige Stellen aus der Augsb. Confession sollen hier in Erinnerung gebracht werden zum Beweise dafür, wie wenig die Reformatoren eine neue Kirche bilden oder sein wollten. „Haec fere summa est doctrinae apud nos, in qua cerni potest nihil inesse, quod discrepet a scripturis, vel ab ecclesia catholica vel ab ecclesia romana, quatenus ex scriptoribus nota est. Quod cum ita sit, inclementer judicant isti, qui nostros pro haereticis haberi postulant. Sed dissensio est de quibusdam abusibus, qui sine certa auctoritate in ecclesias irrepserunt etc." (Art. XXI, Uebergang zu Pars II.). — „Facile possent Episcopi legitimam oboedientiam retinere, si non urgerent servare traditiones quae bona conscientia servari non possunt etc. (Art. XXVIII. Abus. VII).

trachtet man die Augsb. Confession unter diesem Gesichtspunkt, völlig davon überzeugen, daß nicht Alles, was die Römische Kirche hat, zu perhorresciren sei, daß die Reformation aus dem Schoße der Römischen Kirche entsprungen ist und in der Wahrheit völlig eins mit derselben sich weiß. Dies gilt denn auch von der Ordination, nach der Seite hin, auf die es gerade hier ankommt. Wenn Melanchthon in der Apologie zur Augsb. Conf. *) von der Ordination sagen konnte: „Si autem ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim (ohne „Beschwerung") vocaverimus ordinem sacramentum", wenn er also so weit geht, die Ordination noch ein Sakrament zu nennen, vorausgesetzt, daß man die Aufgabe des geistlichen Amtes, zu welchem durch die Ordination die göttliche Weihe gegeben wird, richtig fasse, so kann doch Martin nicht behaupten wollen, daß nach dem „Begriff der deutschen Reformation" die Ordination nur eine unnöthige, wenn gleich „höchst angemessene" Ceremonie sei. Es ist dies weiter Nichts, als eine aus der Luft gegriffene Behauptung, die auch nicht einen lutherischen Dogmatiker für sich hat. Ich werde gleich unten weiter davon reden. Melanchthon hat in diesem Artikel die Römische Lehre von dem Inhalt und der Aufgabe des sacerdotium, welches die Römischen „intelligunt de sacrificio, quasi oporteat esse in novo testamento sacerdotium simile levitico, quod pro populo sacrificet et mereatur aliis remissionem peccatorum", beanstandet und dem die Lehre der Evangelischen entgegengestellt: „Nos docemus, sacrificium Christi morientis in cruce satis fuisse pro peccatis totius mundi, nec indigere praeterea aliis sacrificiis . . . Ideo sacerdotes vocantur non ad ulla sacrificia velut in lege pro populo facienda . . sed vocantur ad docendum evangelium et porrigenda sacramenta." Und unter dieser Bedingung, daß man nämlich die Aufgabe des geistlichen Amtes in die Verkündigung des Wortes Gottes und die Spendung der Sakramente legen wolle, „non gravatim vocaverimus ordinem sacramentum". Dem Römischen Begriff der Ordination selbst wird durchaus kein anderer entgegengesetzt, im Gegentheil Melanchthon geht noch weiter als Vilmar; es wird die Ordination durchaus nicht ihrer Realität entkleidet, sondern nur die Aufgabe des ordinirten Geistlichen verschieden von derselben nach Römischen Begriffen definirt.

Doch ich bleibe, zum Zwecke der Widerlegung des General-Superintendenten Martin, bei der Augsb. Confession nicht stehen, ich führe aus den Schriften der maßgebendsten Lehrer deutscher Reformation Stellen an, die Zeugniß dafür ablegen, daß unsere Väter von der Realität der

*) Art. XIII. resp. VII.

Ordination recht wohl gewußt haben. Wie kann man auch besser den „Begriff der deutschen Reformation" kennen lernen, als indem man die Schriften der Reformation zu Rathe zieht, aus denen Martin nicht eine einzige Stelle zur Stütze seiner Auslassungen angeführt hat. Mit Behauptungen, die in der Luft schweben, ist aber in der That wenig anzufangen.

Die Ordination ist nach der Lehre der deutschen Reformation eine Weihe zum Predigtamt und zur Spendung der Sakramente, überhaupt zum Amt eines Hirten der Kirche, eine Weihe, die eine Absonderung von der Welt und den weltlichen Berufsgeschäften in sich schließt *), sie ist eine Uebertragung dieses Amtes und eine unter dem Gebet der Kirche **), durch die Handauflegung, begleitet von Gottes Wort, sich vollziehende Mittheilung der Kräfte des heiligen Geistes und einer besonderen Amtsgnade an den Ordinanden. In dem Sinne haben freilich unsere Väter nicht von einer solchen Amtsgnade geredet, als ob diese nicht auch bei dem treulosen Amtsträger unwirksam und wie das Pfund im Gleichniß des Herrn unbenutzt bleiben könnte, auch nicht in dem Sinne, als ob die Person des Amtsträgers ex opere operato mit gewissen Heilskräften ausgestattet würde, die ihm nun permanent innewohnten, sodaß die Person geradezu die Stelle eines Gnadenmittels vertrete, oder als wenn, wie beim Herrn Christus, die Berührung der Person schon Kräfte des ewigen Lebens übermitteln könnte; diese Immanenz von Heilskräften oder einer Amtsgnade in der Person des Amtsträgers als solchen, losgetrennt von der Verwaltung der Gnadenmittel, können wir unter Vorgang der reformatorischen Väter nicht gelten lassen. Aber das behaupten wir mit der deutschen Reformation und mit der Römischen Kirche, daß eine Amtsgnade, wodurch der Ordinand (wenn er sich überhaupt dem Herrn ergeben hat) zur Ausrüstung seines Amtes tüchtig gemacht wird, durch die Ordination (Gottes Wort, Gebet, Handauflegung) ihm wirklich ertheilt werde. Darüber sagt Matthesius, der Freund Luthers, der gewiß wußte, was Luther hierüber lehrte, und dem man sicherlich zutrauen kann, daß er mit dem „Begriff der deutschen Reformation" bekann-

---

*) „Idpropter requirit spiritus sanctus a piis ministris ἀφοϱισμόν, sive segregationem a curis profanis, Actor. 13, 3". So Hollaz in seinem Ex. theol. p. 1335.

**) „Praecipue vero servatur ille ritus, ut tota ecclesia communibus et ardentibus precibus Deo ministerium vocati commendet. Et illas preces, tali ritu peractas, non esse inanes, testatur Moses Deuter. 34, 9: Josua repletus est spiritu sapientiae, quia Moses posuit super eum manus suas". Chemnitz, LL theoll. III, 126.

ter war als General=Superintendent Martin: „Bei solchem Akte und Gebete der Kirchen ist der Sohn Gottes allewege gewesen und noch, denn er sendet Arbeiter in seinen Weinberg, und ist darum gen Himmel gefahren, daß er Gaben austheile, und die Kirchen wiewohl jetzund mediate durch die Aeltesten und verordneten Superintendenten bestelle, und wie er seine Propheten und Apostel sichtiglich mit dem rechten Balsam seines Geistes salbet und investiret sie mit Ehre und Kraft aus der Höhe, also ist er allezeit kräftig bei dieser seiner Ordnung und Schlüsselgewalt, bei der heiligen Ordination. Denn St. Paulus zeuget deutlich 1. Tim. 4, 14 und 2. Tim. 1, 6, daß Timotheus die Gabe des heiligen Geistes in seiner Ordination bekommen habe, und heißet ihn darauf Acht geben, und dieselbige mit Beten, Studiren, Arbeiten erwecken, denn Gott habe ihm und Timotheus den Geist der Kraft, Lieb und Zucht gegeben. — Das nennen wir nun die apostolische oder christliche Ordination, welche die Kirche Gottes in Kraft der Schlüssel Macht hat zu geben. — Solche apostolische Ordination trauen soll nun ein jeder Kirchendiener haben *), will er anders in seinem Amt seliglich laufen und was Gutes ausrichten; denn wir sehen, daß der Herr Jesus kräftig ist bei seinem Wort und Ordnung, und erhöret das Gebet der Gläubigen und theilet den Ordinanden durch Auflegung der Hände seinen Geist und Gaben aus. Darum soll man christliche Ordination nicht verachten" **). Eine andere, ebenso klare Stelle über die Realität der Ordination aus Matthesius' Schriften finde hier Aufnahme. In seiner „Bergpostille oder Sarepta" heißt es in der „XI. Predigt, vom salpeter, boras, alaun, kupfferwasser, schwefel und saltz" — einer Predigt, die überhaupt manche lehrreiche Stelle vom geistlichen Amt enthält — folgendermaßen: „Ich muß hie S. Pauli wort zum Timotheo erwehnen, daß er auch vom fewerzeug genommen, darinn er uns sehr ein schön bild fürstellet, wie Gott sein fewer durch der eltesten gebete in die newling oder newen Kirchendiener schlagen lesset, oder wie das öle des heiligen Geistes, das ohne maß auff den rechten Aaron, für alle seine consorten außgossen, und von seinem haupte auff sein bart und alle trewe Kirchendiener tröpfflet, in uns erwecket oder auffgeblasen, oder lebendiger und krefftiger gemacht werde. Erwecke, spricht Sanct Paulus, die gabe Gottes, die

*) Martin meinte, die Ordination sei nach dem „Begriff der deutschen Reformation" „nicht einmal eine nothwendige Handlung".

**) Predigten von den Historien unseres Herrn Jesu Christi. Nürnberg, 1579. fol. 111.

inn dir ist, durch die auflegung meiner hende, denn da du von mir und den Eltesten zu einem Prediger des Evangelij ordinieret und außgesondert bist, durch die auflegung unserer hende und unserm herzlichen gebete, hat dich der Sohne Gottes investiret und von oben herab angethan und mit seinem Geiste gesalbet und bezeichnet nnd die gabe des heiligen Geistes auff dich außgossen. Denn der Sohne Gottes ist bey Christlicher ordination gegenwertig und krefftig, unnd verordnet selber durch krafft der Schlüssel oder Kirchengewalt trewe arbeiter in seine Ernde, wenn man jn auff seinen befelch hertzlich darumb anruffet . . . Denn wenn ein junger Prediger ordentlich für die gemeine gestellet, und dem Sohn Gottes, als dem obersten Haupt der Christenheit installiert, und durchs gemeine Gebet proponiert und befolhen wird, da schlegt der Vatter durch den rechten felß seinen lieben Sohn ein füncklein des heiligen Geistes in des ordinanden hertz. Solche gab verlischet darnach in vielen wider, die nicht acht auff die empfangene schetze geben" *). — An einer anderen Stelle derselben Sarepta sagt Matthesius: „denn öffentlich im Kirchenampt soll und kann keiner sein, denn der hiezu Christlich beruffen, und durchs gebet und aufflegung der eltisten hende ordinirt und außgesondert oder dazu geweicht (geweiht), instituirt und unterweiset, und mit des ampts gnadengeist und gaben investirt, auß der höhe angethan, geschmücket und beseliget ist" **). Daß Matthesius, ein Theologe so real und markig wie Luther selbst, seine Bergleute im Joachimsthal mit Rhetorik und Phrasen gespeist habe, wird wol Niemand glauben, der seine Sarepta gelesen hat.

Von Chemnitz haben wir bereits oben einen Ausspruch betrachtet: „Josua repletus est spiritu sapientiae, quia Moses posuit super eum manus suas". Dieses Wort aus Deuter. 34, 9 in Verbindung mit dem in 1. Tim. 4, 14: „Noli negligere gratiam, quae tibi data est cum impositione manuum ministerii" und dem anderen in 2. Tim. 1, 6: „Resuscites gratiam Dei, quae est in te propter impositionem manuum mearum" führt er zum Beweise dafür an, daß „illas preces tali ritu (sc. ordinationis)

---

*) Sarepta von Matthesius, Nürnberg 1578, S. 123b und 124a. — Man muß die ganze Predigt lesen, um weiter noch aus ihrem Zusammenhange zu erkennen, wie real Matthesius die Ordination auffaßt. Der angeführten Stelle geht unmittelbar voraus eine sehr schöne Ausführung über das Naturwunder, daß man mit Stahl aus dem Feuerstein ꝛc. Funken schlagen könne.

**) XV. Predigt, vom Glaßmachen, S. 194a.

peractas non esse inanes" *). Ein weiteres Wort desselben Chemnitz ist das: „Et inde fit, quod Deus largitur gratiam per impositionem manuum" **).

Die große Bedeutung dieser und ähnlicher Aussprüche des mit dem „Begriff der deutschen Reformation" sehr wohl betrauten Chemnitz springt aber sofort in die Augen, wenn man bedenkt, daß solche Aussprüche sich gerade in seinem Examen Concilii Tridentini vorfinden, einem Werke, dessen Aufgabe darin bestand, die Irrlehren der Römischen Kirche aufzudecken und zu widerlegen. Wird nun in diesem Examen Concilii Tridentini keineswegs die Realität der heil. Ordination bestritten, zumal wo es sich um Beurtheilung der gleichfalls die Realität derselben bezeugenden Canones des Tridentinischen Concils handelte, wird vielmehr in diesem Stücke eine Uebereinstimmung mit der Römischen Lehre geradezu bekannt, so folgt, daß die Behauptung Martins von dem aus dem „Begriff der deutschen Reformation" sich ergebenden blos ceremoniellen Charakter der Ordination, wenigstens was Chemnitz, einen der bedeutendsten und maßgebendsten Lehrer der Deutschen Reformationskirche betrifft, aus der Luft gegriffen ist. Betrachten wir, zur Illustration des eben Gesagten, etwas eingehender das Verhältniß der Chemnitz'schen Aussprüche von der heil. Ordination zu denen des Tridentinischen Concils. Dies Concil hatte in seiner 23. Sitzung (am 15. Juli 1563) neben den hier nicht in Betracht kommenden, specifisch Römischen Dekreten über die heil. Ordination in dem Caput III der Sessio vigesima tertia gelehrt, „per sacram Ordinationem . . gratiam conferri", und dabei die, bereits mehrfach citirten, auch von den Lutherischen immer in Anwendung gebrachten Schriftstellen 2. Tim. 1, 6 und 1. Tim. 4, 14 zum Belege angezogen; es hatte ferner in dem vierten der „De Sacramento Ordinis" handelnden Canones gelehrt: „Si quis dixerit, per sacram Ordinationem non dari Spiritum sanctum . . anathema sit" ***).

Chemnitz, indem er die Lehre des Concils von der Ordination seiner Kritik unterwirft, tastet die Realität derselben auch nicht mit einem Finger an, er weißt nur das Falsche dieser Römischen Lehre zurück. Hienach sei nämlich u. a. einmal der Zweck der Ordination, oder die Aufgabe des geistlichen Amtes, das sacrificare pro mortuis et vivis. —

---

*) LL. theoll. III, 126.

**) Examen conc. Trid. p. 580.

***) Danz, Libri Symbolici Ecclesiae Rom. Cath., Vimariae 1836, S. 160 u. 162.

„Pontificii sacramentum Ordinis non intelligunt de ministerio verbi et sacramentorum, ita sicut jam Scripturae sententiam exposuimus: sed intelligunt de sacrificio pro vivis et mortuis etc.“ *). Sodann sei es irrig, wenn die Ordination als ein Sakrament gefaßt werde. Die Augsb. Confession habe zwar unter der (bereits oben angegebenen) Bedingung, daß nämlich die Aufgabe des geistlichen Amtes als im „ministerium verbi et Sacramentorum“ liegend angesehen werde, die Bezeichnung der Ordination als eines Sakraments hingehen lassen wollen, jedoch sei auch hierbei zu bemerken, daß die „media seu organa“ (Elemente) fehlten, weshalb nur Taufe und Abendmahl eigentlich als Sakramente könnten bezeichnet werden. Daß aber die Ordination eine Realität sei, daß durch sie eine besondere Amtsgnade und Gaben des heil. Geistes zur segensreichen Ausübung des geistlichen Amtes gegeben würden, wird nicht nur nicht beanstandet, sondern mit dem Tridentinum geradezu sehr entschieden betont: „Addita est promissio, Deum daturum gratiam et dona, quibus ea, quae ad ministerium pertinent, recte, fideliter et utiliter praestare et exequi possint, qui legitime vocati sunt; Joh. 20: Accipite Spiritum sanctum. Item: Tunc aperuit illis mentem, ut intelligerent Scripturas. Matth. 28: Ecce ego sum vobiscum etc. 1. Tim. 1: Noli negligere donum, quod in te est etc. 2. Tim. 1: Resuscita donum, quod est in te per impositionem manuum mearum. Luc. 21: Dabo vobis os et sapientiam. Matth. 10: Dabitur vobis in illa hora, quid loquamini. Non enim vos estis, qui loquimini, sed Spiritus patris vestri qui loquitur in vobis. Addita est et haec promissio, Deum adesse ministerio, dare sua benedictione plantationi et rigationi incrementum, et vere efficacem esse per ministerium“. Mit Recht fügt Chemnitz diesen seinen Ausführungen die herrlichen Worte bei: „Hae amplissimae et dulcissimae promissiones de ministerio, quasi in illustri loco positae, extare debent in Ecclesia, ut dignitas ministerii ornetur contra phanaticos, utque illi, quibus ministerium commendatum est, majori alacritate labores obeant, et difficultates tolerent, et homines reverenter discant ministerio uti“ (S. 400).

Fügen wir diesen Aussprüchen das Wort eines der größten Dogmatiker der Kirche deutscher Reformation hinzu, das Wort Johann Gerhard's, von dem Martin wol auch nicht wird behaupten wollen, daß er außerhalb des „Begriffs der deutschen Reformation“ gestanden habe. Er sagt: „Nos in ordinatione conferri et augeri spiritus sancti

*) P. II, S. 402.

dona, ad partes ministerii ecclesiastici obeundas necessaria, non negamus“ *).

Ueberhaupt wird Niemand, der da weiß, welche Bedeutung die Handauflegung schon im Alten Testament hatte, wie sie an zahllosen Stellen als ein Werkzeug zur Mittheilung von Realitäten sich darstellt, zweifelhaft darüber sein, daß auch in der Ordination Etwas gegeben wird. Und sollen denn die Stellen 1. Tim. 4, 14: „Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch die Weissagung, mit Handauflegung der Aeltesten“ und 1. Tim. 1, 6: „Daß du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände“, und die weiteren, eben bei Anführung der Chemnitz'schen Sätze aus seinem Examen C. Tr. beigebrachten Belege aus Gottes Wort Nichts weiter sein als Phrasen à la mode des 19. Jahrhunderts und somit Lügen? Entweder man beugt sich mit einfältigem, demütigem Herzen unter Gottes Wort, ohne daran zu deuteln und zu drehen, und nicht blos bezüglich der Ordination und der Lehre von den heil. Sakramenten, sondern überhaupt in allen Stücken, oder man wirft das ganze Gotteswort und damit den Herrn Christus und den lebendigen Gott in die Rumpelkammer „veralteter Begriffe und längst überwundener Standpunkte“. Ein Mittelweg ist nicht möglich, Gottes Wort beibehalten und doch daran drehen und deuteln wollen, bis man glücklich herausgebracht hat, was man zuvor hineinlegte, ist eine so untheologische und unchristliche Art, daß man über solches Gebahren billig kein Wort verlieren sollte. „Behalte allein Christum oder Nichts“ sagt Luther.

Man kann getrost behaupten, daß die deutsche Reformation, was die Realität der Ordination betrifft, vollständig mit der Römischen

---

*) LL. theoll. XIIb. 118, §. 165.

Noch weitere Stellen aus den Schriften der bedeutendsten Lehrer der Kirche deutscher Reformation anzuführen, will ich unterlassen, es würde zu weit führen. Will jedoch Martin zur Stütze seiner spiritualistischen Behauptung von der Ordination auch einige Anhaltspunkte aus den Schriften der deutschen Reformatoren u. s. w. geben — bisher hat er auch nicht einen einzigen Beleg beigebracht —, so würde ich nicht allein ihm zum größten Danke verpflichtet sein. Daß von den Lehrern der Kirche deutscher Reformation mit Recht auch die ceremonielle Seite der Ordination hervorgekehrt worden ist, könnte ich hier nachweisen, aber es handelt sich darum, ob die Ordination (ebenso wie Taufe und Abendmahl) nur eine ceremonielle Bedeutung habe. Dies aber wird Martin nie beweisen können, und deshalb ist es wol seine Pflicht, seine Sätze von der Ordination nicht blos bei Gelegenheit künftiger Classenvisitationen — denn auf solchen hat er jüngst das Manuscript dieser Schrift vorgetragen — zu widerrufen, sondern auch öffentlich, da seine Broschüre eben für die Oeffentlichkeit bestimmt und in die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

Lehre von der Ordination übereinstimmt, wonach diese „eine feierliche Weihe ist, wodurch der Erwählte die außerordentlichen Gaben erhält, die zu den heiligen Verrichtungen des Amtes, wozu er berufen ist, nothwendig sind" *).

Das unirte Gesammtconsistorium zu Cassel bezeichnet diese Lehre von der heil. Ordination in seinem Bescheid an die Gemeinde Burghofen, Kirchspiel Schemmern, vom 31. December 1873 als einen „katholisirenden Begriff", ohne jedoch nachgewiesen zu haben oder den Nachweis zu versuchen, daß dieser „katholisirende Begriff" im Widerspruch mit Gottes Wort stehe, wie von mir nachgewiesen worden ist, daß der Martin'sche Begriff von der Ordination schnurstracks dem Worte Gottes zuwiderlaufe. Es heißt in diesem Bescheid u. a.: „Bisher hat auch nur eine geringe Anzahl (die Pforte ist eng und der Weg ist schmal, der zum Leben führt) leider durch einen unevangelischen (siehe oben!) und mit den Grundsätzen der Reformation (da haben wir wieder die „Grundsätze der Reformation") d. h. der Religion und Confession Ihrer Väter unvereinbaren, katholisirenden Begriff von der Macht und Unfehlbarkeit des geistlichen Amtes in Verirrung gerathener Geistlichen (man weise uns die Verirrung aus 1. Tim. 4, 14 und 2. Tim. 1, 6 nach!) in einer von den vielen hundert sonstigen Pfarrern des hessischen Landes ernst misbilligten Art (man lasse sich dieselben einmal „unabhängig" aussprechen, da wird man sehen, wie viele für das neue Consistorium sind) sich gegen das Consistorium, welches gegenwärtig die gesetzlich allein zu Recht bestehende kirchliche Provinzialbehörde ist, aufgelehnt u. s. w." **).

General-Superintendent Martin wird eingesehen haben, daß er mit dem „Begriff der deutschen Reformation" nicht allein, sondern auch mit der heil. Schrift nicht sonderlich betraut ist, wenn er den „Vilmar'schen

---

*) Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl. 1831. p. 384. §. 210.

**) Das Aktenstück ist in den Hessischen Blättern Nr. 82 vom 24. Januar 1874 abgedruckt, und verdient in den weitesten Kreisen bekannt zu werden. Interessant ist dabei auch das, daß die für das theure Erbe ihrer Väter eintretenden treuen Geistlichen Niederhessens als „Sektierer" mit „sektiererischen Bestrebungen" bezeichnet werden. Die auch von dem Heiden Tacitus weiland so hochgerühmte Treue der alten Deutschen ist allerdings so rar geworden, daß die, welche noch Etwas von dieser deutschen Treue in sich erhalten haben, „den vielen hundert sonstigen" Neuprotestanten gegenüber nicht anders erscheinen können, denn als „Sektierer", „Reichsfeinde", „Partikularisten" u. s. w., denn maßgebend bei Aufstellung des Begriffs „Sektierer" ist ja eben das, ob sie die Majorität für sich haben oder nicht. Unwahr ist u. a. auch das, daß bei uns von der „Unfehlbarkeit des geistlichen Amtes" irgend wie die Rede gewesen sei, dieselbe liegt vielmehr an einer anderen Stelle.

Begriffen" von der Ordination, als wodurch dem Ordinanden allerdings eine besondere Amtsgnade und besondere Kräfte des heiligen Geistes gegeben werden, seine Theorieen als die richtigen entgegenzusetzen sich erlaubt, daß die Ordination eine inhaltlose, Nichts gebende Ceremonie sei. Halte er sich doch 'mal nicht an das vage Gespenst eines „Begriffs der deutschen Reformation", halte er sich doch einfach an Gottes Wort; er ist ja auch „Protestant" und die „Protestanten" wissen, daß Gottes Wort oberste Norm in allen Stücken ist.

In welche Collisionen General=Superintendent Martin, so oft er einen angehenden Geistlichen seiner Diöcese ordinirt, mit der Kirchenordnung von 1657, deren Formular bei der Ordination zu gebrauchen er verpflichtet ist, gerathen muß, wenn er nicht durch eine eigenthümliche Exegese sich herauszuwinden versteht, hat bereits Pfarrer Wolff zu Schwebda *) ausgeführt, doch muß auch an dieser Stelle Etwas darüber gesagt werden. Wenn nämlich General=Superintendent Martin vor der Ordination mit dem Ordinanden und der Gemeinde um Mittheilung des heil. Geistes für den Ordinanden betet, wenn er ihn an die Verheißung des Herrn erinnert: nehmet hin den heil. Geist, welchen ihr die Sünden erlasset u. s. w., und dann ihn mit den Worten ordinirt: „So ordne und bestätige ich nun von wegen der Kirche Gottes Euch auf Eure gethane Zusage zum ordentlichen Diener der Kirche und Lehrer des Evangeliums im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes", heißt das etwa: Lieber Bruder in Christo, was ich vorher von der Mittheilung des heil. Geistes gesagt habe, das geht Euch Nichts an, wenn wir um den heil. Geist gebetet haben, so war das nur eine Ceremonie („eine höchst angemessene kirchliche Handlung"), aber daß Ihr den heil. Geist empfangen habt, das glaubt doch ja nicht, denn nach dem „Begriff der deutschen Reformation" geht das nicht? — Hätte mir Martin gesagt, daß er solche Exegese treibe, ich hätte mich von ihm einst nicht ordiniren lassen. Jedenfalls kann sich Martin sagen, daß er seinen zukünftigen Ordinanden den schönen Trost des frommen Chemnitz für ernste, vielleicht gar unter der Bürde des schweren Amtes seufzende Geistliche aus der Ordination nicht geben könne, „ut majore alacritate labores obeant et difficultates tolerent"; denn sollte er sie mit der Ordination und den darauf bezüglichen Verheißungen des Herrn trösten wollen, wie mich, so werden sie seinen eigenen Worten keinen Glauben schenken. Doch das Trösten fällt ohnehin jetzt weg.

Dies Alles gehört nun eigentlich nicht unter den, von mir in dieser Schrift behandelten ersten Punkt der Martin'schen Behauptung, daß die

---

*) Vgl. Nr. 78 der Hessischen Blätter vom 27. December 1873.

Errichtung des Gesammtconsistoriums „eine unwesentliche, den Glauben und das Gewissen nicht alterirende Maßnahme" sei, ich bin nur durch die sonderbaren Martin'schen Sätze zu dieser Abschweifung von dem Faden der Darstellung veranlaßt worden.

Nun wieder zur Sache zurück. Martin geht auf das von uns in der Immediateingabe an den König angewendete Gotteswort nicht ein, er versucht nicht einmal zu beweisen, daß das, was wir damit gesagt haben, falsch sei, daß wir nämlich durch unsere Ordination uns für verpflichtet halten müßten, auch dadurch als treue „Haushalter über Gottes Geheimnisse" uns zu erweisen, daß wir die unseren Gemeinden drohenden, zunächst in der Entfernung des bisherigen Rechtsschutzes unserer Bekenntnisse sich manifestirenden Gefahren durch treues Festhalten an dem bisherigen Rechtsschutz jener Bekenntnisse müßten abzuwenden suchen. Er exegesirt nicht etwas Anderes aus der heil. Schrift. Diese läßt er ganz unberührt liegen, macht einen ihm willkommenen und gelegenen Sprung zu den „Vilmar'schen Begriffen von Ordination", die er wieder ganz gegen die ausdrücklichen Worte Vilmar's selbst darzustellen sucht, und behauptet darauf weiter, daß die Ordination nach dem „Begriff der deutschen Reformation" nur symbolische, ceremonielle Bedeutung habe, was er aber auch wieder nicht beweist, denn er scheint geahnt zu haben, in welche Enge er bei solcher Beweisführung kommen würde; und dann fährt er fort zu behaupten, aber ohne wieder den leisesten Ansatz zu einer Beweisführung zu machen, daß der Ordinand durch die Ordination „in ein Amt eingesetzt wird, welches genau diejenigen Rechte und Pflichten hat, nicht weniger aber auch nicht mehr, welche als solche im betreffenden Kirchenrecht, besonders im Ordinationsformular selbst, namhaft gemacht werden". Und um nun weiter darzulegen, daß durchaus nicht „der Geistliche für das Ganze der Kirche einstehen und über der rechten Verfassung dem Kirchenregiment gegenüber" zu wachen habe, führt er die Punkte an, auf deren Beobachtung nach unserm Ordinationsformular der Geistliche verpflichtet werde, nämlich: „1) reine Lehre, 2) Spendung der Sakramente, 3) Fürbitte für Kirche und Gemeinde und Handhabung der Kirchenzucht, 4) Unterweisung der Jugend, Krankenbesuch, kirchliches Begräbniß, Sorge für das Kirchengut und die Armen, Aufsicht auf die Kirchendiener und 5) christlicher Wandel".

Ich frage, in wessen Dienst tritt der Ordinand durch die Ordination, in den Dienst des Herrn der Kirche in letzter Instanz, oder in den Dienst eines zeitlichen Kirchenregiments? Ist Christus der Herr der Kirche, also auch einer Territorialkirche, oder ist deren oberster Herr das Kirchenregiment? Im ersteren Falle ist auch das Kirchenregiment nur ein

Glied, das oberste, in dem gesammten, unter dem Herrn stehenden, kirchlichen Organismus, und es kann dann die Uebertragung des geistlichen Amtes durch die Ordination nur als einen Dienst ansehen, durch welchen es den Ordinanden an den Herrn bindet; hiermit sollen keineswegs independentistische Ideen, wie sie z. B. Diedrich (Jabel) vertritt, proklamirt werden. So sagen denn auch die maßgebenden Lehrer der Kirche deutscher Reformation, z. B. Chemnitz: Qui hoc modo vocatus Deo sistitur, is quasi mancipatur a Deo ad ministerium; ut quando victimis olim in veteri testamento manus fuerunt impositae, tunc devotae quasi fuerunt ad ministerium solius Dei" *). Man vergleiche dazu Apostelgesch. 14, 23. Der Träger des geistlichen Amtes hat hiernach zu fragen: was will der Herr, der mir, durch seine stellvertretenden Werkzeuge auf Erden, das heil. Amt übertragen hat, von mir? Was steht in Gottes Wort geschrieben über den Umfang und die Pflichten des geistlichen Amtes? Und da heißt es ganz allgemein, daß wir als treue Haushalter über Gottes Geheimnisse uns erweisen sollen. Wenn also in dem Ordinationsformular unserer Kirche gar Nichts über die, aus dieser Stelle und ähnlichen Stellen sich ergebenden Pflichten des eventuellen Eintretens für die Kirche, wie ich solche oben ausführlicher entwickelt habe, mit aufgenommen sein sollte, so würden wir als Ordinirte, und vorausgesetzt, daß keine dieser Pflicht geradezu entgegengesetzte Bestimmung in dem Ordinationsformular sich findet, nicht allein berechtigt, sondern geradezu auch verpflichtet sein, das zu thun, was nach Gottes Wort ein jeder Träger des geistlichen Amtes zu thun hat. Denn die Ordination bindet an den Herrn. „Deo sistitur persona" sagt Chemnitz.

Ganz anders stellt sich freilich die Sache heraus, wenn man das kirchenregimentliche Amt nicht mehr als einen Dienst in dem Organismus der Kirche Christi ansieht, sondern die kirchenregimentliche Behörde als souveraine Herrin des betreffenden Kirchenkörpers in letzter Instanz betrachtet, wenn man ihr also eine gewisse Unfehlbarkeit zuschreibt, in der Weise, wie solche in dem oben erwähnten Bescheid des Casseler Gesammtconsistoriums an die Gemeinde des Pfarrers Witzel in Burghofen der kirchentreuen Geistlichkeit Hessens insinuirt wird. Und nach dieser Seite neigt sich von Tag zu Tag mehr die nationalkirchliche Theologie der Gegenwart hin, die an die Stelle des infallibelen Papstes in Rom einen evangelischen Papst mit noch ausgedehnterer Infallibilität setzen zu wollen scheint. Dann würde allerdings auch die Ordination nicht mehr eine Einweihung

*) LL. theoll. III, 127.

zu einem Dienst für den Herrn und unter dem, wieder unter dem Herrn stehenden, Kirchenregimente sein, sondern sie würde in letzter Instanz an das Kirchenregiment binden, und die Geistlichen zu willenlosen Werkzeugen desselben, und damit zu reinen Sclavenseelen degradiren. In diesem Falle würde der Pfarrer in der That zu weiter Nichts verpflichtet und berechtigt sein, als zur ganz genauen und strikten Ausführung gerade der Punkte, welche ihm bei der Ordination vorgelesen worden sind. Denn der Herr kann verlangen, daß der Sclave genau weiter Nichts thue, „Nichts mehr und Nichts weniger“, als was er Punkt für Punkt diesem vorgeschrieben hat. In einem solchen Dienst steht beispielsweise der Feldhüter, der Nachtwächter, der heutzutage so bedeutungsvolle Gensdarm u. s. w. Und Martins Hinweis auf die fünf Punkte in unserem agendarischen Ordinationsformular, worin ja Nichts von dem Verpflichtetsein des Geistlichen, für das Ganze der Kirche einzutreten, sich vorfinde, beweist es, daß auch er nicht ganz frei ist von dieser, gewiß weder christlichen, noch mit dem „Begriff der deutschen Reformation“ vereinbaren, sondern nur einen „Zukunftssatz“ und nur ein „Idealprincip“ umschließenden Anschauung von der letztinstanzlichen Souverainetät des Kirchenregiments der Kirche gegenüber. Ist es aber wahr, was Chemnitz auf Grund der heiligen Schrift von der Ordination sagt, daß sie an den Herrn binde, so kann auch das hessische Formular, das nicht in 1873 geschrieben ist, nichts Anderes sein wollen, als eine an den Herrn bindende Verpflichtungsformel. Und wenn darin auch nicht verbotenus der Passus sich findet, daß der Geistliche, wenn seine Kirche in ihrer Existenz bedroht ist, als ein treuer Wächter über seine Heerde sich erweisen und für sie streiten wolle, was liegt daran? Das versteht sich eben von selbst. Es liegt in den übrigen Punkten mit eingeschlossen. Wenn wir uns verpflichten, die reine Lehre nach den kirchlich recipirten Bekenntnissen zu predigen, so haben wir nicht blos zu „predigen“ und abermals nur zu „predigen“ — das blose „Predigen“ ist heutzutage sehr wohlfeil —, wir haben's den Leuten auch durch die That zu zeigen, daß uns dies Bekenntniß so sehr an's Herz gewachsen ist, daß wir lieber Alles dahin geben wollen, ehe wir es uns nehmen lassen, oder auch nur dulden, daß die Sicherheit desselben und die Bürgschaft seines ungeschmälerten Fortbestandes für die Zukunft sollte verloren gehen. Und wenn weiter der Pfarrer nach diesem Ordinationsformular „für alle Nothdurft der ganzen allgemeinen christlichen Kirche, besonderlich aber für seine befohlene Gemeinde mit großem Ernst und Andacht beten“ soll, wenn er also vor Gott treten soll mit seiner Fürbitte für die ganze Kirche und seine ihm befohlene Gemeinde, wenn ihm sämmtliche Seelen seiner Gemeinde (von der wollen wir zunächst nur

einmal reden) auf sein Gewissen gebunden sind, dann sollte er für diese Seelen nicht eintreten dürfen den ihnen drohenden Gefahren selbst gegenüber, weil davon Nichts im Ordinationsformular stehe? Was heißt denn das: Ein guter Hirte lässet sein Leben für die Schafe? Heißt denn das 1) er soll lehren 2) die Sakramente spenden 3) beten für die Kirche 4) den Kirchenkasten verwalten u. s. w.? Wer sich eben nicht mit seinem Gewissen an seine Gemeinde und seine Kirche gebunden fühlt, und sein Amt nur als etwas geschäftliches, also außerhalb des Centrums seines inneren Lebens liegendes ansieht, kann allerdings sagen: Dies und Jenes habe ich bei der Uebernahme meines Amtes nicht versprochen, also brauche ich's auch nicht zu halten, ich halte mich einfach an den Buchstaben meiner Verpflichtung u. s. w. Aber das ist die modern-büreaukratische Auffassung vom geistlichen Amte als einem Complex von geschäftlichen Funktionen, wie es solche, nach meiner bereits oben gethanen Aeußerung, auch in dem Amte eines Feldhüters, Nachtwächters, Försters und Polizisten gibt. In Gottes Kirche aber ist Alles Geist und Leben, der Diener Gottes ist kein solcher, wenn er nicht erfüllt ist von der heiligsten und feurigsten Liebe zum Herrn und von dem brennendsten Eifer für Sein heiliges Reich auf Erden und besonders für die ihm anvertraute, mit Christi Blut theuer erkaufte Gemeinde; der Diener Gottes ist kein — Geschäftsmann. Blose Ceremonien und Formeln gibt's im Reiche Gottes nicht; das ist das Reich der Realitäten. Martin steht auch in diesem Punkte wieder so ganz auf dem von mir mehrfach gerügten Standpunkte, dem Centralstandpunkt seiner ganzen Schrift, dem juristisch-formalen. Hierbei handelt sich's um blose Rhetorik, um Buchstabenkram, das Herz kann sogar eiskalt dabei bleiben; die Noth der armen bedrängten Kirche geht ein juristisch-formales Herz oder vielmehr einen solchen Kopf Nichts an. Der mit dem heil. Geist erfüllte Diener Gottes weiß, daß er seiner Gemeinde nicht blos zu predigen hat, bis er von seiner Pfründe abberufen wird, um eine einträglichere in Besitz zu nehmen, ihm ist seine Pfründe keine milchende Kuh, er selbst ist auch keine Sclavenseele, mit der man anfangen kann, was man Lust hat, er salvirt sein Gewissen nicht schon mit dem „richtigen Predigen für seine Person", er fühlt sich vielmehr im engsten Zusammenhang mit der ewigen Zukunft seiner Gemeinde und mit der Zukunft der ganzen heiligen Gotteskirche. Wenn er mit ihrer Vergangenheit und Gegenwart lebt, so lebt er auch mit ihrer Zukunft. Sehr wohl weiß er, daß er seiner Gemeinde an seinem geringen Theil auch eine gesicherte Zukunft zu erkämpfen hat. Wer dies in Abrede stellt, der stoße auch den Missionsbefehl des Herrn an Seine Kirche um und sage: Ich habe nur zu „predigen" in meiner Gemeinde, die Heiden und Juden gehen

mich Nichts an. Denn es ist nur eine und dieselbe Sache, mit der ganzen Kirche Gottes der Gegenwart sich eins wissen, und das Wohl und Wehe derselben mit empfinden, — und für die Zukunft derselben schon leben, sei es auch nur für die Zukunft einer einzelnen Gemeinde.

Die übrigen Deduktionen Martins in diesem dritten Theil des ersten Hauptheils seiner Schrift berühre ich billigerweise nur im Vorübergehen, so dialektisch er auch dabei verfährt. Er will beweisen, was doch gar nicht nöthig war, daß die Pfarrer der niederhessischen Kirche nicht auch auf die Consistorialordnung verpflichtet seien, daß es ihnen Gewissens halber also einerlei sein könnte, ob die alte Consistorialordnung oder das unirte Gesammtconsistorium von 1873 bestehe. Interessant ist bei dieser Deduktion nur Eins, was ich darum auch erwähnen will, daß er nämlich sagt, der Geistliche verpflichte sich „dem Consistorium, die bezeichneten Gesetze in seinem Amte zu beobachten, nicht aber dieselben wider das Consistorium zu vertreten". Die Pfarrer haben demnach keine höhere Pflicht, als in allen Fällen dem Consistorium zu gehorchen. Nun, das steht hier nicht zum ersten Male. Interessant ist das, daß Martin sogar mit dem Klang der Wörter operirt; das dürfte das höchste sein, was auf diesem Gebiete des formalen Experimentirens geleistet werden kann. Rechnet man nur, dann allerdings hat der Pfarrer sich nicht um die Consistorialordnung zu bekümmern. Aber der Pfarrer ist durch sein Ordinationsgelübde zur Vertheidigung der Güter verpflichtet, welche durch die Errichtung des Gesammtconsistoriums verloren gegangen sind, er hat für den Rechtsschutz der Kirche und ihrer Bekenntnisse einzutreten.

Martins Behauptungen setze ich daher mit Fug und Recht die diametral entgegengesetzten Behauptungen entgegen und sage:

Die Einsetzung des unirten Gesammtconsistoriums ist eine wesentliche, d. h. eine den Glauben und das Gewissen alterirende Maßnahme, denn 1) die dadurch geschehene Veränderung der Kirchenordnungen hebt die hessische Kirche auf; 2) die Leitung durch eine Behörde, welche aus verschiedengläubigen Mitgliedern besteht, widerspricht dem Bekenntniß; 3) das Ordinationsgelübde verbietet den Gehorsam.

Doch dies ist nicht Alles. Auf die Zurückweisung des unirten Kirchenregiments allein kommt's uns nicht an, die ganze Union weisen wir damit zurück, und nicht blos die Union, sondern das Staatskirchenthum, dessen Einführung ohne die Einführung der Union nicht wohl möglich wäre. Die kirchentreue Geistlichkeit Hessens wehrt sich dagegen, daß die Kirche eine Magd des Staates werde, daß unter dem Titel

des landesherrlichen Episcopats die Herrschaft des Staates über die Kirche ausgeübt, und die Kirche des Herrn Jesu Christi als ein Rad in die Maschinerie des modernen Staates eingesetzt werde, um sich von seinem Dampfe mit in Bewegung setzen zu lassen. Der Kampf gegen die Union ist uns ein Kampf gegen die dahinter stehende Staatskirche. Staatskirchenthum und Union sind uns zwei concentrische Kreise, deren Mittelpunkt zu bezeichnen ich für dies Mal unterlassen will. Wir „Renitenten" kämpfen, was wir so oft schon erklärt haben, für die Freiheit der heiligen Gotteskirche.

Ich bin so ziemlich am Schlusse dessen, was ich dies Mal über Martin's Broschüre überhaupt sagen wollte, angelangt. Nur einige Worte von hervorragender Bedeutung mögen noch an dieser Stelle Erwähnung finden; es sind zunächst die Worte des tiefernsten H. W. J. Thiersch *): „So allgemein und tiefeingreifend auch in der protestantischen Kirche, namentlich in Deutschland und den von uns geistig abhängigen Nachbarländern, die Abirrung der Theologen und durch ihre Schuld auch der Gemeinden von dem apostolischen Grunde geworden ist, so muß es doch als eine merkwürdige Erscheinung anerkannt werden, daß diese Abirrung sich noch nirgends in aller Form Rechtens als eigentlich gültiges Princip gesetzt hat, so nahe auch diesem gefahrvollen Punkte die Sachen hie und da gekommen sind. Ein solcher Versuch aber, mit Energie und im Großen gemacht, würde unwillkürlich zwei Folgen nach sich ziehen. Einmal die völlige, auch äußerliche Trennung Derjenigen, welche auf dem apostolischen Fundamente stehen, und Derjenigen, welche es verwerfen. Dann aber würde, wenn die letzteren den Versuch machen, sich als Kirche, etwa als Staatskirche, zu organisiren, in diesem neuen Organismus eine rapide Auflösung eintreten, bei der schwerlich länger als ein Menschenalter seine Existenz sich halten könnte".

Im Anschlusse hieran setze ich den Schluß der Predigt über das Evangelium am 23. Sonntage nach Trinitatis aus der Evangelien-Postille von Wilhelm Löhe, einem Manne, von dem noch jüngst Professor v. Zezschwitz gesagt hat, daß er ihn, was seine Eigenart und Geistestiefe betreffe, nur mit Hamann, dem Magus des Nordens, vergleichen könne, hierher: „Es hat schon zur Zeit, da die Kaiser und Könige der Welt christlich wurden, nicht an mehr oder minder erfolgreichen Bemühungen gefehlt, die Kirche dem weltlichen Regimente und seinen Gewaltigen, dem Staate und seinen Fürsten, zu unterwerfen! Und in der Folge der Jahr-

---

*) Vorlesungen über Katholicismus und Protestantismus. Erlangen, 1846. Erste Abth. S. 133.

hunderte ist dieser Anspruch der weltlichen Herren an die Kirche und sind die Gewaltthaten, welche daraus hervorgingen, nicht minder bedenklich und beschwerlich geworden, als die Uebergriffe des Papstes in Kirche und weltliches Regiment. Wer kann hier ohne Jammer und Thränen nur z. B. an das Schicksal unserer lutherischen Kirche denken! Wer ohne tiefen Schmerz inne werden, wie selbst unser lutherisches Volk von dem Gedanken, daß die Kirche des Kaisers sei, ganz und gar durchdrungen ist! Ja, ja, es ist in Fleisch und Blut der Mehrzahl eingedrungen, die Kirche sei Staatsanstalt; so eingedrungen ist es, daß viele aus dem Volke selbst es für eine Art Gelüsten nach Priesterherrschaft erklären, wenn man, seis auch mit der ruhigsten Gemessenheit, gegen diesen unheiligen und unseligen Satz protestirt *). Weil es im Verlauf der Zeit dahin gekommen ist, daß die Aeltesten der Gemeinden einige weltliche Geschäfte zur Erleichterung weltlicher Amtleute übernehmen mußten, so hat man gute Lust, ihr gesammtes heiliges Amt als den weltlichen Amtleuten unterworfen anzusehen. Wenn irgend Etwas in der Amtsführung der Geistlichen mißfällig ist, glaubt man, das Einschreiten der weltlichen Macht ganz in aller Ordnung anrufen zu können. Und was alles für Beweise könnte man geben, daß die Kirche als des Kaisers Erbtheil angesehen wird. Es kommen ja Fälle vor, die sich nur aus der Annahme erklären lassen, daß der Kaiser über die Kirche Herr sei, die doch Gottes ist. In Wahrheit, die Reformation mit ihren reichen Schätzen würde gewiß eine andere Bedeutung gewonnen und einen ganz anderen Segen für die Welt gestiftet haben, wenn sie nicht den Reichen der Welt unterthänig geworden wäre und in den Grenzen all der Länder und Ländchen, in welchen ihr heiliger Leib zerrissen ist, die Grenzen ihrer Segnungen, in dem Elend und Unglück der ihr übergeordneten Staaten Fessel und Tod ihres Lebens gefunden hätte. „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist", das ist eine heilige Wahrheit. „Gebet Gott, was Gottes ist", das ist nicht minder göttlicher Befehl. Eins wie das andere soll unangetastet stehen." —

---

*) Martin redete von einem „Annexum der Staatsgewalt".

Nachwort.

Als die vorliegende Schrift bereits dem Drucke übergeben war, empfand ich das Bedürfniß, mehr noch als es darin geschehen ist das eigentliche Centrum des ganzen Kampfes bloszulegen und zu erörtern. Der Grund weshalb dies in Vorstehendem nicht in dem Maße geschehen ist, als es zum Verständniß der kirchlichen Bewegung Hessens nothwendig erscheinen muß, liegt zunächst in der Aufgabe dieser Schrift, eine Kritik gegnerischer Sätze zu liefern. Hiermit war mir ein möglichst enger Anschluß an den Gedankengang des Gegners geboten, wenn anders ich die Irrthümer desselben mit der Wurzel ausreißen wollte, und eben deshalb war es mir nicht möglich, den hessischen Kirchenkampf ausschließlich und von vorneherein von dem Punkte aus und mit der Anordnung der Gedanken darzustellen, wodurch das Centrum der Sache sofort in der klarsten Weise in den Vordergrund getreten wäre. Die vorliegende Schrift beschäftigt sich zum Theil mit Dingen, die zwar nicht ohne Zusammenhang mit dem Mittelpunkt der ganzen kirchlichen Bewegung der Gegenwart stehen, aber doch zunächst auf der Peripherie des Kreises liegen. Deshalb füge ich das Nachfolgende hinzu, um die Aufmerksamkeit des Lesers, die durch so mancherlei Nebensächliches zerstreut sein könnte, wieder auf die Hauptsache ausschließlich zu richten.

Es handelt sich um Kirche und Staat und um das Verhältniß beider zu einander. Ueber Kirche zu schreiben, das eigenste innerste Wesen der Kirche darzustellen, und das normale Verhältniß von Kirche und Staat zu einander zu bestimmen wird Niemand im Stande sein, der nicht zurückgeht auf die Schöpfung des Menschen, auf den vorsündlichen Zustand des Menschen, dessen Wiederherstellung das Endziel der erlösenden Thaten Gottes ist. „Kirche" und „Staat" und das gottgeordnete Verhältniß beider zu einander finden wir in dem vorsündlichen Zustand der Protoplasten typisch und mit erhabenster Plastik dargestellt. Der von Gott geschaffene Mensch ist das Ebenbild des dreieinigen Gottes. Der ewige Gott des Himmels hat in dem Menschen im Paradies auf Erden das Gegenbild Seiner selbst geschaffen, Etwas von dem eigensten Wesen Gottes ist in dem Menschen

(Apostelgesch. 17, 28—29), der zugleich nach seiner sichtbaren Seite Erde ist. Die Vereinigung des Himmels und der Erde stellt sich in den Protoplasten dar; das Einwohnen Gottes im Menschen, das Durchdrungensein des Menschen, der Creatur, von Gottes ganzem Wesen ist der Grund der Gottebenbildlichkeit des Menschen. Das Wesen dieses Verhältnisses ist die Liebe, die vollkommenste Hingabe Gottes an den Menschen und die vollkommenste Hingabe des geliebten Menschen an den liebenden Gott (Gotteskindschaft). Das wäre die eine, die hauptsächlichste Seite des Ebenbildes Gottes. Die andere, aus diesem heiligen Verhältniß sich ergebende Seite ist seine Herrschaft über die Erde; eine dritte Seite dieser Gottebenbildlichkeit ist die Propagation des göttlichen Ebenbildes über die ganze Erde. Von allem Uebrigen schweige ich hier. Aber ganz besonders mache ich darauf aufmerksam, daß die Herrschaft des Menschen über die Erde und die ihm gewordene Aufgabe der Propagation seiner selbst nur verschiedene Seiten seines Wesens sind, nur verschiedene Beziehungen des Menschen je nach verschiedenen Seiten hin darstellen. Aehnlich ist es mit den Eigenschaften Gottes, dessen Bild ja eben der Mensch ist.

Durch den Sündenfall ist jener furchtbare Riß zwischen Gott und dem Menschen, zwischen Himmel und Erde gekommen, und mit dieser Scheidung des Centrums des Menschen von Gott sind auch jene beiden anderen Stücke, die ich als nur andere Seiten des normalen Menschenwesens bezeichnete, aus ihrer normalen Stellung zu Gott herausgerissen und mit einem gottwidrigen Inhalt erfüllt worden. Die Herrschaft des Menschen über die Erde ist nach dem Eintritt der Sünde die Herrschaft des Menschen an sich, losgelöst von Gott, also menschliche Souverainetät, und ihr Ziel ist dem so beschaffenen Menschen nicht mehr Erhaltung und Befestigung der geordneten Existenz des göttlichen Ebenbildes auf Erden, sondern die Befestigung der Herrschaft des Menschen an sich, losgelöst von Gott. Ausgangspunkt und Endziel sind beide durch die Sünde verrückt worden. Ganz ebenso ist es auch mit der Propagation des Menschen nach der Sünde. Doch davon soll hier nicht weiter die Rede sein.

Die verschiedenen eben genannten Beziehungen des Menschen je nach verschiedenen Seiten hin, diese einzelnen Seiten seines einheitlichen Wesens liegen institutionell verkörpert vor in dem, was wir mit den Begriffen „Obrigkeit" („Staat", „Völkerordnung") und „Ehe" bezeichnen.

Wäre der Sündenfall nicht eingetreten, so würde die Völkerordnung (Staat, Obrigkeit) nichts Anderes darstellen, als die, dem von Gott zur Propagation bestimmten und propagirten Ebenbilde Gottes verliehene Gottesherrschaft über die Erde, ihr Hauptzweck würde sein die Er-

haltung einer geordneten Existenz des Ebenbildes Gottes auf Erden.

Die ganze vorchristliche Zeit überspringen wir. Wir setzen wieder ein bei der Menschwerdung des Sohnes Gottes. Christus ist wahrhaftiger Gott und wahrhaftiger Mensch. Nach der letzteren Seite hin ist Er einmal die Blüthe oder besser gesagt die Frucht des unter dem Fluche der Sünde liegenden, aus den Protoplasten sich entfaltenden Organismus des menschlichen Geschlechts. Bis auf die Sünde trägt Er das ganze Wesen des menschlichen Geschlechts an sich, Er leidet, stirbt, wird ein Verfluchter und Verdammter. Er wurde freiwillig Mensch, und an Ihm offenbart sich die größte That freier himmlischer Liebe, aber da Er nun einmal aus Liebe ein Glied des Organismus des sündigen Menschengeschlechts geworden war, so mußte Er an dem ganzen Fluche desselben Theil nehmen; und weil Er durch dies Eingehen in die menschliche Natur dieselbe erlösen wollte, so schmeckte Er an ihrer Statt diesen Fluch in dem Maße, wie ihn nur die ganze Menschheit hätte schmecken können — als ihr Repräsentant, als ihr Mittler vor Gott. — Der Gottmensch Jesus Christus ist aber auch der Erstling, der Anfang, das Haupt eines neuen Menschengeschlechts, das durch Ihn erlöst war, und in seiner Totalität nach Gottes Barmherzigkeit geheiligt werden sollte. Diese Heiligung des Menschengeschlechts, dieses von Gott geschaffenen aber von der Sünde durch und durch inficirten Organismus, konnte und kann aber nur vollzogen werden dadurch, daß das ganze gottmenschliche Wesen des Erlösers den Organismus der Menschheit erfüllt. Die alleinige Arznei wider die Sünde und den zeitlichen und ewigen Tod muß in den Menschheits-Leib eingehen und alle Glieder durchdringen. Wer nicht zu dieser vollen Lebensgemeinschaft mit Ihm sich führen läßt, und keinen Theil an Seiner gottmenschlichen Person mit ihren versöhnenden und heiligenden Kräften gewinnt, verfällt rettungslos dem ewigen Tod. Christus ist also wie die Frucht des verdammten Menschengeschlechts so auch das Haupt eines neuen gotterfüllten Organismus der Menschheit. Deswegen liegt auch so unendlich viel an Seiner Menschheit, die Er angenommen hat wie wir, und die Er noch trägt wie wir, so zwar, daß Er sie in verklärter Gestalt aus dem Grabe hervorgebracht hat, wir jedoch zu diesem Wesen erst in der Palingenesie gelangen sollen. Seit dem ersten Oster-Morgen ist Er das Haupt des Menschheits-Organismus, wir werden erst an jenem Oster-Morgen, wie noch keinen die Erde je gesehen hat, zu einem heiligen Leibe vereinigt, so dastehen. Der erste Oster-Morgen und der letzte stehen in dem Verhältniß zu einander wie Anfang und Vollendung des neuen Menschheits-Organismus. Ostern und Pfingsten fallen

nur zeitlich aus einander. In dem auferstandenen Herrn liegt eigentlich schon der zur vollen Ebenbildlichkeit mit Gott wiederhergestellte Menschheits-Organismus verborgen. Der Herr, wie Er Ostern das Grab verlassen hat, stellt im Grunde genommen eigentlich schon das dar, was seit Pfingsten nur sich entfaltete im Organismus der Menschheit: Gottes Bild im Menschen. So stellte auch in den Protoplasten einst schon vollkommen das sich dar, was nachher im Organismus des menschlichen Geschlechts sich nur entfaltet haben würde, wenn kein Sündenfall eingetreten wäre. Am Pfingstfest beginnt die Wiedergeburt der Menschheit, durch das Eingehen des Gottmenschen in sie. Der heil. Geist, und mit Ihm der Gottmensch, der Sohn, und mit Ihm der Vater, der dreieinige Gott läßt sich hernieder in das menschliche Geschlecht. Ohne das Einkehren des Gottmenschen als Erlösers wäre das Einwohnen des dreieinigen Gottes im Menschen, dem Sünder, nicht möglich gewesen, denn nur in Ihm finden wir die Vergebung der Sünden, die Arznei wider den zeitlichen und ewigen Tod, nur Er ist uns dazu gegeben, die neuen Lebensströme des Himmels, mittelst Seiner menschlichen Natur, in uns, die sündigen Menschen, einströmen zu lassen. Das Band zwischen Gott und dem Menschen liegt nach beiden Seiten hin in der Menschheit des Herrn.

Dieses Erfülltsein des Menschheits-Organismus von dem dreieinigen Gott, concentrirt in der Einwohnung des Gottmenschen, ist die **Kirche.** Dabei ist's einerlei, ob man diese wieder in ihren Erstlingen (Apostel u. s. w.) fasse oder in ihrer Expansion über die ganze Erde, ob man sie fasse in ihrer zeitlich noch unvollkommenen Gestalt, oder in ihrer Vollendung in der Palingenesie. Die Kirchen — das möchte ich festgehalten wissen — ist der Organismus des menschlichen Geschlechts erfüllt von dem Gottmenschen, die Kirche ist etwas Lebendiges, die neue Menschheit ist *κυρία*, sofern der *κύριος* in ihr wohnt. Ganz dasselbe sagt die Schrift, wenn sie die Kirche als Leib des Herrn bezeichnet. Der Gottmensch in der Menschheit, dies drückt mehr die göttliche Seite der Kirche aus, die Menschheit erfüllt vom Gottmenschen mehr ihre menschliche. Diese Einwohnung des Gottmenschen wird selbst nun wieder vermittelt durch creatürliche Mittel, die durch die Leiblichkeit des Menschen auf das Centrum seines Wesens wirken: Das lebendige, hörbare Zeugniß von Christo, dem Mittelpunkt aller Offenbarung Gottes, und die Sakramente. Nichts Anderes sind Wort und Sakramente als Gnadenmittel zur Herstellung der *κυρία*. — Alle anderen Bezeichnungen der Kirche treffen nicht so ihr Wesen, als diese Bezeichnung derselben als des Leibes Christi. Die Kirche ist beispielshalber auch keine Gnadenanstalt Gottes, so berechtigt auch diese

Bezeichnung im gewöhnlichen Leben sein mag, — ich habe selbst sie in Vorstehendem öfters so genannt —, aber eigentlich steht eine Anstalt nicht in organischem Zusammenhang mit dem Organismus der Menschheit.

Bei dieser Darstellung des Wesens der Kirche als der Einwohnung des verherrlichten und erhöheten Gottmenschen im Organismus der Menschheit wird es klar wie sonst nie, daß nur Christus das reale, Alles beherrschende Haupt sein kann; Alles (Wort, Sakrament, geistliches Amt 2c.) sind Institutionen in Seinem Namen, mit Seiner Kraft erfüllt, zu Seiner Ehre. Nur Sein Wille, nur Seine Offenbarung, nur Sein heiliges Walten soll und kann der Alles bestimmende Maßstab sein. Ohne diesen organischen Zusammenhang des Leibes Christi mit Ihm dem Haupt ist dieser „Leib des Herrn" kein solcher mehr. Die Kirche stirbt, verwest, vermodert, Tod und furchtbarste Zerstörung tritt ein, sowie nur im geringsten der organische Zusammenhang mit dem Gottmenschen an irgend einer Seite gelöst wird.

Die Loslösung jener Gnadenmittel und Institutionen von dem ewigen, himmlischen, gottmenschlichen Haupte der κυρία, ihre Unterstellung unter ein anderes Haupt mit einer selbsteigenen, vielleicht gar antichristlichen Souverainetät hebt die Bedeutung dieser Gnadenmittel und Institutionen nicht nur gänzlich auf, sondern vernichtet auch total ihre Kraft, macht sie wirkungslos, ja läßt aus ihnen verderbenbringende, die κυρία zerstörende Werkzeuge des Satans werden. Geistliches Amt, Sakramente, Gottes Wort, und was sonst Werkzeuge des κύριος zur Herstellung und Vollendung der κυρία sind, können das nicht mehr sein, was sie unter dem κύριος sind, wenn sie nicht mehr im Namen desselben, sondern im Namen einer außerhalb der κυρία stehenden, sich souverain dünkenden anderen Macht verwaltet werden. Wo ist wahres Wort und Sakrament? Da wo beide unter das vom κύριος geordnete, in Seinem Namen, zu Seiner Ehre und zum alleinigen Aufbau der heiligen κυρία verwaltete heilige Amt der Diener Christi gestellt sind. Außerhalb dieser Ordnung ist die Taufe Nichts, ist das Abendmahl Nichts, ist die Absolution Nichts, ist die Ordination Nichts, ist das Wort Gottes Nichts. Alles das verkehrt sich in diesem Fall in Satans-Werkzeug. Der Herr zieht sich da von diesen Dingen, die sonst die realsten Realitäten sind, zurück.

Man berufe sich nicht auf Artikel VII der Augsb. Confession, um die Behauptung zu stützen, da sei immer noch Kirche, wo „das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente laut des Evangelii gereicht werden." Der Artikel ist gegen die katholische Kirche gerichtet und will die Lehre derselben zurückweisen, daß nur da Kirche sei, wo der äußerlich-organische Verband mit dem Papstthum bestehe. Der Artikel will keine erschöpfende

Definition von „Kirche" geben. Versteht man so die Augsb. Confession überhaupt, so hat man sie wahrlich sehr wenig verstanden. Jener Lehre der Römischen Kirche gegenüber wird nun behauptet, und zwar mit vollem Rechte, daß dieser Verband nicht maßgebend sei, sondern der rechte Gebrauch der Gnadenmittel, bei deren Vorhandensein — schon Kirche sei, vorausgesetzt daß überhaupt Christus als das alleinige Haupt der Kirche da stehe, wie in der Römischen so auch der evangelischen Kirche. Ueber die Souverainetät des Herrn in der κυρία war aber keine Differenz zwischen Römischen und Evangelischen, sondern nur über den Modus der Ausübung derselben. Nicht aber will Artikel VII. der Augsb. Confession die Frage mit Ja beantworten, ob auch noch da Kirche sei, wo eine Loslösung der κυρία von dem κύριος hinsichtlich Seiner ausschließlichen Souverainetät stattgefunden habe, und jene unter ein anderes Haupt getreten sei, selbst wenn „das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente laut des Evangelii gereicht werden." Auf diese Dinge als blose Formen kommt es nicht an, sondern auf ihren Zusammenhang mit dem himmlischen Haupt der κυρία. Man lasse also in dem oben berührten Falle Artikel VII der Augsb. Confession außer Betracht, da er auf ganz anderen Voraussetzungen ruht.

Ist es nun die Aufgabe des Gottmenschen, das normale Verhältniß des Menschheits-Organismus (in den Protoplasten noch unentfaltet) zu Gott wieder herzustellen, so ist es auch, dies folgt mit Nothwendigkeit, die Aufgabe dieser Verbindung Christi mit der Menschheit, alle übrigen Seiten desselben Organismus, von denen ich hier wieder nur die Herrschaft über die Erde erwähnen will, in das ursprüngliche Verhältniß zu Gott einerseits und zu dem Centrum des menschlichen Wesens (Gottebenbildlichkeit, κυρία) andererseits einzurücken. Die Herrschaft über die Erde, institutionell verkörpert in dem „weltlichen Regiment" (Staat, Völkerordnung) wird erst dann wieder eine göttliche, wenn sie als eine im Namen des dreieinigen Gottes und zum Zwecke der geordneten Existenz der wiedergeborenen Menschheit (κυρία) auszuübende erkannt wird. Diese Erkenntniß konnte das „weltliche Regiment" überhaupt erst gewinnen nach der Herstellung und durch die Existenz der κυρία selbst. Von dieser aus fällt das Licht auf die Völkerordnung, das obrigkeitliche Amt. Dieses wird nur dann seiner Idee entsprechend gehandhabt werden, wenn dadurch mit klarem Willen der κυρία die Basis geschaffen wird, wenn dadurch ihr die Möglichkeit der Propagation über die Erde geboten, bezw. die Erhaltung der einmal erlangten Existenz gesichert wird. Der usus legis politicus also im Namen des dreieinigen Gottes gehandhabt und im Dienste desselben zur Wiederherstellung der Gottebenbildlichkeit des Menschen auf Erden! Wenn Gregor VII.

das Verhältniß der Kirche zum Staat mit dem Verhältniß der Sonne zum Monde verglich, so hatte er in dieser einen Hinsicht vollkommen Recht: Erst die κυρία verleiht der institutionell verkörperten Herrschaft über die Erde ihren Glanz, weist ihr erst ihre eigenste gottgeordnete Stellung in der Schöpfung, ihr Verhältniß zu Gott und ihre Aufgabe für die Kirche an. Dabei bleibt aber die Sonne Sonne und der Mond bleibt Mond.

Ueberschauen wir nun die Geschichte der christlichen Kirche, die Geschichte der Welt überhaupt seit Christi Geburt, nach dieser Seite hin, so können wir die Beobachtung machen, daß ein Zeitraum von mehr als drei Jahrhunderten erst verstreichen sollte, ehe der „Staat" auch nur die geringste Ahnung von der ihm zu Theil gewordenen Aufgabe und dem im Menschheits-Organismus so tief begründeten rechten Verhältniß der Völkerordnung zur Kirche des Herrn hatte. Die Kirche selbst, so scheint es, sollte sich erst zu ihrer vollen Herrlichkeit entfalten, durch Zeugniß und Leiden erst den Beweis ihres himmlischen Ursprungs und ihrer unüberwindlichen, wohl aber weltüberwindenden Kraft ablegen, und aus sich selbst heraus durch eben diese überwältigende Macht der Wahrheit die Welt überzeugen und brechen. Wir sehen das Martyrium der heiligen κυρία auf der einen Seite, auf der anderen die infernale Verfolgungswuth der noch gottfeindlichen Repräsentanten der Völkerordnung. Nur durch die geduldige Ertragung solcher Trübsale konnte die Braut des Herrn (eine der tiefsten Bezeichnungen der heiligen Schrift) sich legitimiren und den moralischen Sieg davontragen. Dies ist offenbar die providentielle Bedeutung des ursprünglichen, von Gott überwachten, Verhältnisses der Kirche zum „Staat".

Mit Constantin d. Gr. trat eine Wendung der Dinge ein. Er war der erste Kaiser, der von dem himmlischen Lichte der Kirche sich selbst beleuchten ließ, wie der Mond von der Sonne, und seine Aufgabe in diesem Lichte erkennen lernte: sein Amt von Gottes Gnaden zum Heil und zur Förderung des Reiches Gottes zu führen. Daß diese Wendung der Dinge eintrat, können wir nicht als etwas Unheilvolles beklagen, wenn anders wir daran festhalten wollen, was wir ja müssen, daß auch das paradiesische Verhältniß der „Herrschaft über die Erde" zum eigentlichen Wesen der Gottebenbildlichkeit des Menschen durch den anderen Adam, Christus, das Ebenbild des Vaters, habe wiederhergestellt werden sollen.

Aber gegen Eins können wir unsere Augen nicht verschließen, daß sowohl für die Kirche als auch für das Staatenthum aller Jahrhunderte seitdem die Versuchung ungemein nahe lag, gegenseitig die Grenzen dieses gottgeordneten Verhältnisses zu überschreiten und gegenseitig Uebergriffe

in das jedem dieser beiden Institutionen von Gott eigens zugewiesene Lebensgebiet zu machen. Seitens der Kirche konnte das Verlangen sich regen, das eigenste Berufsgebiet des Staates (usus legis politicus) beherrschen und regeln zu wollen — weil die Kirche der Leib des Herrn, des Königs aller Könige, sei und die Besitzerin aller Seiner Machtvollkommenheiten und Rechte und aller Seiner Herrlichkeit auf Erden. Gemeine Herrschergelüste brauchten diesem Streben durchaus nicht zu Grunde zu liegen, wie von Seite Derer meistentheils gesagt wird, die nicht das oberflächlichste Verständniß von Mittelalter und Papstthum haben. Wer nur einigermaßen mit Verstand und Einsicht die wunderbare Zeit des Mittelalters, besonders das Zeitalter eines Gregor VII. und Innocenz III. ansieht, kommt doch zu der Erkenntniß, daß jene „Uebergriffe“ der Kirche in das eigens staatliche Berufsgebiet vorwiegend von der wenn auch falschen Anschauung ausgingen, Gott selbst habe der Kirche die Aufgabe gesteckt, durch solches maßgebende Eingreifen in die rein politischen Entwicklungen des Völkerlebens die Majestät des in der Kirche wohnenden und darin herrschenden Königs der Welt zu manifestiren. Diesen Versuchungen ist die Kirche zum Theil in verkehrter Auffassung ihres eigensten Wesens unterlegen. Dieses Verhältniß der Kirche zum Staat hat sich durch Welt- und Kirchengeschichte selbst gerichtet, und Artikel 28 der Augsb. Confession ist der Ausdruck der von der Kirche mit Beziehung hierauf gemachten Erfahrung. Niemand frage, warum dieser Artikel durchgängig, bis auf den einen §. 11 (s. Müllers Ausg. der symbolischen Bb.), der von dem Beruf des „weltlichen Regiments“ handelt, nur mit der Zurückweisung kirchlicher Eingriffe in das Rechtsgebiet des weltlichen Regiments sich beschäftige. Diese Seite des Mißverhältnisses war eben vorwiegend die Signatur der mittelalterlichen Periode der Kirchen- und Weltgeschichte.

Die andere Möglichkeit ist die, daß das „weltliche Regiment“ in das eigenste göttliche Lebens- und Rechtsgebiet der Kirche eingreift. Dies ist nicht möglich bei einer christlichen Grundrichtung des Staates, so daß man sagen könnte, solche Uebergriffe in das Gebiet der Kirche könnten einer falschen Auffassung des von Gott dem weltlichen Regiment zugewiesenen Rechts- und Pflichtenkreises entstammen, dabei könne aber der gute Wille immerhin noch vorhanden sein, Gott und Seinem heiligen Reiche hienieden zu dienen. Von dem umgekehrten Bestreben der Kirche, die politische Entwicklung des Völkerlebens zu beeinflussen, könnte, wie von mir oben geschehen ist, mit Recht jener Entschuldigungsgrund von falsch verstandener Aufgabe vorgebracht werden. Hier ist dies nicht möglich. Sollte irgendwo der „Staat“, gleichviel bei welcher Verfassungsform, das Lebensgebiet der Kirche beeinflussen, beengen, entnerven wollen, so würde dies ein Zeugniß

sein von dem Vorhandensein antichristlicher Tendenzen daselbst und der Bestrebungen, die Souverainetät des Menschenwillens und Menschengeistes an sich, losgelöst von Gott, also die Souverainetät des Menschengottes an der Stelle auf den Thron zu setzen, wo die Souverainetät des erhöhten Gottmenschen hin gehört.

Dies Alles zur Charakterisirung der Geschichte der christlichen Kirche nach Seite ihres Verhältnisses zum Staat oder zur Völkerordnung.

Der schließliche Sieg der Kirche des erhöhten und unüberwindlichen Gottmenschen (Golgatha, Ostern) wird das Endergebniß dieser Entwicklungsphase sein, ihre Himmelskraft, die stärker ist als Satan und Hölle, wird sich auch in diesem Kampfe mit einem modernisirten und civilisirten Heidenthum majestätisch entfalten, ihre Geduld wird sich auch in dem „Kulturkampf", besser gesagt in den Christenverfolgungen mit Glaçéehandschuh und Lorgnette als eine Geduld der Heiligen beweisen, gleichwie zuerst im Kampfe mit dem Heidenthum der Scheiterhaufen und Löwenzwinger.

So correspondirt die Herrlichkeit der siegreich dastehenden Kirche der Zukunft mit der des apostolischen und nachapostolischen Zeitalters. Mitten inne aber liegt der zweiperiodische Kampf beider Mächte mit einander, ein Kampf unter göttlicher Providenz, damit beide Seiten der Abirrung von der Wahrheit durch die Geschichte gerichtet würden und schließlich die κυρία dastehe als die vollendetste Wiederherstellung der ursprünglichen Gottebenbildlichkeit der Menschheit (in den Protoplasten noch unentfaltet), die Menschheit als Organismus ganz durchdrungen von dem heiligen dreieinigen Gott, unter dem Gottmenschen als ihrem ewigen Haupte, ohne Sünde und Makel, und dem Lamme, das erwürget ist, Lobgesänge singend in Ewigkeit.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch, zur Verhütung von Mißverständnissen, einige Bemerkungen hier anbringen. In der vorstehenden Schrift habe ich der schließlichen Herstellung der Katholicität der lutherischen Kirche das Wort geredet und u. a. behauptet, daß wir früher oder später auch den Namen lutherisch uns wieder aneignen müßten. Was ich von Bekenntniß in dieser Schrift, eingehend genug, ausgesagt habe, dürfte am besten meine Absicht, aus der ich jene Aeußerungen gethan, erkennen lassen. Im Bekenntniß liegt der Ausdruck einer durch des heil. Geistes Walten gemachten Erfahrung der Kirche. Mit dem Bekenntniß hält man somit die Vergangenheit der Kirche fest, und mit dieser Gott selbst. Derselbe Lebensstrom aus der Ewigkeit, der Strom göttlicher Offenbarungen, von dem, was die Reformation betrifft, die Augsb. Confession Zeugniß gibt, geht aber weiter durch die Jahrhunderte, er geht auch durch unsere nächste Gegenwart, wird weiter durch die Zukunft gehen und die Ufer der kom-

menden Geschlechter bespülen, bis er schließlich wieder in das Meer der Ewigkeit, der Zeit ohne Zeit, einmündet. Jede folgende Erfahrung der Kirche ruht auf dem klaren Besitz der vorhergehenden, wird durch diesen ermöglicht, oder durch ihn wenigstens mehr noch gesichert. Nun ruht auch unsere niederhessische Kirche auf der großen Gottesthat der Reformation, ihr Zusammenhang mit derselben ist durch den Besitz der ungeänderten Augsb. Confession erwiesen, ein Kleinod, das uns die Barmherzigkeit Gottes durch alle unreinen Gewässer der Vergangenheit erhalten hat. Darum ist auch unsere Kirche zur Entgegennahme der neuen Offenbarung des Gottmenschen von Seiner ausschließlichen Souverainetät in Seiner Kirche auf Erden befähigt, wie gerade diese unsere Kirche solche Erfahrung zuerst machen zu sollen scheint für die ganze Kirche, zunächst der deutschen Reformation. Ueberschätzt man sich, wenn man Gottes unverdiente Barmherzigkeit an seiner Kirche preißt? Auf dem von Gott Gegebenem der alten Zeit festen Fuß fassend mit der Kirche deutscher Reformation, nicht an dem menschlich Gemachten darin mit ihr festhaltend, wollen wir unsere Augen offen halten für die neuen Zeichen der Zeit (Matth. 16, 2—3), um der neuen Gnadenströmungen nicht verlustig zu gehen. In diesem Sinne redete ich von der früher oder später wol nothwendigen Annahme auch des lutherischen Namens unsererseits, so wenig mir sonst auch gerade an diesem Namen liegt. Denn mir schien, Angesichts der Thatsache, daß unsere niederhessische Kirche so viel verkannt worden ist auch von Denen, die mit uns auf gleichem confessionellen Boden stehen und wirklich treue, wahre Lutheraner sind, die Annahme dieses Namens ein ganz besonders kräftiges Zeugniß in sich zu schließen, zur Freude vielleicht für Viele, daß wir mit jenem Wirrwarr innerlich und rechtlich nichts zu thun hätten, daß auch für uns die Gottesthat der Reformation ein fertig Abgeschlossenes sei, das unsere Kirche nicht noch einmal durchzuerleben nöthig hat, und damit der übrige Theil der lutherischen Kirche, der sich noch an das himmlische Haupt der κυρία gebunden weiß, durch dieses Bekenntniß unsererseits gestärkt, erkennen möchte, daß unsere Kirche durch des Herrn Gnade vielleicht noch ein Sauerteig für sie, die lutherische, werden könnte, die wahrlich auch aus Erfahrung so Manches heute für sich gelernt haben sollte. Um der lutherischen Kirche willen, wo solche noch ist, hatte ich den Wunsch bezüglich des lutherischen Namens ausgesprochen, und auch um der niederhessischen Kirche selbst willen, damit hier endlich einmal nach der langen Zeit confessioneller Wirren klar mit der Vergangenheit abgeschlossen werde.

Anhang.

(Vom Verfasser.)

Aus der deutschen Volksztg. Neue Hannov. Landeszeitung, 1873. Nr. 208 flgd. und 226 flgd.

I.

Die Kirchenordnung von 1657 (incl. Consistorialordnung) hat für unsere niederhessische Kirche die Bedeutung, daß dadurch dem Bekenntniß dieser Kirche, welches sie mit der gesammten lutherischen Kirche Deutschlands gemein hat, der Augsburger Confession und Apologie, ein vollkommener Rechtsschutz, eine Garantie seines Fortbestandes gewährt wird, und zwar deshalb, weil die genannte Kirchenordnung an die Augsb. Confession gebunden ist, weil das nach der Consistorialordnung derselben constituirte Kirchenregiment die Augsb. Confession als Norm seiner kirchenregimentlichen Thätigkeit festzuhalten hat und gehalten ist, alle Diener unserer Kirche auf dies Bekenntniß zu verpflichten.

Das neue unirte Gesammtconsistorium aber ist nicht an dieses Bekenntniß gebunden. Es ruht auf dem Boden der „Milde" und „Versöhnlichkeit" hinsichtlich der Verschiedenheit der „Lehrauffassungen", unter welchen die objektiven Unterschiede der Bekenntnisse der verschiedenen evangelischen Kirchengemeinschaften zu verstehen sind. Wenn dem entgegengehalten wird, daß im Gesammtconsistorium eine itio in partes für confessionelle Angelegenheiten angeordnet sei, daß mithin in dieser Bestimmung die verschiedenen Confessionen einen genügenden Rechtsschutz hätten, so muß ich dagegen behaupten, daß eine itio in partes, wie solche beim Gesammtconsistorium angeordnet ist, illusorisch, weil gänzlich unausführbar bleibt, wie sich dies auch beim Oberkirchenrath in Berlin erfahrungsmäßig herausgestellt hat, und zwar aus folgenden Gründen: Entweder sind die sog. confessionellen Angelegenheiten, die man näher zu bestimmen unterlassen hat, solche, welche sich auf die Bekenntnißunterschiede beziehen; und das eben wäre die allein zutreffende Definition derselben. Dann ist die Frage: Wer soll im Gesammtconsistorium bestimmen, wann solche Angelegenheiten vorliegen? Das Plenum? Dies kann als solches, weil es gemischtconfessionell, unirt ist, indifferent zu diesen Bekenntnißunterschieden steht und sie als gänzlich „unwesentlich" erklärt, nicht competent sein, diese Bestimmung zu treffen. Sollen die betreffenden Repräsentanten der einzelnen Kirchengemeinschaften feststellen, wann solche confessionelle Angelegenheiten vorliegen, wann also die gesonderte Berathung einzutreten habe? Dem steht der Umstand entgegen, daß diese Vertreter der einzelnen Kirchen erst dann gesondert zu berathen und zu beschließen ein Recht haben,

wenn sich herausgestellt hat, ob eine Angelegenheit confessionell sei oder nicht. Und da ist eben die alte Frage wieder zu beantworten: Wer soll dies bestimmen? So bewegen wir uns unaufhörlich im Zirkel, ohne den geringsten festen Anhaltspunkt zu haben. — Sind unter confessionellen Angelegenheiten solche zu verstehen, welche sich auf „das eigentliche Wesen einer Confession" (!), auf die „Hauptsache" darin beziehen, also auf das Gemeinsame in den Confessionen — und daß dies eher gemeint sei, als das andere, geht wol zur Genüge daraus hervor, daß die Bekenntnißunterschiede als das ganz Unwesentliche der Bekenntnisse noch neuerdings officiös erklärt wurden — so fragt man mit Recht, wozu dann überhaupt eine itio in partes? Dann kann ja das Plenum, weil es als solches auf dem Gemeinsamen der Bekenntnisse ruht, als solches auch die „confessionellen" Angelegenheiten berathen. In diesem Falle ist also eine itio in partes erst recht überflüssig. Eine itio in partes ist überhaupt solange illusorisch, als nicht vor Constituirung eines gemeinschaftlichen Kirchenregiments die Angelegenheiten ganz genau festgestellt und namentlich angegeben sind, in welchen, ohne weitere Urtheilsabgabe des Plenums darüber, die Vertreter der einzelnen Bekenntnißkirchen endgültig zu beschließen haben, so zwar, daß die Beschlüsse den Berathungen des Plenums nicht blos „zu Grunde gelegt" werden sollen, sondern unbedingt bindend für die ausführende Behörde sind. Die Frage über Wesentliches und Unwesentliches im Bekenntniß fällt aber dann ganz sicher weg, sie ist überflüssig und ihre subjektive Beantwortung unter Umständen ganz unschädlich, wenn eine Kirchengemeinschaft nur ein Regiment ihres Bekenntnisses hat, denn ein solches Regiment hat dann über alle Angelegenheiten zu entscheiden, also sowohl über „unwesentliche" als „wesentliche".

Dies ist einer der hauptsächlichsten Gesichtspunkte, unter welche man die Beurtheilung der bedeutsamen und folgenschweren kirchlichen Veränderung in Hessen zu stellen hat, und will ich für dies Mal nur diesen einen Gesichtspunkt hervorheben: Unser bisheriges Kirchenwesen, unsere bisherige Kirchenverfassung war eine schützende Mauer um unser Bekenntniß; dasselbe hat durch die Errichtung des Gesammtconsistoriums diesen Schutz und damit die Garantie seiner Unverletzlichkeit und Fortdauer für die Zukunft verloren.

Daß man zur Zeit das Bekenntniß noch gänzlich unangetastet und auch hinsichtlich der Verkündigung seiner Sonderlehren noch freilassen wird und will, gebe ich bereitwillig zu; aber es kommt darauf an, daß das Bekenntniß institutionell geschützt sei, weil die wohlmeinendsten Personen, denen zur Zeit die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten obliegt, nicht ewig bleiben können, und sodann, weil eine Kirche damit noch nicht auf dem Bekenntnißboden ruht, wenn darin das Bekenntniß auch frei gegeben wird, sondern nur dann, wenn außer diesem Bekenntniß nichts Anderes gelehrt werden darf, wenn dieses die exclusive, allgemein bindende Norm für die ganze Kirche ist. Es ist doch ein bedeutender Unterschied, ob ein Bekenntniß zur Zeit noch durch besondere Rücksichtnahme eines Cultusministers geduldet wird, ob die Träger des kirchenregimentlichen Amtes über dem Bekenntniß stehen, oder ob sie unter dem Bekenntniß stehen und von dem Bekenntniß abhängen.

Nun aber muß ich es als eine heilige und geradezu von Gott der Kirche Augsb. Confession auferlegte Pflicht erklären, daß sie auch an den Stücken des Bekenntnisses festhalte, wodurch sie sich von jeder andern Kirche unterscheidet, weil sie auch hierin ein großes Stück der geoffenbarten Wahrheit besitzt. Gerade auch diese Bekenntnißunterschiede offenbaren eine gänzlich verschiedene Stellung der

verschiedenen Bekenntnißkirchen zu Gottes Wort überhaupt, sie manifestiren die Verschiedenheit des Geistes, der in den verschiedenen reformatorischen Kirchen herrscht, wie schon Luther klar erkannt hat. Hier beugt man sich ganz in allen Dingen unter Gottes Wort, dort nicht.

Wenn es ferner anerkannt und zugegeben werden muß, daß die Kirchen der Augsb. Confession, daß mithin auch die, welche ein Amt, z. B. das geistliche Amt, darin bekleiden, die Pflicht haben, nicht blos für ihre Person nach dem Bekenntniß der Kirche sich zu richten, sondern soviel an ihnen ist auch Sorge für die kirchliche Zukunft zu tragen, daß auch den Kindern und Kindeskindern dasselbe Bekenntniß, dessen göttliche Wahrheit sie erkannt und erfahren haben, unverletzt und unverkümmert übermittelt werde — wer dies leugnet, hat das tiefste Wesen der Kirche nicht begriffen, und gehört nicht mit Leib und Seele dem Himmelreich an, — so ist damit wol schon von selbst erwiesen, daß wie überhaupt allen Gliedern dieser Kirche, so auch insbesondere den Trägern des geistlichen Amtes, auch die Pflicht auferlegt worden ist, für den vorhandenen Rechtsschutz ihres Bekenntnisses einzutreten, niemals zuzugeben, daß das Bekenntniß durch eine institutionelle Veränderung diesen Rechtsschutz verliere. Sie können also nur ein solches Kirchenregiment an der Stelle des früheren, an die kirchlichen Bekenntnisse gebunden gewesenen anerkennen, welches gleichfalls an die Bekenntnisse gebunden ist. Ist dies aber eine heilige Pflicht, so muß diesem Pflichtbewußtsein jede Rücksicht auf Erfolg oder Erfolglosigkeit der dahin zielenden Schritte weichen. Das hieße ja menschlich über Gottes Kirche denken. Sollte auch anscheinend durch solch zähes Festhalten an dem, was Pflicht ist, die Kirche untergehen, — sie hat nicht danach zu fragen, sie hat die Folgen in Gottes treue Hände zu legen. Eine jede Erfolgstheologie ist nicht etwa „Weisheit", sondern vielmehr ein Eingriff in Gottes Weltregiment.

Dies sind die Gründe, die mich nöthigen, Königl. Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel nicht als unsere kirchliche Oberbehörde anzuerkennen, wobei ich noch besonders bemerken muß, daß ich nur darum für die früheren Zustände unserer Kirche eintrete, weil dadurch unserem Bekenntniß ein Rechtsschutz gewährt wurde. Es ist aber durchaus keine „phantastische Ueberschätzung" unserer Kirchenordnungen, wie man zu sagen beliebte, welche auch mich zu dieser meiner Stellung getrieben hat.

Wenn ich gar Nichts von der Entwicklungsgeschichte unserer niederhessischen Kirche wüßte und also unfähig wäre, das, was durch die Errichtung des Gesammtconsistoriums geschehen ist, kirchengeschichtlich bezw. kirchenrechtlich zu beurtheilen, wenn auch das jetzige Verfahren gegen unsere Kirche geschichtliche Präcedenzien in unserer Kirche für sich hätte, so würde ich dennoch berechtigt sein, diesen Gesichtspunkt als den vornehmlich maßgebenden für kirchliche Entwicklung zu erklären, weil durch Nichts, durch kein formelles sog. historisches Recht das göttliche Recht des von Gott der Kirche anvertrauten Bekenntnisses, nämlich zu bleiben und seine bindende Kraft auszuüben, absorbirt werden kann.

Dieser Gedanke veranlaßt mich zu einer kurzen Aeußerung über die mir amtlich zugeschickte Broschüre des Herrn General-Superintendenten Dr. Martin („Die Opposition"), weil der Gesichtspunkt, unter welchem fast alle Ausführungen dieser Schrift stehen, dem oben bezeichneten Gesichtspunkt des göttlichen Rechts der Bekenntnisse diametral gegenüber steht. Da diese Schrift zum Theil allgemein bekannte Thatsachen der hessischen Kirchengeschichte enthält, so konnte ich dem, was von kirchenge-

schichtlichem Stoff darin vorgeführt wird, zum größeren Theil meine Zustimmung nicht versagen. Aber die Art und Weise, wie dieser Stoff verwerthet wird, um die Rechtmäßigkeit des Bestandes unseres Gesammtconsistoriums nachzuweisen, ist m. E. kirchlich unhaltbar. Ich kann für dies Mal nicht näher auf die Einzelnheiten der Schrift eingehen, muß es aber schon hier aussprechen, daß der Gesichtspunkt, unter welchen die Beurtheilung der hessischen Kirchenangelegenheit gestellt wird, lediglich der juristisch=formale ist.

Die Art der Entwickelung der hessischen Kirche bis zum Jahre 1873 berechtige zur Fortsetzung des eingeschlagenen Weges, die Art der Behandlung einer Kirche, welche eine längere Reihe von Jahren üblich gewesen, sei damit Rechtens geworden, — das ist, kurz ausgedrückt, der durch die ganze Schrift sich hindurchziehende Gedanke. Dabei ist der nie zu verhüllende Unterschied zwischen weltlichen, politisch=bürgerlichen Corporationen und dem Reiche des ewigen Gottessohnes gänzlich unbeachtet gelassen worden. Dort mag das Gesagte seine Anwendung finden, aber auch da nicht einmal bedingungslos, hier im Reiche der Gnade nicht. Hier stehen die ewigen göttlichen Rechte als unveräußerliche und unumstößliche über dem, keineswegs an sich zu mißachtenden, traditionellen, formellen, geschichtlichen Rechte, oder wie man das sonst noch bezeichnen will, sodaß im Falle des Widerstreitens beider das letztere unbedingt dem ersteren weichen muß. Was Gott der Kirche gegeben, was er als eine geoffenbarte Wahrheit oder als eine Gottesgabe ihr anvertraut hat, damit es erhalten werde (dahin gehört aber auch das Bekenntniß, als Ausdruck einer, unter göttlicher Providenz gemachten Erfahrung der Kirche), das hat, weil Gott es gegeben, ein göttliches Recht des Fortbestandes, und niemals kann auf Grund eines traditionellen, formellen Rechts die Beseitigung dessen, was göttlichen Rechtes ist, erstrebt werden wollen. Von hier aus läßt sich die ganze kirchliche Entwickelung des 19. Jahrhunderts sehr deutlich beleuchten, hier ist der Punkt, der eine vollkommen zutreffende Kritik sogar der gesammten Kirchengeschichtsentwickelung ermöglicht. Es liegt eine unversöhnliche Differenz in der Auffassung des tiefsten Wesens der Kirche, ja Gottes selbst, diesen beiden gegenüberstehenden Gesichtspunkten, dem juristisch=formalen und dem kirchlich=realen, zu Grunde, die sich in der Frage am besten darstellet: Ist die Kirche eine heilige unverletzliche Gnadenanstalt des dreieinigen Gottes zur Seligkeit des Menschen, bekleidet mit unveräußerlichen, göttlichen Rechten, die über allen Bewegungen der Völkerwelt stehen, oder ist sie eine Corporation des Diesseits, abhängig von dem Fluktuiren des vielleicht gerade wider Gott laufenden historischen, formellen Rechts; steht Gott über oder unter dem Menschen und der Entwickelung des Menschengeschlechtes?

Ist dieser juristisch=formale Gesichtspunkt, wie ich ihn am zutreffendsten so glaube bezeichnet zu haben, der richtige, ist danach ohne Weiteres zu Recht bestehend, was traditionell ist, muß die Kirche mit ihren ewigen Gütern und Ordnungen und mit der Gottesgabe ihres Bekenntnisses in die durch solches formale Recht hervorgerufenen, Entwickelungen eingehen, und muß solchen Entwickelungen selbst das Theuerste, das objektive Bekenntniß und das daran gebundene subjektive Gewissen zum Opfer gebracht werden, so ist mirs unbegreiflich, wie man die Reformation erklären, wenigstens rechtfertigen will. Luther hatte dann kein Recht, gegen den auf formell rechtlichem Wege in der Hauptsache so entstandenen Zustand der Kirche aufzutreten, er hatte sich dann dem Beschlusse der „Gesammtkirche" und ihres sie rechtlich repräsentirenden Oberhauptes zu fügen. Dann ist auch Johann Huß nicht mit Unrecht auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden, weil er sich dem traditionell und formell zu

Recht bestehenden Concil nicht fügen wollte. Und was soll dann das sog. Formalprincip der Reformation, daß Gottes Wort und der darin ausgesprochene Gotteswille jederzeit das Höherstehende sei und das wirksamste Correctiv in den verworrensten Zuständen der Kirche abgeben müsse? Ja, dann ist das Christenthum überhaupt nicht zu begreifen, es ist nicht mit Unrecht unterdrückt, die Christen sind nicht mit Unrecht dem Märtyrertod überliefert worden, weil das imperium Romanum traditionell „berechtigt" war (seit Jahrhunderten war das ja so gewesen!), irgend welcher Religion die Duldung zu versagen.

Das ists, was ich vorerst gegen den Standpunkt der genannten Broschüre einzuwenden hätte. Alles Uebrige gehört nicht hierher.

II.

In Nr. 208 und 209 der Deutschen Volkszeitung war meine letzte Erklärung an das „Kgl. Consistorium für den Reg.-Bez. Kassel" vom 29. November v. J. veröffentlicht worden. Darin hatte ich ausgesprochen, daß ich außer Stande wäre, die genannte Staatsbehörde als Oberbehörde unserer Kirche anzuerkennen, weil durch die Constituirung derselben dem Bekenntniß unserer Kirche, welches dieselbe mit der gesammten lutherischen Kirche gemein hat, der Augsburger Confession und Apologie (denn um diese handelt es sich zunächst) jeglicher Rechtsschutz und jegliche Garantie seines unverkümmerten und ungeschmälerten Fortbestandes genommen sei. Ich hatte dies in ausführlicher Weise nachgewiesen und zugleich angedeutet, daß man hierdurch keineswegs nur das genannte Bekenntniß als exclusive Norm für unsere Kirche beseitigt, sondern damit auch, weil dies Bekenntniß der Ausdruck einer unter göttlicher Providenz gemachten Erfahrung der Kirche, also etwas von Gott Gewirktes und von Gott der Kirche zur treuen Bewahrung Gegebenes sei, die ausschließliche Herrschaft des Herrn in unserer Kirche überhaupt principiell der Menschenwillkür zum Opfer gebracht habe. Zieht man die heute bereits Alles überfluthende Macht des Zeitgeistes, der selbst die Mächtigsten der Erde fast nicht mehr zu widerstehen vermögen, von der sie wider ihren Willen fortgerissen werden, mit in Betracht, so leuchtet es einem sofort von selbst ein, daß die Entfaltung dieses Princips eine, jeglichen Rechtsschutzes beraubte Kirche nicht blos an den Rand des Abgrundes, sondern gradezu in den Abgrund hinein zu ziehen im Stande ist. Sicherlich hat man die Folgen dessen, was man gethan, nicht mit in Rechnung gezogen, daß man nämlich dem Subjektivismus des Menschenwillens in unserer Kirche Thür und Thor geöffnet hat. Jedenfalls stellt sich für einen jeden Einsichtigen, der nicht blos die unmittelbare Gegenwart immer nur ins Auge faßt, sondern auch einen Geistesblick in die nähere oder entferntere Zukunft zu werfen vermag, als das Centrum der obschwebenden gewaltigen, Kirche und Staat erschütternden Kämpfe die Frage sofort heraus: Steht der lebendige Gott mit seiner Offenbarung (Gesetz und Evangelium), steht die Kirche, die Hütte des lebendigen Gottes unter den Menschen, mit ihren Bekenntnissen, in denen sie die geoffenbarte Wahrheit Gottes und damit Gott selbst festhält, über oder unter dem Fluctuiren des Menschenwillens, der, losgetrennt von Gott und seiner Offenbarung und als oberste Autorität vornehmlich dem göttlichen Rechtsgebiet der Kirche gegenüber geltend gemacht, nur als Antichristenthum bezeichnet werden kann? Ist der Mensch, der Raub des Todes, Gott oder ist

der Herr Gott? Auf diese Frage scheint mir die ganze Bewegung der Zeit sich zuzuspitzen.

Und wir werden über kurz oder lang eine sehr klare und unmißverständliche Lösung dieser Frage durch den allmächtigen und ewigen Gott selbst zu erwarten haben, der, wie mit einem Posaunenton der Ewigkeit, über alle Welt bereits gerufen hat: „Ich der Herr, das ist mein Name, und will meine Ehre keinem Andern geben, noch meinen Ruhm den Götzen" (Jesaias 42, 8). Wenn ich dabei in meiner, vorerst nur summarischen Kritik der jüngsten Schrift des General-Superintendenten Martin zu Kassel über die hessische Opposition die Frage außer Betracht gelassen habe, ob der kirchlichen Veränderung in Hessen, abgesehen von ihrem concreten Inhalt, ein formelles Recht zur Seite stehe oder nicht, so geschah dies mit voller Absicht, weil mir eine Erörterung dieser Frage unter den von mir in den Vordergrund gestellten Gesichtspunkt durchaus nicht zu gehören schien, wie ich außerdem ausdrücklich hervorgehoben habe. Absichtlich habe ich diesen Punkt unerörtert gelassen.

Außerdem hatte ich in einem kurzen Satze die Behauptung aufgestellt, daß unsere Kirche bisher an der Kirchenordnung von 1657 (incl. Consistorialordnung) einen „vollkommenen Rechtsschutz" ihrer öffentlich anerkannten Bekenntnisse, „eine Garantie" des Fortbestandes derselben besessen habe.

Diese Behauptung, aber nur diese, ist in einem „Aus Niederhessen" überschriebenen Aufsatze in Nr. 215 und 216 der deutschen Volkszeitung beanstandet worden. Der Verfasser stimmt im Uebrigen mit meinem Artikel überein, kann jedoch nicht umhin, die Richtigkeit der obigen Behauptung durch einen Hinweis auf die confessionelle Grundlage der Consistorialordnung von 1657 zu bestreiten, indem er seinerseits behauptet, daß das Kirchenregiment gemäß der Consistorialordnung auch gehalten ist, darüber zu wachen, daß alle Diener der niederhessischen Kirche in Kirchen und Schulen nach dem Synodalabschied von 1607 lehren, welcher in seinem ersten Artikel die reformirte Lehre vom Abthun der Bilder, die reformirte Lehre von der Person Christi, die reformirte Lehre vom heiligen Abendmahl (überhaupt die Lehre der sog. Declaration) zu seinem Eigenthum macht. Seiner Behauptung fügt er die Bemerkung hinzu, daß der selige Vilmar in „Gegenwart und Zukunft der niederhessischen Kirche", der letzten Schrift Vilmars überhaupt, die niederhessische Kirche zwar für eine lutherische erklärt, aber auch das Vorhandensein einer „Dilogie und leider auch Dipsychie" in derselben, seit den Zeiten des Landgrafen Moritz, zugegeben habe.

Zunächst könnte es hiernach den Anschein haben, als ob der alleinige Unterschied zwischen der kirchlichen Stellung des Verfassers jener Entgegnung und der meinigen in einer verschiedenen Auffassung historischer Verhältnisse bestehe; denn erklärt habe ja auch ich bereits, daß ich für die gesammten bisherigen Verhältnisse unserer Kirche nicht um ihrer selbst willen eintrete, noch die Nothwendigkeit einsehe, diese intact für immer festhalten zu müssen. Aber doch ist in Praxis der Unterschied in unserer Stellung nicht ausschließlich ein auf verschiedenem historischem Urtheil beruhender. Es ergiebt sich dies sofort, wenn man bedenkt, daß unserer Kirche im Kampfe wider das unirte Gesammtconsistorium kein göttlicher Rechtsschutz zur Seite stehen würde, wenn die Behauptungen richtig wären, im Organismus unserer Kirche hätte neben lutherischer Lehre auch reformirte zu Recht bestanden. In diesem Falle wäre zwar die Errichtung des Gesammtconsistoriums durchaus noch nicht als berechtigt erwiesen, aber ein jeder auf lutherischem Bekenntnißgrunde stehender Pfarrer unserer Kirche müßte die Nöthigung erkennen, aus einer Kirche auszuscheiden, die

rechtlich nicht lutherisch ist, und hätte kein Recht, für rechtlich unlutherische Gemeinden die Exclusivität des lutherischen Bekenntnisses erkämpfen zu wollen. Die Anschauung meines Freundes, die sich durch den ganzen ersten Theil seiner Entgegnung hindurchzieht, wir hätten, zur Erhaltung des lutherischen Bekenntnisses für unsere Kirche, dem neu errichteten Gesammtconsistorium gegenüber nicht nöthig, darauf hinzuweisen, daß wir bisher lutherisches Bekenntniß bereits gehabt hätten, dürfte damit m. E. wohl unbegründet sein, und — ein Ausscheiden aus unserer Kirche, ein Ausscheiden aus unserem Amte wäre dann das allein richtige Verhalten, wie diese Consequenz von meinem Freunde, von seinem Standpunkte aus ganz richtig, auch bereits gezogen worden ist. Aber eben deshalb ist mir das eine auffällig, daß er uns, wenn auch nur indirect, zum Bleiben auf unserem Posten ermahnen und gleichwohl dahin sich äußern kann, daß wir lutherisch nicht wären.

Es ist deshalb meinerseits keine „gewisse ängstliche Besorgniß" gewesen, „welche sich scheut, dem Feinde irgend welche Schwäche im eigenen Lager zu verrathen", die mich getrieben hat, auch das mit in meine Erklärung aufzunehmen, daß unsere Kirche rechtlich auf lutherischem Bekenntnißboden stehe, daß unsere Kirchenordnung und auch die Consistorialordnung, wenn sie im unlöslichen Zusammenhang mit der Kirchenordnung im engeren Sinne gedacht wird, eine „Garantie" dieses (lutherischen) Bekenntnisses sei, sondern das Bewußtsein, daß wirklich nur das lutherische Bekenntniß in unserer Kirche zu Recht besteht, und daß nur dieser Umstand uns die Berechtigung verleihe, vom kirchlichen Rechtsboden aus, ohne aus unserer Kirchengemeinschaft ausscheiden zu müssen, das unirte Gesammtconsistorium zurückzuweisen.

Dies Alles noch weiter auszuführen, insbesondere auch darüber Aufschluß zu geben, was es mit der Gültigkeit auch der „reformirten Lehre" vom Abthun der Bilder, von der Person Christi und vom heiligen Abendmahl neben der lutherischen in unserer Kirche auf sich habe, und inwiefern man für das bisherige Kirchenwesen eintreten müsse und inwiefern allerdings nicht, ist der Zweck der nachfolgenden Zeilen.

Der Uebersichtlichkeit wegen fasse ich das, was nun gesagt werden muß, in der nachstehend von mir eingehaltenen Ordnung zusammen.

Maßgebend für die Bestimmung des rechtlichen Confessionsstandes einer Kirchengemeinschaft ist nur der Complex der Bekenntnißschriften bzw. kirchlichen Ordnungen, welche von dieser Kirchengemeinschaft ausdrücklich recipirt, damit anerkanntes Eigenthum derselben geworden und in das kirchliche Leben derselben eingegangen sind und sich in dieser Gestalt bis auf die Gegenwart erhalten haben.

Von dieser Beschaffenheit sind aber für die niederhessische Kirchengemeinschaft nur die alten öcumenischen Symbole, das Apostolicum, Nicaenum, Athanasianum, Ephesinum und Chalcedonense, sowie die Augsburgische Confession und deren Apologie, desgleichen der Katechismus und die 1657er Kirchenordnung im engeren Sinne ohne Consistorialordnung. Die Kirchenordnung von 1657 im engeren Sinne ist aus den Beschlüssen der (niederhessischen) Generalsynode von 1656 hervorgegangen, hat am 12. Juli 1657 die landesherrliche Sanction erlangt, ist unter dem 1. December 1657 nebst dem Auszuge (Agende) an alle Metropolitane versendet, den 27. December 1657 in allen Kirchen publicirt und vom Neujahr 1658 an in Gebrauch genommen worden. Diese Kirchenordnung steht auf dem Boden der oben bezeichneten Bekenntnisse, und bringt in den hier in Betracht kommenden Lehrpunkten die ungeänderte Augsb. Confession oft in der evidentesten Weise zum Ausdruck. Nur beispielsweise soll auf folgende Stücke aufmerksam gemacht werden. Dem Täufling legt nach vollzogener Taufe der Pfarrer die Hand auf und spricht: „Der allmächtige Gott und Vater unseres

Herrn Jesu Christi, der dich wiedergeboren hat durch das Wasser und den heiligen Geist, und hat dir in Christo Jesu alle deine Sünden vergeben u. s. w." Den Confirmanden legt der Geistliche bei der Confirmation die Hand aufs Haupt und spricht: „Nimm hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen u. s. w." (Die andere Form ist ebenfalls rein lutherisch.) Die Communicanten werden in der Beichte vom Pfarrer u. a. gefragt, ob sie glauben, daß Gott sie im heiligen Abendmahl „mit dem gekreuzigten Leib und vergossenen Blut des Herrn Jesu Christi speisen und tränken, und zum ewigen Leben stärken und erhalten wolle". Sodann spricht der Pfarrer nach abgelegter Beichte „die Bußfertigen und Gläubigen aller Sünden frei, ledig und los, im Namen u. s. w." Das Sacrament des Altars wird unter folgender Distributionsformel gereicht: „Nehmet hin und esset, das ist der Leib des Herrn Jesu Christi, der für euch gegeben ist u. s. w."

Auf die oben genannten Bekenntnisse und nur auf diese werden die Ordinanden unserer Kirche verpflichtet. In ihrem, vor dem Consistorium niederzulegenden Dienstreverse finden auch nur diese Bekenntnisse neben der Kirchenordnung im engeren Sinne sich vor; von einer Verpflichtung auf die Consistorialordnung ist weder hier noch sonstwo die Rede.

Auf das in dem Katechismus enthaltene, in keinem Punkte von der lutherischen Lehre abweichende Glaubensbekenntniß werden die Confirmanden bei der Confirmation verpflichtet. Und eben diese Dinge und nur diese sind es, die kirchlich approbirt, recipirt, in das Leben der Kirche eingegangen sind und bis auf den heutigen Tag in Rechtskraft stehen. Alles Uebrige, was vor Erlaß der Kirchenordnung von 1657 unlutherisches oder halblutherisches (crypto-calvinistisches) je kirchlich recipirt gewesen sein sollte, ist von der späteren kirchlichen Entwickelung, die ihren vorläufigen Abschluß allerdings in der Kirchenordnung von 1657 gefunden hat, weggespült worden. Das, was wir jetzt haben, was in unserer Kirche lebt, ist allein maßgebend für Beurtheilung unseres Confessionsrechtes.

Die Consistorialordnung von 1657, um davon auch zu reden, ist eine neue Auflage der Consistorialordnung von 1610. Diese aber ist lediglich „auf Antrag der Landstände (!!) und ohne Mitwirkung der Synode gegeben", also einseitig gegeben worden (vgl. u. a. Büff, Kurh. Kirchenrecht S. 52, und Ledderhose, Kirchenr. §. 17 Note 19). Es liegt also hier ein Gewaltsact territorialistischer Willkür, ein Gewaltsact des sog. landesherrlichen Episcopats vor.

Unsere Väter in jenen Tagen haben sich diesen Willküract gefallen lassen, weil man „auch geistlicher Seits so sehr um alles kirchliche Bewußtsein gekommen war" (Büff, S. 53), daß uns das Gegentheil fast wundern müßte. Es wäre allerdings heilige Pflicht der Kirche gewesen, gegen diesen Act der schrankenlosesten Willkür eines sog. Episcopus den entschiedensten thatsächlichen Widerspruch zu erheben; aber was nicht geschehen ist, ist nun einmal nicht zu ändern.

Die Vertreter der niederhessischen Kirche um 1657 haben diese Consistorialordnung, oder vielmehr das nach derselben constituirte Consistorialregiment als fait accompli vorgefunden, weshalb man auch die neue Auflage dieser Consistorialordnung, die Consistorialordnung von 1657, sich hat gefallen lassen, obwohl auch bei dieser Gelegenheit das bereits geschehene Unrecht hätte zur Sprache kommen und eine Beseitigung der wenigstens die Möglichkeit kirchlicher Schädigung in sich schließenden Stücke dieser Ordnung hätte vollzogen werden sollen.

Wir, die jetzt Lebenden, haben diese Consistorial-Ordnung gleichfalls überkommen, wir konnten bisher dieselbe tragen, weil sie, die an sich gar nicht zu Recht besteht, auch nur insofern eine tragende Hinnahme seitens der Kirche beanspruchen kann, als die Ausübung des hierauf basirenden kirchenregimentlichen Amtes nur auf dem kirchlich recipirten, oben bezeichneten Bekenntnißgrunde der niederhessischen Kirche und in Gemäßheit der gleichfalls kirchlich recipirten Kirchenordnung im engeren Sinne geschieht. Die Kirche wäre jederzeit berechtigt gewesen, von dem Augenblicke an, wo etwa eine Abweichung von dieser bezeichneten Grundlage zu Tage getreten wäre, diese Abweichung sofort zurückzuweisen. Wir mußten aber auch, so lange es nur irgend möglich war, diese Consistorialordnung bezw. das bisherige Consistorialregiment tragen, weil die Kirche es zweifelsohne als ihre Pflicht, die wahre Weisheit ihr gebietet, zu erkennen hat, vorgefundene kirchliche Einrichtungen, wenn sie nicht geradezu das Wesen der Kirche beschädigen, und rechtlich nicht beschädigen können, vorerst intact zu lassen, weil ferner die Kirche nicht einseitig und ohne die von Gott ihr gegebenen Fingerzeige derartige vorgefundene Zustände zerreißen und die, wenngleich an sich richtigen Ideale von Kirche, Kirchenverfassung und Kirchenregiment ins Leben rufen darf.

Ich durfte somit behaupten, daß die Kirchenordnung von 1657 (incl. Consistorial-Ordnung), oder, was ich damit sagen wollte, daß die Consistorial-Ordnung, in ihrem rechtlichen Verhältniß zu der rechtsgültigen Kirchenordnung von 1657 (im engeren Sinne) betrachtet, eine „Garantie" für Erhaltung des reinen Bekenntnisses abgebe, weil die Consistorialordnung überhaupt nur so lange und insoweit den Anspruch auf Duldung seitens der Kirche erheben kann, als das Consistorialregiment auf dem Boden der Augsburger Confession, auf den es ohnehin ja nach der Consistorialordnung in erster Instanz gestellt ist, sich bewegt. Unmißverständlicher allerdings hätte ich mich ausgedrückt, wenn ich gesagt hätte, daß in der niederhessischen Kirche nur die Augsburger Confession nebst Apologie zu Recht bestehe, und daß jene in der rechtlichen Gebundenheit auch des Kirchenregiments daran einen „vollkommenen Rechtsschutz" desselben besitze.

Das Gesagte muß ich aufrecht erhalten, selbst wenn es ganz zweifellos gewiß wäre, daß die confessionelle Grundlage der Consistorial-Ordnung nicht im vollen Einklange mit dem Bekenntniß der regierten Kirche stände. Um dies aber zu ergründen, betrachten wir die einschlagenden Bestimmungen der Consistorial-Ordnung etwas eingehender.

Hier heißt es im 13. Capitel am Schluß: „Es soll auch von unseren Consistorialen . . . darauf gesehen werden, daß sie (die „Prediger") in Lehre und Ceremonien nach Gottes Wort, den Haupt-Symbolis, Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, Ephesino, Chalcedonensi, der Augsburgischen Confession und deren Apologie, denen zu Treysa in Anno 1577, sodann zu Marburg Anno 78, wie auch vornehmlich in dem Sechszehnhundert und siebenten Jahr zu Kassel aufgerichteten synodalischen Abschieden, und darauf in Unsern Kirchen Unserer Fürstenthume und Lande eingeführten Verbesserungs-Punkten und ausgegangenen Katechismo sich richten und conformiren, auch nach deren Inhalt und Verstand die Kirchenordnung und Agenda observiren und halten."

Auf diese Bestimmungen gründet offenbar mein Freund sein Urtheil, „daß das Kirchenregiment gemäß der Consistorial-Ordnung auch gehalten ist, darüber zu wachen, daß alle Diener der niederhessischen Kirche . . . die reformirte Lehre" vom Abthun

der Bilder, von der Person Christi und vom heiligen Abendmahl ihrerseits als norma docendi beobachten.

Prüfen wir den einschlägigen Inhalt der in dieser Verordnung neben den altökumenischen Symbolen und der Augsburgischen Confession nebst Apologie außerdem noch als norma docendi für das Consistorialregiment aufgestellten „synodalischen Abschiede".

In dem Abschiede des Convents zu Treysa vom 24. November 1577 (s. Heppe, Generalsynoden I., Urk. S. 113—114) heißt es: „Demnach aber auch von dem vornehmen Articul unserer Christlichen Religion, und dem hohen Geheimniß, wie in der einigen Person unsers Herrn und Heilands Jesu Christi die zwo Naturen Göttliche und Menschliche dermaßen mit einander unzertrennlich vereinigt sein, daß eine der anderen jhre Proprieteten und Eygenschafften wahrhafftig communicire und mittheile, doch dergestalt, daß keine in die andere verwandelt, noch eine der andern gleich gemacht werde, zwischen der Augspurgischen Confession Verwandten Theologis ein Streit erwachsen, und in diesem Fürstenthumb auch ebenermaßen erregt . . . Als (so) haben wir uns hiervon freundlich und Brüderlich unterredet, und . . . verglichen, Nemlich, daß die bei diesen Punkten eingeführete Disputation und Streit, biß derselbe mit räthlichem Gutachten Ew. F. Gn. entweder durch einen Christlichen Synodum oder sonsten, wie es vor das nützlichste und bequemste erachtet, decidiret, hin und bey gelegt werden möge, gäntzlich eingestellt werden soll." Es wird dies weiter dahin erklärt, daß man „de communicatione proprietatum in abstracto nicht reden, noch sich auf die disputabiles terminos begeben, sondern hinfüro biß zu obangeregter erörterung einhellig mit einander de persona in concreto lehren, reden und bekennen (solle), daß Christus wahrer Gott und Mensch in einigkeit der Person ein allmächtiger allwissender und seinen Christgläubigen allenthalben gegenwärtiger Herr, unser König und Hoher priester sey u. s. w." Ganz derselbe Beschluß findet sich in dem Abschied der Generalsynode von 1578 (Heppe, Gen.-Syn. 2, Urk. S. 38—41). Hienach sollen die „ungewöhnliche definitiones und phrases, als nemlich, daß die Menschheit Christi oder Menschliche Natur in Christo (in abstracto, losgetrennt gedacht von der göttlichen Natur, also begrifflich getrennt von der „einigkeit der Person") allmechtig und allenthalben sei", unterlassen werden, man hofft, daß „darzu sich gleichwol keiner auß den Theologen außerhalben der Person (Christi) bekennen wolle", es soll „von dem hohen Geheimniß der Persönlichen Vereinigung der beyden Naturen und deren Eigenschafften im Herrn Christo anders nicht, denn in concreto, und mit solchen Reden, damit man die Person und nicht die Naturen zu nennen pflegt" geredet werden.

Selbst wenn sich herausstellen sollte, daß diese beiden synodalischen Abschiede „die reformirte Lehre von der Person Christi" enthielten, so würde doch diese Lehre in Niederhessen nicht zu Recht bestehen, weil diese synodalischen Abschiede nicht in der, heute noch daselbst allein rechtsgültigen Kirchenordnung von 1657 (im engeren Sinne) erwähnt sind, sondern nur in der Consistorialordnung, welche, wie ich bereits oben dargelegt habe, nur infofern Duldung seitens der Kirche beanspruchen kann, als sich das hiernach constituirte Kirchenregiment ausschließlich auf dem Boden der kirchlich recipirten, rechtsgültigen Bekenntnisse bewegt.

Aber es kann auch nicht behauptet werden, daß mit jenen Bestimmungen „reformirte" Lehre in die confessionelle Grundlage der Consistorial-Ordnung eingefügt worden sei. Sie weisen nur die allerdings „unnöthigen", zudem wenig „erbaulichen" und das gemeindliche Glaubensleben wenig fördernden, dogmatisirenden

disputationes, sei es nun auf der Kanzel oder sonstwo, aus dem Kreise der pastoralen Amtsthätigkeit heraus. Es soll eben nur von der ganzen gottmenschlichen Person des Herrn gepredigt werden, daß sie allwissend, allmächtig, allgegenwärtig u. s. w. sei, und dies kann ich für mein Theil nicht gerade als eine schädliche, unlutherische Bestimmung erklären. Es soll (das höchstens wird gesagt werden können) die wissenschaftliche Fortentwickelung, die dialectische Durchbildung der Lehre von der Person Christi, wenngleich diese mit logischer Consequenz sich aus der „einigkeit beider Naturen in Christo" ergeben sollte, mit jenen Bestimmungen abgeschnitten sein. Daß die Lehre von der communicatio idiomatum (Theilnahme der menschlichen Natur des Herrn an den Prädikaten der göttlichen, nach der Auferstehung bezw. Himmelfahrt), wie diese ihren einstweiligen Abschluß in der Concordienformel der lutherischen Kirche gefunden hat, consequent sei, daß sie ferner sich biblisch begründen lasse, stelle ich nicht in Abrede, weshalb sie, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, auch jeder Bekenner der Augsb. Confession unterschreiben kann, obwohl ihre dialectische Ausführung hier und da an Mängeln leidet, was jedoch der Richtigkeit der Lehre selbst keinen Eintrag thut; aber sie kann nimmermehr für ein Bekenntniß erklärt werden, sondern nur für eine wissenschaftliche Durchbildung der Schriftlehre von der Person des Herrn. Auf diesen Unterschied, meine ich, müßte ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden; denn nöthig war diese wissenschaftliche, dialectische Durchbildung der bekenntnißmäßigen Lehre von der Person des Herrn für die Förderung der lutherischen Kirche nicht, die Zurückweisung derselben als solche ist noch nicht identisch mit Einführung der „reformirten Lehre von der Person Christi", so sehr auch eine Aversion vor sächsischem Lutherthum, in jener Zeit gerade, mit zu dieser Zurückweisung beigetragen haben mag. Es wird nicht geleugnet werden können, daß „die Lehre von der communicatio idiomatum zu speculativen Consequenzen hindränge, denen nicht allein ein christliches Interesse nicht mehr zur Seite steht, sondern welche auch unlösbare theoretische Conflicte in sich schließen" (Vilmar, Confessionsstand S. 145). Ich meine, wenn die Kirche bis zum jüngsten Tage das festhielte, daß der Gottmensch Jesus Christus in seiner Kirche gegenwärtig sei und mit seinem Leib und Blut sie speise und tränke, so hätte sie Trostes genug und bedürfte einer wissenschaftlichen Darlegung über den Modus des Hergangs nicht. Auch ist's wohl nicht unlutherisch, wenn ich behaupte, daß nicht jedes treue und lebendige Glied der Kirche sich in diese speculativ n, w ngleich aus der Tiefe biblischer Wahrheit geschöpften, Ausführungen hineinarbeit n kann, und — ein Bekenntniß soll doch für Alle sein, nicht bloß für die Theologen. Mir scheint die Zurückweisung j nes Lehrtropus seitens der niederhessischen Kirche zum größeren Theil doch aus kirchlich-pädagogischen Rücksichten hervorgegangen zu sein. Stahl hat in seiner „lutherischen Kirche und Union" nicht mit Unrecht behauptet, daß die Väter der lutherischen Kirche (Brenz, Andreä, Chemnitz u. A.) diese Lehre zur Stütze ihrer lutherischen Abendmahlslehre aufgestellt hätten, daß dies der vornehmlichste Entstehungsgrund jener Lehre gewesen sei, und bemerkt dazu richtig, daß man dies nicht hätte thun sollen. — Die Kirche hat ihren Gegnern gegenüber nicht nöthig, die auf so klarem Gotteswort ruhende Lehre vom heiligen Abendmahl durch einen Lehrtropus wie diesen zu stützen oder gar annehmbar r zu machen. Es steht geschrieben: das ist mein Leib u. s. w., und auf diese Worte kann die Kirche noch immer den Finger legen und sagen: So stehet geschrieben, daran halten wir fest, weil so geschrieben steht. Das Voranstellen der ganzen Person des Herrn und die Anwendung der biblischen Prädicate auf diese ganze Person ist nicht unlutherisch, es

ist dies Verfahren einmal richtiger im Vergleich zu der abstrakten Trennung der Naturen von der Person und zudem praktischer, im Sinne kirchlicher Pädagogie, und darum kirchlich correcter.

Was nun den Synodalabschied von 1607 betrifft, welcher gleichfalls im 13. Capitel der Consistorial-Ordnung als norma docendi, oder besser gesagt regendi, mit angeführt worden ist, so muß zuvörderst auf den Unterschied zwischen dem Synodalabschied und der „Declaration der Synode", in welcher sich unter 3 gleichfalls wieder die als „reformirt" bezeichnete Lehre von der Person Christi und unter 5 die „reformirte Lehre vom Abendmahl" findet, hingewiesen werden. Vorerst abgesehen von dem Charakter dieser Lehrstücke, es muß mit dem seligen Vilmar daran festgehalten werden, daß in der Consistorial-Ordnung „zwar der Synodalabschied von 1607 und der Katechismus, welcher eine Anlage zu dem Synodalabschied bildet, genannt wird, aber das Bekenntniß der Synode (die Declaration), welches doch gleichfalls eine Anlage zu dem Synodalabschied war, keine Erwähnung findet" (Confessionsstand S. 217), weshalb die Schlußfolgerung berechtigt ist, daß mit dem, auf äußere Anordnungen und Einrichtungen sich beziehenden Synodalabschied selbst noch nicht die Declaration habe Gültigkeit erlangen sollen. Es ist diese sowohl in der Consistorial-Ordnung von 1610 c. X. als auch in der von 1657 c. XIII. weggelassen worden, vielleicht, um ärgerlichen Auftritten vorzubeugen, die mit der Einschiebung der jedenfalls bedenklichen Declaration in die norma docendi der Consistorial-Ordnung als unvermeidlich erscheinen mußten, und derartige Auftritte waren ja dem landesherrlichen Episcopalregiment noch in frischester Erinnerung. Also die „Declaration" ist nicht norma docendi der Consistorial-Ordnung.

Einmal, und zwar seit 1866 einmal, glaubte man freilich diese „Declaration" bei guter Gelegenheit der niederhessischen Kirche als ein Stück ihrer Glaubensnorm anbeweisen zu können, aber eine andere „Declaration" der kirchentreuen niederhessischen Geistlichkeit hat diese Anstrengungen zurückgewiesen, und so ist denn der Versuch, das confessionelle Recht dieser Kirche, w nngleich ganz unvermerkt, zu untergraben, an dem wieder erwachten Rechtsbewußtsein gescheitert. Ob man je wieder solche Versuche machen wird, um zum Ziele zu kommen, ist zweifelhaft, ich glaube es fast nicht; hat man doch seitdem viel nachdrücklichere Mittel entdeckt, die rascher und sicherer zum Ziele zu führen vermögen.

Was nun die hierher gehörigen Stücke der Declaration von 1607 anbelangt — ich führe dies im kirchengeschichtlichen Interesse an —, so ist unter 3 „von den Artikeln des Glaubens und der Person Christi" in ähnlicher Weise wie in den Synodalabschieden von 1577 und 1578 die Rede, nämlich so, daß man von der menschlichen Natur des Herrn, losgetrennt von der göttlichen nicht sagen solle, daß sie „allenthalben, im Himmel, in der luft, auff erden, im wasser, im fewer und allen Creaturen zugleich und auff einmahl leibhaftig gegenwertig sey . . . Geben uns also in den gehorsam der heiligen Schrifft, daß wir mit derselben von dem hohen geheimnüß der person Christi allein reden und mit derselben auch schweigen wollen". Die Bestimmung an sich, nicht zu theoretisiren und sich nicht auf unerbauliche Dialektik über die Naturen des Herrn einzulassen, kann ich nicht gerade mißbilligen, aus bereits oben angeführten Gründen, wenngleich ich nicht bestreiten will, daß in jenen Tagen reformirte Bestrebungen sich nur zu einflußreich gezeigt haben. Es war ja die Zeit von 1607, traurigen Angedenkens für unser Kirche, für die oberhessische nicht minder, die Zeit der sog. „Verbesserungspunkte" mit ihren schauderhaften Kirchenscandalen und Bilderstürmereien!

Die Lehre vom heil. Abendmahl ist in dieser Declaration dahin beschränkt, daß man „es an seinen ohrt gestellet seyn" lassen wolle, ob es im Abendmahl neben „dem mündlichen essen des Sacraments" und dem „geistlichen essen" des Leibes Christi auch noch ein drittes gebe, nämlich „da der Leib Christi mit dem leiblichen munde auch der Gotteslästerer, Zauberer, und anderer ungläubigen auff unerforschliche, unempfindliche weise, doch ohn einigen nutz und frucht gessen werde". Man könnte sagen, daß hier nicht das mündliche Essen des Leibes u. s. w. des Herrn Christi überhaupt geleugnet, sondern nur das behauptet würde, daß der Herr das Wunder im heil. Abendmahl vor den „Gotteslästerern" u. s. w. zurückziehe, um seiner Ehre willen. Aber einmal verstößt dies gegen das bekannte Wort 1 Cor. 11, 29, und sodann liegt diesen Ausführungen eine principiell verkehrte Anschauung vom heil. Abendmahl überhaupt zu Grunde, die wir als reformirt bezeichnen müssen, wonach nämlich nicht das Wort Gottes im Sacrament der schöpferische Factor ist, sondern der Glaube. Jedenfalls tritt hier eine sehr bedauernswerthe Unklarheit, ein Zweifeln, ein bedenkliches Schwanken zu Tage, — der Cryptocalvinismus jener Zeit steckt auch in dieser, freilich in unserer Kirche nicht gültigen, Declaration unserer Väter.

Um nun auch den noch übrigen Punkt vom „Abthun der Bilder" mit einigen Worten zu berühren, so ist zunächst die Behauptung meines Freundes, daß „der Synodalabschied von 1607 in seinem ersten Artikel die reformirte Lehre vom Abthun der Bilder" habe, eine irrthümliche; der Synodalabschied, der sich in 17 Punkten auf äußerliche, kirchlich=gemeindliche Anordnungen bezieht, bildet ein selbstständiges Ganzes der Declaration gegenüber. In letzterer findet sich unter 2 „vom Abthun der Bilder" eine sehr irrige und verkehrte Begründung der zu vollziehenden Abschaffungen von Bildern u. dgl., welche in etwas übermäßigem Unverstand leider geradezu „Götzenbilder" genannt werden. Es wird sich zwar auf eine Menge von Schriftstellen berufen, um den Beweis zu erbringen, daß der Herr keinen Götzendienst haben wolle, und daß „auch nirgend in der ganzen Bibel geschrieben stehet . . daß die Patriarchen Noa, Abraham, Isaak, Jakob, Joseph, die Propheten und Aposteln oder andere Heiligen Gottes jemals ein Bild Gottes, Christi, Mariä oder anderer verstorbenen Patriarchen und Heiligen auffgerichtet" hätten, aber leider ist der Beweis damit, daß Gott keinen Götzendienst haben will, noch nicht erbracht, daß die Aufrichtung von Bildern in Gotteshäusern Götzendienst sei, sonst würde ja auch wol der, der in seiner Stube ein Christusbild oder ein Heiligenbild hängen hat, wenigstens ein privater Götzendiener sein. Es ist gar nicht zu verkennen, daß in dieser verkehrten Motivirung, die doch keine Lehre genannt werden kann, in dieser unsinnigen Begründung der beabsichtigten bezw. schon vollzogenen Abschaffung der Bilder u. s. w. aus den Kirchen der radicale Zwinglische Geist, die verkehrte Stellung des Zwinglischen Reformirtenthums zu Gottes Wort überhaupt sich manifestirt, wonach gerade nur das kirchlich zulässig sein soll, wozu in der heiligen Schrift verbotenus die Erlaubniß gegeben ist. Es ist diese Grundanschauung allerdings eine höchst unlutherische; die lutherische Kirche wird mit Fug und Recht nur gegen diejenigen Institutionen sich erheben dürfen, welche nicht mit Gottes Wort in Einklang zu bringen sind, aber gegen alles Uebrige, besonders gegen alles Schöne im Cultus und alles Heilsame auf dem Gebiet der Verfassung, welches im Laufe der Zeit entstanden ist, tolerant sein müssen. Stahl hat in seiner „lutherischen Kirche und Union" bei einer anderen Gelegenheit (S. 70) den Nachweis geliefert, daß diese verkehrte, und aller kirchlichen Ausbildung und Fortentwickelung widerstrebende Berufung auf die heil. Schrift Grundcharakter des Zwinglianismus überhaupt sei;

und er beruft sich dabei auf den Zwingli'schen Satz: „Requirit (pietas) ut iis, quae ab ipso (Deo) didicimus, nihil addamus, nihil adimamus. Qui enim addunt, Deum insipientiae arguunt, seque supra Deum ponunt.“

Es kommt nur darauf an, auf welchem Gebiet dieser Grundsatz gelten soll, und Zwingli, meine ich, hätte wohlgethan, sich nach seinem eigenen Grundsatze zu richten, als Luther ihm sagen mußte: So stehet geschrieben. In der Sacramentslehre, um von Anderm zu schweigen, hat Zwingli in der That sich „über Gott gestellt“.

Daß also in dem Stück der Declaration von 1607 „vom abtun der Bilder' Zwinglischer Geist steckt (damit ist sicherlich genug zugegeben), will ich keinen Augenblick in Abrede stellen, daß die sog. Mauritianischen Reformen überhaupt, welche der gottesdienstlichen Seite der niederhessischen Kirche ihr noch heute sichtbares Gepräge aufgedrückt haben, lediglich aus Zwinglischem Radicalismus hervorgegangen sind, so sehr man sich auf „Gottes Wort“, zu dem man eben schief stand, berufen mochte, soll eben so wenig bestritten werden. Nur ist diese falsche Motivirung des „abtuns der Bilder“ und der Verbesserungspunkte überhaupt nicht etwa hier zu Lande gültige „Lehre“, am wenigsten gebotene Lehre geworden. Die practischen Errungenschaften des Zwinglianismus jener Zeit sind als traurige Residuen zurückgeblieben, nicht aber hat die Geistesrichtung jener Zeit damit in unserer Kirche die geringste Berechtigung erlangt, nicht einmal in der, aber gar nicht maßgebenden, Consistorialordnung ist jene Motivirung als norma docendi bezeichnet, es sollen danach eben nur die Verbesserungspunkte beobachtet, es sollen nicht, denn das ist doch wol der Sinn, willkürliche Neuerungen auf dem Gebiet des Cultus u. dgl. gemacht werden.

Wenn wir nunmehr das Gesagte kurz zusammenfassen wollen, so wird sich als Gesammtresultat die Wahrheit herausstellen, daß die gar nicht zu Recht bestehende Consistorialordnung von 1657, die aber von der Kirche seit jener Zeit getragen worden ist, nur insoweit Anspruch auf Anerkennung überhaupt erheben konnte und kann, als das hiernach constituirte Kirchenregiment sich ausschließlich auf dem Boden der allein hier zu Lande rechtsgültigen Bekenntnisse und der Kirchenordnung von 1657 im engeren Sinne, welche mit jenen Bekenntnissen außerdem kirchlich recipirt worden ist, bewegt, daß sie aber sofort hinfällig wird, wenn die, immerhin die Möglichkeit kirchlicher Schädigung in sich schließende confessionelle Grundlage der Consistorialordnung zur maßgebenden norma docendi erhoben werden würde. In dieser Weise muß sich kirchliches Recht mit kirchlicher Toleranz vereinigen.

Ich rede von diesen Dingen absichtlich in solcher Ausführlichkeit, weil neuerdings z. B. in Nr. 24 des „Mecklenburgischen Kirchen- und Zeitblattes“ vom 3. December 1873, wahrscheinlich auf Grund von Hörensagen, die horrentesten Behauptungen über den Confessionsstand der niederhessischen Kirche und über theologische Ansichten des sel. Vilmar aufgestellt worden sind, um den gewünschten Beweis zu erbringen, daß die Sache der Renitenten „nicht die Sache der lutherischen Kirche“ sei (S. 374), und weil ein für unsern kirchlichen Kampf und unsere kirchliche Noth mit größter Theilnahme erfüllter Herr daselbst, der Verfasser einiger gegentheiliger Artikel in jenem Blatte, die briefliche Anfrage an mich gerichtet hat, ob wir denn wirklich, wie dort theilweise das Gericht coursire, über die Person des Herrn confessionelle Häresien lehrten.

Wir können, wenn wir auf das Confessionsrecht der niederhessischen Kirche sehen, wonach neben den alten öcumenischen Symbolen nur die ungeänderte Augsb. Confession und deren Apologie (welche ohnehin nur zu ungeänderten Augsb. Confession stimmt) Gültigkeit haben, getrosten Herzens diese Kirche als eine lutherische bezeichnen, aber die lutherische Kirche trägt bei uns mehr als sonstwo, ihre äußere Form betrachtet, die „Knechtsgestalt", sie trägt die ganze Armuth und die ganze Schmach des Herrn; hier bei uns hat sie freilich „keine Gestalt noch Schöne", so daß man allerorten „das Angesicht vor ihr verbirgt", und leider, es ist traurig aber wahr, immer mehr das Angesicht vor ihr verbergen zu wollen scheint.

Aber desto auffallender ist's gerade, daß man hier für das lutherische Bekenntniß die äußersten und, menschlich geredet, die schwersten Opfer zu bringen bereit ist, während man in andern Theilen der lutherischen Kirche, in unbegreiflicher Nachgiebigkeit gegen antichristliche Tendenzen und im stolzen Bewußtsein des Besitzes lutherischer Orthodoxie und lutherischen Namens, anfängt zu vergessen, daß diese Kirche es werth ist, daß man auch sein Leben für sie lasse, wenigstens alle äußeren Bequemlichkeiten opfere. Will die „lutherische" Kirche fortfahren, mit Verachtung und Stolz auf die armen Niederhessen herabzusehen, wie der gerechte Pharisäer auf den gebeugten Zöllner im Tempel, so thue sie das immerhin; sie vergesse aber auch nicht der Worte, die der Herr über die Pharisäer gesprochen und über den Zöllner. Das Namenlutherthum ist es vielleicht werth, daß ihm der Herr den Leuchter von der Stätte stoße, und ihm sein Wort in furchtbarster Weise, und vielleicht sehr drastisch und nachdrücklich, auslege: Das Schwache hat Gott erwählt, auf daß Er zu Schanden mache, was stark ist.

Haben wir — ich schreite jetzt zum Schlusse — auf der einen Seite in unserem kirchlichen Kampfe ganz unbestreitbar von dem Confessionsrechte unserer Kirche auszugehen, so müssen wir uns aber auch auf der andern Seite hüten, darum, weil hier in Hessen der Kampf am heißesten entbrannt ist, und die tröstlichsten Erfahrungen der wunderbaren Barmherzigkeit des allezeit gegenwärtigen Herrn bereits gemacht worden sind, — unser niederhessisches Kirchenwesen zu idealisiren, oder gar als unübertrefflich hinzustellen. Wie leicht kann so etwas geschehen. Ein Jeder weiß das zu beurtheilen, dem es klar geworden ist, daß vertheidigte heilige Güter gerade in der armseligen Gestalt, in denen man sie zur Zeit besitzt, überschätzt zu werden pflegen. Das ist eine Erfahrung nicht blos des kirchlichen, auch des gemein menschlichen Lebens. Der sel. Vilmar hat nicht mit Unrecht in der letzten Schrift, die er überhaupt geschrieben, das Geständniß abgelegt, daß „eine Dilogie und leider auch Dipsychie" in unserer Kirche vorhanden sei, worauf mein Freund in seinem Aufsatze einen besonderen Nachdruck legt, nach einer Seite hin nicht ohne Grund. Vorab muß ich hiezu freilich die Bemerkung machen, daß der sel. Vilmar diesen Ausdruck nicht im Hinblick auf das Confessionsrecht unserer Kirche gebraucht hat. Vielmehr ist auch diese letzte Schrift wieder von dem frischen Hauch des Bekenntnisses durchweht, daß dem Rechte nach unsere Kirche lutherisches Bekenntniß besitze. Auf der andern Seite hat aber auch derselbe so tief blickende Mann ist derselben Schrift, die mir diese beiden Zielpunkte vornehmlich zu haben scheint, die niederhessischen Brüder vor jeder Ueberschätzung der Kirchenordnung von 1657 warnen wollen. Er hat zugegeben, er hat es rücksichtslos aufgedeckt, daß die Entwicklungsgeschichte unserer Kirche von den unvertilgbaren Spuren reformirter Tendenzen durchzogen sei, deren Vorhandensein leider nur zu sehr der gegenwärtigen Generation die Berechtigung ertheilen zu wollen scheint, ihre reformirten Ideen in die einzel-

nen Stücke der Lehrnorm unserer Kirche und ihrer Kirchenordnung hineinzutragen, ja nicht blos ihre reformirten oder unirten Tendenzen, sondern geradezu ihre frechen Gelüste, in denen sie Hurerei mit dem Zeitgeiste treiben. Neben diese reformirten Tendenzen, die einen noch heute vorhandenen Zwiespalt der Theologie mit dem kirchlichen Rechte manifestiren, „eine Dilogie und leider auch Dipsychie", stelle man, das wird auch nicht unpassend sein, die rohen Gewaltacte eines sog. landesherrlichen Episcopats, dieses Zerrbildes wahren Episcopats, man stelle sich vor die Seele die furchtbaren Kirchenscandale, die durch die Ausübung solchen Epicopats verursacht worden sind (ich erinnere nur an die Zeit der Einführung der sog. Verbesserungspunkte), man bedenke weiter, daß uns die Residuen jenes Reformirtenthums, als institutionelle Geschenke, noch heute wie schwere Klötze an den Beinen hängen, und man wird's begreiflich finden, daß es den unseren Verhältnissen Fernstehenden wenigstens nicht sehr leicht sein kann, klar darüber zu werden, wo sie uns hin thun sollen. Diese Unklarheit unseres Kirchenwesens, nicht unseres kirchlichen Rechtes, sollte sie uns besonders zur Begeisterung für unsere Kirchenordnung von 1657 stimmen, da doch gerade hierin sozusagen eine Krystallisation des Reformirtenthums früherer Zeiten zu Tage tritt, wenngleich in der Hauptsache nur für das Gebiet des Cultus, theilweise aber auch der Verfassung? Sollte uns dieser Charakter unseres Kirchenwesens, ich will selbst nur sagen der Entwicklungsgeschichte ihrer Ordnungen, berechtigen, diese letzteren nun gerade als ein non plus ultra von kirchlichen Ordnungen zu erklären, wie unsere Gegner uns zum Vorwurf machen? Wie weit diese Vorwürfe tendenziöse Entstellungen sind oder nicht, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden. Zu leugnen ist jedenfalls nicht, daß uns, den eifrigen Kämpfern für kirchliches Recht, die Gefahr nahe liegt, die Güter, die wir vertheidigen, und zunächst allerdings vertheidigen müssen, nun auch an sich für besonders erhabene Güter zu erachten. Wir müssen kämpfen, aber nur für unser Bekenntniß hinter den oder auch auf den sie schützenden Mauern. Und das wollen wir; aber daß es zum Theil durchlöcherte Mauern sind, laßt uns auch nicht vergessen! Wir wollen ernstlich die Worte des scheidenden Vilmar beherzigen, die er in „Gegenwart und Zukunft ꝛc." geredet hat, daß wir in letzter Instanz die Beseitigung aller Unklarheit und Unlauterheit unseres Kirchenwesens, die allerdings vorhanden ist, wenngleich nicht rechtlich, zu erreichen bemüht sein sollten, und nicht blos als Glieder der einen lutherischen Kirche der ganzen Welt uns möchten fühlen lernen, sondern auch den Zusammenschluß unserer Kirche mit der ganzen lutherischen Kirche, also die Verwirklichung der Katholicität der lutherischen Kirche, als Zielpunkt im Auge haben müßten, der lutherischen Kirche freilich nicht, die bereits Staatskirche geworden ist, oder es bleiben, oder gar werden will, sondern der freien lutherischen Kirche. Das war das Ideal des großen Mannes, das sei auch unser Zukunftsprogramm.

Sc.waighof

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Friedrich

Der Kampf der hessischen Kirche um ihre Freiheit und der General-Superintendent Dr. Martin zu Cassel Ein Beitrag zum Verständniß des Kirchlichen Kampfes in Hessen von Friedrich Pfeiffer

Erlangen 1874

H.ref. 286 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11184482-1